

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Der Sommer naht und mit ihm auch die Urlaubszeit. Viele Kolleginnen und Kollegen mit schulpflichtigen Kindern werden vielleicht schon unmittelbar in den Reisevorbereitungen stecken oder ihre Koffer bereits gepackt haben. Wenn die vorliegende "Sommerausgabe" des Berliner Anwaltsblattes mit Ihnen auf Reisen geht oder Sie bereits unter wärmenden Sonnenstrahlen am Strand darin blättern, freut das die Redaktion und mich umso mehr. Auch das Anwaltsblatt setzt jetzt einen Monat aus und wird dann im August mit einem Doppelheft in Ihre Briefkästen zurückkehren. Für die Anwaltschaft heißt es also: Auf in die Ferien!

Oder etwa nicht?

"**D**er Siebzehnte Titel (§§ 199 bis 202) des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, wird aufgehoben."

Mit diesen Worten machte der Bundesgesetzgeber am 28.10.1996 den Gerichtsferien ein Ende. Bis zu diesem Tag hatten Anwälte in Deutschland vom 15. Juli bis zum 15. September gerichtsfrei. Doch nichts mit Robe weg und ab zum Baggersee. Jedenfalls nicht für alle. Nur im Zivilrecht gab es Gerichtsferien. War man auf anderem Gebiet tätig, musste man weiter vor der/dem Vorsitzenden schwitzen und auch bei den Zivilrechtlern standen sogenannte Feriensachen zwischen Juli und September zur Verhandlung an.

Ursprünglich dienten Gerichtsferien keineswegs dem Müßiggang der

Anwaltschaft. Sie sollten vielmehr "die Beurlaubung der gerichtlichen Beamten erleichtern und sie sollen die Privatpersonen, welche als Handelsrichter, Zeugen oder Sachverständige zum Gerichtsdienst herangezogen werden können, in der Erntezeit, in welcher der Gerichtsdienst für einen wesentlichen Theil der Bevölkerung mit großen Nachtheilen verbunden sein kann, vor diesen Nachtheilen möglichst bewahren"(vgl. Hahn, Die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz, Erste Abteilung, 1879, S. 182).

Beamte und Privatpersonen waren es also, die es mit den Gerichtsferien zu schützen galt. Von Anwälten keine Rede. Allerdings mussten Anwälte dafür auch nicht als Erntehelfer auf den Acker und das war ja auch schon mal was.

Die Entwicklung Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat, so die Begründung des Gesetzgebers, habe dann das ursprüngliche Anliegen für die Einführung der Gerichtsferien beseitigt. In der Bevölkerung, so der Gesetzgeber weiter, habe der Begriff zu Missverständnissen geführt und mit der Streichung des 17. Titels des GVG würden diese beseitigt. Die Aufklärung der Bevölkerung hätte auch gereicht, mag sich manch ein Verfechter der Ferienzeit gedacht haben. Es half nichts, die Abschaffung wurde im Jahre 1996 endgültig in die Tat umgesetzt.

Auch wenn es seit mittlerweile neun Jahren keine Gerichtsferien mehr gibt, müssen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen hoffentlich nicht ohne Urlaub auskommen. Falls Sie den Sommer in Berlin und Brandenburg verbringen, würde ich mich freuen, Sie auf der einen oder anderen interessanten Veranstal-

tung, die der BAV zusammen mit seinen Partner organisiert, begrüßen zu dürfen. Auf Seite 253 finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Termine.

Ach und übrigens: Sollten Sie einem Urlaubenden österreichischen Kollegen begegnen, dann rügen Sie ihn nicht mit dem Hinweis auf die abgeschafften Ferien. In unserem Nachbarland gibt es sie noch. Nur heißen sie da seit 2003 verhandlungsfreie Zeit.

In diesem Sinne einen schönen Urlaub.

Ihr

Ulrich Schellenberg
Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins

Unsere Themen im Juni 2005

Mediation als Chance für die Anwaltschaft

von Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 233

Lassen Sie es uns probieren!

Interview mit Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre zu den Plänen, an Berlins Zivilgerichten ab 2006 die gerichtliche Mediation anzubieten.

Das Interview führte RAuN Wolfgang Gustavus, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 255

Heuschreckenschwärme oder die politische Kritik der Ökonomie

von Dr. Stephan Wohanka, Politikwissenschaftler in Berlin Seite 269

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Mediation als Chance für die Anwaltschaft 233

Aktuell

Justizreform und kein Ende 237
 DAV legt Eckpunktepapier zur „Großen Justizreform“ vor 238
 DAV gegen Großen Lauschangriff Schutz vor unerwünschter Werbung: Tipps und Tricks für den Selbstschutz 239
 Gerichtsstand Berlin 241
 Juristendeutsch und Rechtsliteratur Die Umstellung des Handelsregister auf EDV ist abgeschlossen 243
 Alles neu mach der Mai 245
 Umweltbundesamt in Dessau eröffnet 246

BAVintern

Kein Platz für Rechtsextremismus in Deutschland 247
 Dritter Beratungstag des Berliner Anwaltsvereins zu Hartz IV 248
 Rahmenvereinbarung mit Yello Seminarankündigungen 250

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 251

Termine

Terminkalender 253

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 254

Urteile

Wowi's Termine bleiben geheim 264
 Kanzleiführung ist schlüssig darzulegen 264
 Weiterhin Feinstaub in der Innenstadt 264
 Vertragsverhandlungen eines Anwaltsnotars verstoßen gegen § 14 BNotO 265

Wissen

Das neue Aufenthaltsgesetz 3. Teil 265

Forum

Heuschreckenschwärme oder die politische Kritik der Ökonomie Klarheit im Mahnbescheid 269
 Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis 275

Bücher

Buchbesprechungen 275

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen **Juristische Fachseminare GmbH, Bonn** und **Yello-Strom** bei.
 Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Die gerichtsnahe Mediation steht vor der Einführung: Warum die Mediation dem Anwalt nützt

Michael Plassmann

Ausgangslage

Der Markt für rechtliche Dienstleistungen ist im Umbruch. Stetig steigende Anwaltszahlen, wachsende Kanzlei-Größen, eine fortschreitende Spezialisierung und Internationalisierung prägen das anwaltliche Umfeld. Diese Veränderungen spiegeln sich aber auch in den Ansprüchen auf der Nachfrageseite wider: Mandanten erwarten von ihren Anwälten nicht mehr eine reine Prozessvertretung, sondern sind auf der Suche nach differenzierten Lösungen, die mit dem klassischen Denken in rechtlichen Ansprüchen nicht mehr zu befriedigen sind.

Diese wettbewerbsverschärfenden Entwicklungen haben zur Folge, dass alle Kanzleien Schwierigkeiten haben dürften, ihre Mandanten dauerhaft an sich zu binden. Parallel hierzu verhindert die mit der wirtschaftlichen Entwicklung einhergehende rückläufige Entwicklung im Anwaltsnotariat die Möglichkeit, Einnahmerückgänge zumindest ansatzweise zu kompensieren.

Justiz überlastet

Trotz dieses zunehmenden Wettbewerbes und der veränderten Anforderungsprofile ist die grundsätzliche Nachfrage nach der anwaltlichen Dienstleistung ungebrochen. Ein Blick auf die Zahlen des Statistischen Bundesamtes belegt, dass zumindest die Bereitschaft, Konflikte vor Gericht auszutragen, trotz oder wegen der wirtschaftlichen Lage stetig zunimmt. Das Bundesjustizministerium verweist beispielsweise darauf, dass von 20.880 Richterinnen und Richtern jährlich 3,9 Millionen Gerichtsverfahren an den Zivil-, Arbeits-, Straf-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten erledigt werden.

Ein langer Prozessverlauf ist die Konsequenz: So lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Amtsgerichten bei



6,8 Monaten. Wurde in Verfahren eine Berufung eingelegt, dauerte es weitere 7,2 Monate, bis eine Entscheidung in der Sache erging. Verfahren vor den Landgerich-

ten sind mit rund 11,2 Monaten zu veranschlagen, geht es in die Berufung kommt ein knappes weiteres Jahr hinzu. Justizentlastung ist daher auch das Stichwort, das nicht nur die Vorschläge der Großen Justizreform prägt.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass mehr und mehr darüber nachgedacht wird, ob es alternative Konfliktlösungsverfahren gibt, die das von den Mandanten verfolgte Ziel zumindest schneller und kostengünstiger als ein klassischer Gerichtsprozess zu realisieren vermögen. Eine Schlüsselrolle soll dabei der Mediation zukommen

Mediation gewinnt an öffentlicher Bedeutung

Ein Blick in das Programm des 56. Deutschen Anwaltstages macht deutlich, dass zumindest die Diskussion über die Zukunft der Mediation in Anwaltskreisen Einzug genommen hat. Weniger präsent ist sie jedoch noch immer in der anwaltlichen Praxis. Doch nicht mehr lange: Wenn in Berlin zum Jahreswechsel an allen Berliner Zivilgerichten die gerichtsnahe Mediation Einzug erhält, kommt kein Kollege mehr umhin, sich konkrete Gedanken darüber zu machen, wie er im Umgang mit Gericht und Mandant auf die Einführung dieser konsensualen Konfliktlösungsmethode reagieren wird.

Umgang mit der Mediation

Wie werden Sie sich beispielsweise ver-

halten, wenn Sie demnächst nach Einreichung einer äußerst schwierigen und zeitintensiven Klageschrift einen Anruf von einem sogenannten Richtermediator erhalten und dieser Sie um Zustimmung zur Durchführung eines Mediationsverfahrens bittet? Vielleicht ist es aber auch schon morgen Ihr Mandant, der Sie in dieser Sache im Büro anruft und fragt, ob man das übertragene Mandat nicht auch mit dieser "neuen Methode" viel schneller lösen könnte.

Natürlich, Sie könnten ihm antworten, dass er wohl die Mediation meine und diese Methode gar nicht neu sei, sondern bereits von dem wahrscheinlich ersten (Legatus et) Mediator, Aloysius Contareno, bei den Vertragsverhandlungen (1643 bis 1648) zur Beendigung des Dreißigjährigen Krieges eingesetzt wurde. Nachdem Sie ihn kompetent über Inhalt und Ablauf einer Mediation informiert haben, stellt er Ihnen eine abschließende Frage: "Warum haben Sie mir bei unserer Erbaueinandersetzung nicht direkt ein Mediationsverfahren vorgeschlagen, anstatt uns in einen ebenso langwierigen, kostenträchtigen und im Ergebnis unsicheren Prozess zu treiben?"

Vielleicht müssen Sie (sich) jetzt eingestehen, dass diese Frage gerade im Lichte des beachtlichen Streitwertes nicht ganz unberechtigt ist. Gleichwohl erinnern Sie sich und Ihren Mandanten aber noch einmal an ein Gespräch im Anschluss an die Mandatsübernahme. Dort hatte Ihr Mandant Sie sehr nachdrücklich über die Erfolgsaussichten befragt. Nach äußerst gewissenhafter Prüfung hatten Sie diese mit "gut" beschrieben und so die Zustimmung für die Klageschrift erhalten. Im Mittelpunkt der Beratung hatte das Ausloten der rechtlichen Möglichkeiten gestanden – die Frage nach den wahren Interessen des Mandanten in dieser heiklen Famili-

Was ist Mediation?

Die Begrifflichkeit (Mediation = Vermittlung von mediare = in der Mitte sein, to mediate = verhandeln, aushandeln) macht bereits deutlich, dass es bei der Mediation einen neutralen/unabhängigen Dritten, den Mediator, gibt. Doch im Gegensatz zu einem Richter oder klassischen Schlichter obliegt es ihm nicht, eine Entscheidung über den Konflikt der Parteien zu treffen. Als neutraler Dritter moderiert und steuert er stattdessen mit Hilfe eines sehr strukturierten Verfahrens die Verhandlungen zwischen den Konfliktpartnern. Auf diese Weise lösen sich die Mandanten davon, wie beim Gerichts- oder Schiedsverfahren die Entscheidungsgewalt in die Kompetenz und Verantwortung eines Dritten zu delegieren.

Ziel der Mediation

Ziel der Mediation ist es, dass die Parteien gemeinsam zu einer Konsenslösung finden und damit ihr konkretes Problem, das sie besser kennen als jeder andere, selbständig managen. Der Vorteil der Erarbeitung der eigenen Lösung besteht dabei darin, dass ein gemeinsam gefundener Konsens viel eher die Möglichkeit bietet, in Zukunft tragfähig zu bleiben, da er von den Parteien selbst erarbeitet und damit gelebt werden kann. Der Vergleich vor Gericht ist hingegen immer mit der Hypothek belastet, dass er lediglich einen Kompromiss, aber regelmäßig keinen Konsens darstellt.

Den Mediatoren, die über eine spezielle gerade auch psychologisch geschulte Ausbildung verfügen, kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Ihnen obliegt es, die tatsächlichen Interessen der Konfliktpartner herauszuarbeiten, Blockadesituationen aufzubrechen und so die häufig gestörte Kommunikation wieder in Gang zu bringen. Die große Chance für die Mandanten, aber auch die Herausforderung an den Mediator, besteht darin, dass in der Mediation nicht mehr wie vor Gericht die Rechtspositionen im Vordergrund stehen, sondern danach gefragt wird, was die Mandanten wirklich wollen. Während der Anwalt natürlich auch die Interessen erforscht, aber regelmäßig Interesse mit (dem juristischen) Anspruch gleich setzt, hinterfragt der Mediator gerade die hinter den Ansprüchen stehenden Bedürfnisse und Interessen. Liegen diese Interessen erst einmal auf dem Tisch und werden vom "Gegner" (an)erkannt, sind häufig gemeinsame Lösungsoptionen möglich, die im Gerichtssaal ob des Streitens um rechtliche Ansprüche noch unmöglich erschienen.

Der Erfolg des Mediationsverfahrens ist dabei eng mit den klaren Grundprinzipien, den Verfahrensregeln, und dem transparenten Verfahrensverlauf verknüpft:

Grundprinzipien der Mediation

1. Freiwilligkeit der Teilnahme
2. Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer
3. Vollständige Informiertheit
4. Vertraulichkeit des Verfahrens
5. Allparteilichkeit des Mediators
6. Ergebnisoffenheit der Beteiligten

Phasen eines Mediationsverfahrens

1. Vorbereitung und Mediationsvertrag
2. Themen- und Informationssammlung
3. Interessenklärung
4. Kreative Ideensuche
5. Bewertung und Auswahl von Lösungsoptionen
6. Mediationsvereinbarung und Umsetzung

enangelegenheit war jedoch nur im Lichte der Prüfung der juristischen Ansprüche betrachtet worden.

Der Grund liegt auf der Hand und zeigt zugleich den wesentlichen Unterschied in der originären Aufgabe des Rechtsanwaltes und Mediators auf: Während der Anwalt natürlich auch die Interessen erforscht, aber regelmäßig Interesse mit (dem juristischen) Anspruch gleich setzt, hinterfragt der Mediator gerade die hinter den Ansprüchen stehenden Bedürfnisse und Interessen. Gleichwohl lässt die aufgeworfene Frage möglicherweise bei Ihnen eine selbstkritische Nachdenklichkeit zurück, die mit einer grundsätzlichen Frage korrespondiert:

Wie steht die Anwaltschaft zur Mediation und warum tut sie sich noch so schwer mit ihr?

Man könnte es sich einfach machen und darauf verweisen, dass die Justiz und die Rechtsschutzversicherer viele Prozesse samt der korrespondierenden Kostenfolgen vermeiden könnten, wenn sie die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes attraktiver vergüten würden. Auch könnte man daran erinnern, dass unsere gesamte Ausbildung darauf konzentriert war, Sachverhalten juristische Ansprüche zuzuordnen, anstatt Verhandlungsmechanismen zu vermitteln, die Positionen und wechselseitige Interessen gleichermaßen berücksichtigen. Diese Hinweise mögen zutreffen, gehen aber an einer anderen grundsätzlichen Frage vorbei. Der Frage nämlich, wie wir uns im Lichte der zunehmenden Liberalisierung unserer Dienstleistung zukünftig gegenüber unseren Kunden, den Mandanten, positionieren wollen.

Kompetenz zum Streiten und Schlichten

Aus meiner Sicht muss es darum gehen, dass wir Rechtsanwälte von den Mandanten zukünftig nicht nur als die besten Streithelfer, sondern auch als die idealen Konfliktmanager wahrgenommen werden. Die Umsetzung dieses Ziels bedarf jedoch nicht nur eines ausgezeichneten juristischen Know-how, sondern auch ebenso der Bereitschaft, die Pro-

blemlösung an den zu hinterfragenden Interessen unserer Mandanten zu orientieren. Konkret bedeutet dies, dass wir aus zwei Blickrichtungen den Sachverhalt betrachten: Aus der Rolle des Rechtsanwaltes prüfen wir den Sachverhalt im Hinblick auf potentielle rechtliche Ansprüche. Aus dem Blickwinkel des Mediators gilt es, die sich hinter den juristischen Ansprüchen verborgenen persönlichen Interessen des Mandanten zu erforschen.

Eine zentrale Rolle kann dabei unser Umgang mit der Mediation spielen. Da wir von den Mandanten regelmäßig aufgesucht werden, um deren Ansprüche optimal zu wahren, scheint die Mediation auf den ersten Blick gegenüber der anwaltlichen Tätigkeit wesensfremd zu sein. Der Rechtsanwalt steht schließlich im Lager seines Mandanten und kann daher scheinbar schon a priori nicht als Mediator des Mandanten fungieren. Vielleicht zieht er bereits deshalb die Mediation gar nicht erst ins Kalkül. Hinzu kommt, dass sich der Rechtsanwalt vor Gericht natürlich als juristischer Interessenvertreter seines Mandanten versteht. Würde er jedoch in einem Prozess die wahren Interessen (zum Beispiel: Anerkennung statt Geld) seines Mandanten offen legen, liefe er Gefahr, seine fundiert begründete Rechtsposition bereits im Vorfeld zu schwächen. Damit wird deutlich, in welchem Zielkonflikt sich ein Anwalt im klassischen gerichtlichen Verfahren befindet.

Rollenverständnis erkennen

Vor diesem Hintergrund täuschen sich viele über die wahren Aufgaben eines Mediators, wenn sie darauf hinweisen, dass sie in ihrer anwaltlichen Tätigkeit regelmäßig als Mediator fungieren. Natürlich – und das ist auch der Grund, warum gerade Rechtsanwälte auch ausgezeichnete Mediatoren sein können – agieren wir Anwälte in der Tat sehr häufig als Mittler widerstreitender Interessen. Doch tun wir dies immer mit dem Anspruch und dem primären Ziel, einen Verhandlungserfolg zu erzielen, der möglichst den Ansprüchen unserer Mandanten gerecht wird.

Ganz anders das Rollenverständnis eines Mediators: Er versucht aus einer neutralen Rolle heraus, die Konfliktparteien bei einer konsensualen Lösung zu unterstützen, in dem er gerade die Rechtspositionen außer Acht lässt und stattdessen die häufig hiermit gar nicht korrespondierenden Interessen und Bedürfnisse der Medianten herausfiltert. Und genau dafür bedarf es einer gerade auch fundierten psychologischen Qualifikation, die nur eine exzellente Zusatzausbildung vermitteln kann und die klassische Juristenausbildung (noch) nicht bietet.

So käme beispielsweise ein hervorragender Hausarzt nie auf die Idee, bei seinem Patienten persönlich eine Hüftoperation vorzunehmen. Er würde vielmehr einen anerkannten Kollegen mit ins Boot holen und einen seriösen Therapieplan mit ihm abstimmen. Nebeneffekt: Der geheilte Patient kehrt ebenso dankbar wie selbstverständlich zu dem Arzt zurück, der ihn bei seinen Krankheiten optimal berät und betreut.

Mediation – Ergänzung statt Konkurrenz

DATEV 2005

13. Kongress für die Beratungspraxis
15. und 16. November 2005
Messe Nürnberg

Vorträge Workshops Diskussionen Ausstellung

Zusammen**Wachsen**. Wer den Erfolg seiner Rechtsanwaltskanzlei ausbauen und langfristig sichern möchte, wird auf wirtschaftliche und organisatorische Aspekte besonderen Wert legen. Nur so lassen sich die Weichen für ein gesundes Wachstum stellen. Das gemeinsame Wachsen in eine erfolgreiche Zukunft steht deshalb im Mittelpunkt des Kongress-Programms von DATEV 2005, dem 13. Kongress für die Beratungspraxis.

Nutzen Sie diese einmalige Kombination aus Vorträgen, Workshops, Fachdiskussionen und Ausstellung. Tauschen Sie Ihre Erkenntnisse im Kollegenkreis aus. Holen Sie sich Anregungen, wie Sie Ihre Mandanten noch besser und überdies für Sie wirtschaftlich erfolgreich betreuen können. In der Ausstellung sehen Sie die Konzepte und Lösungen, die DATEV Ihnen dazu bietet.

Informieren Sie sich schon jetzt über das vielfältige Vortragsprogramm unter: www.datev.de/kongress



Information: DATEV eG • Telefon: 0911/276-0 • Telefax: 0911/276-3196
E-Mail: info@datev.de • Internet: www.datev.de

Anmeldung: NürnbergMesse GmbH • Telefon: 0911/8606-8327, -8426
Telefax: 0911/8606-8650 • E-Mail: guenther.ziegler@nuernbergmesse.de
Internet: www.nuernbergmesse.de

Vielleicht macht dieses Beispiel einer anderen Fakultät deutlich, warum die Mediation fälschlich als Konkurrenz für die originäre anwaltliche Tätigkeit oder gar nicht als eigene Disziplin (an)gesehen wird. Wenn wir stattdessen erkennen, dass die Mediation ein eigenständiges Konfliktlösungsinstrument ist, dass wir unseren Mandanten nach einer seriösen Problemanalyse vorschlagen können, verbessern wir unser Portefeuille an Dienstleistung und können damit eine nachhaltigere Mandantenbindung erreichen. Das gilt auch, wenn wir sie gegenüber unseren Mandanten wegen der fehlenden Neutralität nicht als Mediator ausüben können, sondern durch einen Kollegen vornehmen lassen.

Auch die weitverbreitete Sorge, dass mit der Empfehlung der Mediation das Mandat aus der Kanzlei wandert, ist eine vordergründige Betrachtung. Vielmehr sollten wir erkennen, dass wir rund um die Mediation – ob gerichtlich oder außergerichtlich – verschiedene Dienstleistungen anbieten können, die aus Gebührensicht und Mandantenbindung gleichermaßen interessant sind:

Mediationsnahe Beratungsfelder

So gibt es den Mandanten häufig eine große Sicherheit, wenn sie wissen, dass sie von "ihrem" Anwalt in die Mediation begleitet werden. Selbst, wenn sie

zunächst alleine bei der Mediation agieren wollen, liegt es zumindest nahe, dass die abschließende Mediationsvereinbarung wieder durch den eigenen Anwalt geprüft wird, da ein seriöser Mediator ob seiner Neutralität gerade keine Rechtsberatung in der Mediation erteilt.

In der gerichtsnahen Mediation, die in Berlin nur mit Anwaltsbeteiligung stattfindet, ist man möglicherweise bereits nach einer erfolgreich verlaufenden Mediation in der Lage, das Ergebnis mit seinem Mandanten als Vergleich durch den Richtermediator protokollieren zu lassen. Neben der Reduzierung der Gerichtsgebühren durch den Vergleich auf ein Drittel, erwächst den Kollegen neben der 13/10 Verfahrensgebühr (§§ 2 Abs. 2, 13 RVG iVm Nr. 3100 VV-RVG), bereits eine 12/10 Terminsgebühr (§§ 2 Abs. 2, 13 RV iVm Nr. 3104 VV-RVG) für die Teilnahme an der rund zwei- bis dreistündigen Mediation. Da ca. 75 % der gerichtsnahen Mediationen erfolgreich beendet werden, entsteht hierbei für die beteiligten Anwälte zusätzlich eine 15/10 Einigungsgebühr (§§ 2 Abs. 2, 12 iVm 1000 VV-RVG).

Dass somit gerade "Mediationsmandate" durchaus rentabel sein können, erschließt sich, sobald man die durchschnittliche Mandatsbelastung analysiert: Bedenkt man nämlich, wie häufig bei herkömmlichen Gerichtsverfahren

das zunächst noch lukrative Mandat durch langwierige Beweisaufnahmen, umfangreiche Sachverständigengutachten, langen Schriftwechsel, und damit ständige Wiedervorlagen, immer unlukrativer wird, erkennt man den Reiz eines verkürzten Beratungs- oder Verfahrensverlaufes.

So wird deutlich, dass die Mediation auch für den begleitenden und beratenden Anwalt ein interessantes Betätigungsfeld sein kann. Häufig sogar lukrativer als die Tätigkeit des anwaltlichen Mediators, da dieser seine Dienstleistung eben nicht auf Streitwertbasis, sondern regelmäßig als Zeithonorar in Form von Stunden- oder Tagessätzen (§ 34 RVG) abrechnen wird.

Beratungskompetenz erweitern

Wichtiger ist jedoch, dass wir Anwälte erkennen sollten, dass Berufsethos und Gewinnerzielung sehr wohl miteinander korrespondieren können. Dann nämlich, wenn wir bei dem Anspruch an die optimale Beratung unserer Mandanten ein Qualitätsbewusstsein entwickeln, das sich an hochwertiger Arbeit orientiert. Diese komplexe Konfliktbetrachtung und -lösung ist es, die nachhaltige und befriedigende Ergebnisse für die Mandanten zu erzielen vermag. Dazu gehört aber auch, eigene Grenzen zu kennen und der Qualität der Arbeit für den Mandanten höchste Priorität einzuräumen. Wer sich daran orientiert, wird glaubwürdig von seinem Mandanten wahrgenommen und dafür, dass er ihn als Konfliktlotse kompetent durch die Auseinandersetzung geführt hat, auch gerne adäquat honoriert.

Das setzt aber zugleich voraus, dass wir Anwälte dafür Sorge tragen, dass Mediation als anwaltliche Dienstleistung begriffen wird. Das kann nur gelingen, wenn sich unsere Qualität auch daran festmacht, dass wir bei mediationsgeeigneten Sachverhalten idealerweise bereits außergerichtlich versuchen, den Konflikt mit Hilfe eines Mediators zu lösen. Überlassen wir diesen Vorschlag anderen Beratern und berufsfremden Mediatoren, reduzieren wir unser Leistungsspektrum um ein Instrument, das

Die nächste Ausgabe des
Berliner Anwaltsblatt
erscheint Mitte August 2005

Anzeigenschluß ist am
25. Juli 2005

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin •

Tel. (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • mail: cb-verlag@t-online.de

zu einem signifikanten Kompetenzvorsprung und einer hohen Zufriedenheit unseres Mandanten führen kann.

Mediation als anwaltliche Dienstleistung verankern

Stimmen wir hingegen erst einer Mediation zu, wenn das Verfahren bereits rechtshängig ist, müssen wir uns nicht nur von kritischen Mandanten fragen lassen, warum wir nicht bereits in einem früheren Stadium auf diese Lösung hingewirkt haben. Mediationsklauseln in Verträgen könnten dieser Gefahr begegnen. Wir würden hingegen bei der Reduzierung auf eine gerichtsnahen Mediation in der rechtssuchenden Bevölkerung zudem den Eindruck hinterlassen, Mediation sei ein Instrument, das nicht nur der Richterschaft vorbehalten, sondern auch lediglich von ihr beherrscht wird. Spätestens jetzt sollten wir uns nicht nur an den Anfang der sechziger Jahre erinnern, als von den Rechtsanwälten die Steuerberatung vollständig an diese Berufsgruppe abgegeben wurde. Wir sollten uns auch in unserem Berufsethos gekränkt fühlen, wenn wir Anwälte, die wir uns doch für unser Verhandlungsgeschick rühmen, es der Richterschaft überlassen herauszufinden, was unsere Mandanten wirklich wollen.

Flankierend muss insofern auch durch die Interessenvertretungen der Anwaltschaft nachhaltig auf die Justiz eingewirkt werden, dass auch aus der gerichtlichen Mediation eine echte gerichtsnahen Mediation wird. Eine Mediation, in der Richter- und Anwaltsmediatoren gleichermaßen Mediationen auch nach Klageerhebung als Neutrale Dritte durchführen.

Wenn wir zukünftig von der Bevölkerung nicht nur als unabhängig, loyal und verschwiegen, sondern auch als die idealen Konfliktlotsen angesehen werden, haben wir die Mediation als Herausforderung und Chance begriffen.

Michael Plassmann, Rechtsanwalt und Mediator, ist Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Justizreform und kein Ende

Andreas Pritzel

Am 11. Mai fand im Kammergericht eine Podiumsdiskussion zum Thema „Aufbruch zur nächsten großen Justizreform?“ statt, um die auf Staatssekretärs-Ebene erarbeiteten Eckpunkte einer von den Ländern forcierten Justizreform zu erörtern.

Auf dem Podium im fast vollständig gefüllten Plenarsaal standen oder vielmehr saßen Rede und Antwort die Berliner Justizsenatorin Karin Schubert, der Präsident der BRAK Dr. Bernhard Dombek, Ministerialdirektor im BMI Bernd Netzer, Justizstaatssekretär Michael Steindorfer aus Baden-Württemberg und der Präsident des Deutschen Richterbundes Wolfgang Arenhövel. Das Publikum war nicht weniger prominent besetzt mit Vertretern aus allen Bereichen der Berliner Justiz und (Bundes-)Politik, deren namentliche Begrüßung eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nahm. Ein besonderer Dank wurde dem Berliner Anwaltsverein, vertreten durch den Vorsitzenden Ulrich Schellenberg zu Teil, da er – relativ kurzfristig – für das leibliche Wohl der Teilnehmer gesorgt hatte.

In den Eröffnungsstatements und der anschließenden Diskussion ging es um die Frage, was wie zu reformieren wäre und wie groß und durchdacht das Projekt überhaupt sei. Konsens bestand darin, dass eine Beschränkung der Justiz auf ihre Kernaufgabe sinnvoll und

vielversprechend sei und demzufolge über eine Auslagerung bestimmter Aufgaben nachzudenken sei. Als Beispiel wurden die Gerichtsvollzieher genannt, wo es wohl auch bei einem kompletten Fehlschlag einer Reform nicht mehr schlimmer werden könne. Dass Juristen nicht gerne rechnen und alle Aufgaben, die sich in purer Mathematik erschöpfen, delegiert werden könnten, fand ebenfalls breite Zustimmung.

Die Vertreter der Politik machten klar, dass der (noch) hohe Standard der Justiz nur durch Reformen gehalten werden könne, da die Finanznot Einsparungen fordere und die Justiz sich im Wettbewerb mit den anderen Ressorts wie Bildung und Gesundheit etc. um die Gunst der Bürger und der Finanzminister befinde. Die Zusammenlegung der Gerichtszweige wurde wieder kontrovers diskutiert, wobei der Spareffekt in Frage gestellt wurde. Eine Zusammenlegung mache nur Sinn, wenn dann Richter „nach Bedarf“ umgesetzt werden könnten, was zum einen der richterlichen Unabhängigkeit widerspreche und zum anderen verkenne, dass jedes Gericht von Arbeitsüberlastung betroffen sei und folglich keinen Richter abzugeben habe. Hinsichtlich des Instanzen-/Beschwerdezuges war man sich weitgehend einig, dass im Bagatellbereich z.B. bei Kostenbeschwerden eine Einschränkung zumutbar sei, bezüglich der Frage

- ❖ **Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen**
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ❖ **Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen**
- ❖ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

der 2. Tatsacheninstanz verliefen die Fronten wie üblich- Richter- und Anwaltschaft sind von der Weisheit einer mehr oder weniger einzigen Tatsacheninstanz immer noch nicht überzeugt. Denn was an zweiter Instanz gespart würde, werde von dem Mehraufwand in der ersten mehr als aufgewogen- man denke nur an die Zunahme der Tatbestandsberichtigungsanträge.

Es wurde auch kurz ein gemeinsames „Gerichtsverfassungs- und Prozessgesetzbuch“ für alle Verfahren erörtert, welches wohl schnell zu machen sei, aber auch keine Verbesserungen in der Sache bringen würde, sondern nur Kosmetik darstelle. Viel versprechender waren da Überlegungen zur Verbesserung der internen Verwaltungsabläufe, welche unter den Stichworten „Führungs-

kultur“, sowie „Qualitätsmanagement“ abgehandelt wurden und auch neue Technologien umfasst. Dies korrespondiert mit der Beschränkung der Justiz auf ihre Kernaufgaben.

In der weiteren Diskussion wurde angemahnt, diesmal doch auch wirklich alle Berufszweige frühzeitig einzubinden, um die unschönen Erfahrungen der ZPO-Reform nicht zu wiederholen. Der Vorschlag einer Justizsenatorin, Richter sollten als Zeichen ihrer Führungsqualität ähnlich wie Anwälte auch die Verantwortung für den rechtzeitigen Eingang der Schriftsätze übernehmen, wurde vom Publikum- um die Arbeitsweise der Geschäftsstellen wissender eher erheitert zur Kenntnis genommen.

Der Autor ist Assessor in Berlin

DAV legt Eckpunktepapier zur „Großen Justizreform“ vor

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) warnte anlässlich des in Dresden stattfindenden Deutschen Anwaltstages die Justizminister der Länder davor, ohne Not und allein aus fiskalischen Gründen ihre Pläne für eine „Große Justizreform“ umzusetzen.

Es bestehe überhaupt kein Anlass für eine solche Reform. Als skandalös bezeichnet es der DAV, dass keine wirkliche tragfähige Fehler- oder Mängelanalyse des Justizapparates vorliegt. Wer etwas reformiert, müsse eine echte Begründung dafür geben. Es scheint das einzige Ziel zu sein, wenn es nicht die Profilierung der Justizminister ist, dass eingespart werden soll. Viele der zurzeit von der Justizministerkonferenz (JuMiKo) gemachten Vorschläge führen zu einer ungerechtfertigten Beschneidung der Rechte der Bürger und zu einer Verschlechterung der Qualität der Justiz. Das gilt insbesondere für die Einführung der „Funktionalen Zweigliedrigkeit“ und für die erwogenen Einschränkungen der Zulässigkeit der Berufung bzw. des Prüfungsumfanges der Berufungsinstanz.

Anlässlich des in Dresden stattfindenden Deutschen Anwaltstages hat daher der DAV-Vorstand ein „Eckpunktepapier“ verabschiedet.

„Die Justizminister wollen auf Kosten der Rechte der Bürger sparen“, warnt Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des DAV, in Dresden, „statt zunächst einmal die Defizite innerhalb der Justiz zu bereinigen“. Bei einer so geringen Quote der Justiz am Staatshaushalt von 1,7 Prozent, nach Abzug des Strafvollzugs, führe weiteres Einsparen zur Marginalisierung des so oft gepriesenen Rechtsstaates. „Dazu muss die Anwaltschaft laut aufschreien und Nein sagen“, so Kilger weiter. Dort, wo Mängel offensichtlich seien, werde nichts getan, zum Beispiel bei den überlangen Verfahrensdauern, vor den Verwaltungsgerichten, den Sozialgerichten und den Finanzgerichten.

„Vorschläge für eine Justizreform müssen zunächst bestehende Mängel seriös feststellen, dann die Ursachen überwinden und dabei die Qualität der Rechtswege steigern“, ergänzt Rechtsanwalt

Felix Busse, Vorsitzender des DAV-Ausschusses „Justizreform“. Dabei müsse dem Rechtsschutzbedürfnis des Einzelnen und dessen Möglichkeiten, seine Rechte wirksam und mit hinreichender Richtigkeitsgewähr durchzusetzen, gewahrt bleiben. „Diesem Anspruch werden die meisten Vorschläge nicht gerecht“, so Busse weiter. Es sei ein Fehler, dass die Gesetzgeber die angebotene Mithilfe der Anwaltschaft bei der Erarbeitung praxistauglicher Vorschläge ausgeschlagen haben.

Im Einzelnen:

Mit Nachdruck wendet der DAV sich gegen die Einführung der „Funktionalen Zweigliedrigkeit“, die insbesondere den Rechtsschutz der Parteien verkürzen würde. Die Abschaffung oder Beschränkung der Berufung gegen Strafurteile des Amtsgerichtes würde die Strafgerichtsbarkeit ins Chaos stürzen. Nur die Möglichkeit der Berufung erlaube dem Gericht und der Verteidigung die heute übliche summarische Verhandlungsführung. Ein Wegfall der Berufungsmöglichkeit würde das abschaffen, was am Effizientesten funktioniert.

Die Beschränkung der Berufung auf Rechtsfehlerkontrolle schädigt den Anspruch der Rechtsprechung, richtig zu entscheiden. Insbesondere in Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren beziehen sich Fehlbeurteilungen des Erstgerichts mehr auf den festgestellten Sachverhalt als auf fehlerhafte rechtliche Beurteilungen. Hierzu Busse: „Es ist widersinnig und schädlich, die Hauptquelle unrichtiger Entscheidungen kontrollfrei zu stellen.“ Für die Richterschaft wäre es eine Zumutung, sehenden Auges über einen unrichtigen Sachverhalt zu befinden.

Der DAV ist allerdings für eine Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung und -verfahrensordnungen. Er kritisiert die Aufspaltung der Verfahrensordnungen seit Jahrzehnten, weil gerade dies dazu beigetragen hat, dass sich die Gerichtsbarkeiten immer mehr auseinander entwickelt haben.

Derzeit hält der DAV die vorgeschlagene Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, zu der bereits

ein Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, für unververtretbar. Die Verfahrensdauer aller drei öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten ist unververtretbar lang. Der Gesetzgeber habe es unterlassen, sich mit den Ursachen dieser Missstände auseinander zu setzen und Abhilfemöglichkeiten zu schaffen. Die auf diesem Wege geplante Umsetzung von Verwaltungsrichtern in die Sozialgerichtsbarkeit würde dazu führen, dass in der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch unerträglichere Verhältnisse einträten, als sie heute schon bestehen. Erst nach Erreichen angemessener Erledigungszeiten erscheint eine Zusammenführung der Gerichtsbarkeiten sinnvoll, und auch dies nur einheitlich für das gesamte Bundesgebiet.

Die Übertragung der einvernehmlichen Ehescheidung auf den Notar wird vom DAV abgelehnt. Auch bei einer einvernehmlichen Scheidung bedürfen beide Seiten der anwaltlichen Beratung. Sie kann durch einen Notar nicht ersetzt werden. Im Übrigen scheint die Kontrolle durch einen neutralen Richter unverzichtbar.

(DAV-Mitteilung)

DAV gegen Großen Lauschangriff

Mit den Stimmen der Regierungskoalition hat der Deutsche Bundestag am 12. Mai 2005 die Einführung des Großen Lauschangriffs beschlossen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt den Großen Lauschangriff kategorisch ab. Ein Lauschangriff sei immer ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2004 die Hürden für ein Gesetz zum Großen Lauschangriff sehr hoch gelegt. Der "unantastbare Kern" privater Lebensgestaltung müsse geschützt bleiben. Der Gesetzgeber hätte nach Ansicht des DAV den Mut aufbringen müssen, es bei dem Urteil der Ver-

fassungsrichter zu belassen und den Gesetzentwurf zum Großen Lauschangriff völlig fallen zu lassen.

Da nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Überwachungsmaßnahmen sofort abgebrochen werden müssen, wenn der höchstpersönliche Lebensbereich belauscht wird, scheint die akustische Wohnraumüberwachung überhaupt nicht mehr praxistauglich. Eine automatische Aufzeichnung scheidet aus, es könne immer nur Aufzeichnung bei ständiger persönlicher Überwachung durch die Polizei geben.

„Da die akustische Wohnraumüberwachung im Jahre 2003 lediglich in 36 Ermittlungsverfahren eingesetzt wurde, ist der Lauschangriff auch bei allen vorgesehenen rechtsstaatlichen Sicherungen nicht mehr gerechtfertigt“, so Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des DAV. Den Schaden, den allein die Bereitstellung des Instrumentariums „Großer Lauschangriff“ bedeute und die Gefährdung der Rechte der Betroffenen, sei damit größer als sein Nutzen.

(DAV-Mitteilung)

Schutz vor unerwünschter Werbung: Tipps und Tricks für den Selbstschutz

German von Blumenthal

Email-Nutzer kennen das Phänomen: Nachdem die eigene Adresse eingerichtet ist und genutzt wird, dauert es oft nicht lange: Neben erwünschten Mitteilungen von Geschäftspartnern und Mandanten landen auch Werbebotschaften unterschiedlichster Art im Posteingang. Gegen Werbesendungen seriöser Anbieter hilft in der Regel eine kurze Mitteilung oder schlimmstenfalls eine Abmahnung, da unerwünschte Werbung seit der Änderung des UWG im Juli 2004 gemäß §§ 3, 7 Abs. II Nr. 3 nun auch gesetzlich verboten ist.

Werbebotschaften, die in großer Anzahl und meist mit gefälschten Absenderangaben daherkommen, sind schwieriger zu bekämpfen. Ihr Inhalt bezieht sich z.B. auf Vertrieb (gefälschter) Arzneimittel, Angebote zur Vergrößerung bestimmter Körperteile oder Kontaktanzeigen. Wer dann die "einsame Susi", die gerade geschrieben hat, persönlich kennen lernen möchte, findet sich ohne weiteres bei einem kostenpflichtigen Flirt- oder Kontaktdienst wieder. Der ist oft im Ausland angesiedelt, rechtliche Schritte gegen diese Werbung letztendlich aussichtslos. Daher ist es wichtig mit bestimmter Vorsorge bereits den Erhalt solcher Werbung zu vermeiden.

Diese Massenwerbungen, allgemein als "Spam" bezeichnet, lohnen sich finanziell für die Absender, da sie auf Kosten anderer versendet werden und schon bei geringsten Rücklauf finanziellen Ertrag bringen: bei einer Million verschickter Werbesendungen stellen hundert Bestellungen eine Erfolgsquote von nicht einmal einem Promille dar. Erste Methode zum Eindämmen dieser Werbeflut ist daher, nicht bei solchen Unternehmen kaufen. Zum Zweiten hilft nur ein konsequent vertraulicher Umgang mit der eigenen und mit fremden Email-Adressen.

Zunächst fragt sich der Empfänger, woher die eigene Emailadresse dem Spamer bekannt ist. Zunächst einmal sind viele Adressen gar nicht bekannt, sondern einfach "erfunden": Bei großen Email-Diensten wie GMX, Web.de oder Yahoo, die jeweils mehrere Millionen Kunden und damit Zig-Millionen gültige Emailadressen haben, kann es sich lohnen, Adressen auszudenken. Bei weniger bekannten Domains existieren fast immer die Adressen `webmaster@...`, `info@...`, `buero@...`

Bekommt man eine solche Mitteilung, ist es daher wichtig dem Absender nicht erkennen zu geben, dass hinter der ge-

testeten Adresse tatsächlich eine Mailbox existiert. Der Spam-Absender hat oft keine Rückmeldung über die korrekte Zustellung der Mitteilung, denn in der Regel ist die Absenderadresse gefälscht. Eine eventuelle Fehlermeldung, aus der der Spamer erkennen kann, dass die Mailbox nicht existiert (über eine Mitteilung vom "Mailer-Daemon") erreicht ihn gar nicht. Daher werden in vielen Nachrichten technische Möglichkeiten eingebaut, herauszufinden, ob die Empfänger-Adresse existiert, um sie zu verifizieren.

Der Link zum "Abbestellen" am Ende der Mitteilung: Ein Klick darauf gibt dem Spamer drei wichtige Dinge zu erkennen: Ihm ist nun bekannt, dass erstens die Adresse wirklich existiert, Mitteilungen gelesen werden und drittens der Empfänger sogar aktiv wird (indem er auf einen Link klickt). Damit hat der Empfänger im Glauben, von solchen Botschaften in Zukunft verschont zu werden, das Gegenteil erreicht, nämlich die Adresse verifiziert und sie damit für Weiterverkauf und weitere Verwendung wertvoll gemacht.

Der Link auf eine Webpräsenz, die der Adressat besuchen soll: Der kann z.B. in der Form www.example.com zu lesen sein. Hinter diesem Text ist jedoch nicht die Adresse der Startseite "www.example.com" hinterlegt, sondern eine Unterseite wie beispielsweise "[\[ple.com/ID=72365\]\(http://ple.com/ID=72365\)". Ein Klick auf den Link führt nicht auf die Startseite \[www.example.com\]\(http://www.example.com\), sondern zur entsprechenden Unterseite mit dieser vollständigen Adresse - wobei die ID-Nummer zur Adresse des Empfängers gehört, der durch den Klick die Adresse verifiziert, also bestätigt, dass sie existiert, Nachrichten gelesen werden und der Empfänger aufgrund solcher Mitteilungen aktiv wird.](http://www.exam-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Ein besonderes Risiko stellen HTML-E-mails dar, die an Rechnern gelesen werden, die ständig mit dem Internet verbunden sind: In viele HTML-Spam-Mitteilungen sind kleine Bilder eingebaut, die beim Lesen nicht gesehen werden können, aber beim Öffnen der Mitteilung in die Anzeige geladen werden. Als Quelle der Bild-Datei finden sich z.B. Skripte, die wiederum die Richtigkeit der Empfängeradresse verifizieren. Gegenmaßnahme: bei den meisten Email-Programmen lässt sich einstellen, dass Mitteilungen als Nur-Text-Nachrichten angezeigt werden sollen (dann unterbleibt das Nachladen von HTML-Elementen).

Rundmails mit offenem Verteiler sind nicht nur aus Gründen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes ein Gräuelfeld, sondern führen auch dazu, dass eine große Anzahl Personen Kenntnis von gültigen Adressen erhält (siehe Berliner Anwaltsblatt 2005, Seite 186). Vor allem

so genannte Spaß-E-mails (auf Englisch "hoax") führen immer wieder dazu, dass unbedachte Empfänger die Botschaft "bitte unbedingt weiterleiten" wörtlich nehmen. In der Mehrzahl der Fälle sind diese Mitteilungen gar nicht ernst gemeint: Weder Nokia, noch Siemens oder Ericsson verschenken Mobiltelefongeräte. Die vermeintliche Virus-Datei "SULFNBK.EXE" ist kein gefährliches Programm, sondern eine Windows-System-Datei. Trotzdem finden sich immer wieder erstaunlich viele Email-Nutzer, die so etwas für bare Münze nehmen. Sie löschen ohne Prüfung oder Nachfrage wichtige Dateien aus ihrem System oder lassen sämtliche Personen ihres Adressbuches an diesen "Späßen" teilhaben, wenn sie den "Spaß" mit offenem Adressverteiler weiterleiten. Nicht selten ist die Mitteilungen bereits mehrere Male weitergeleitet worden und enthält von jeder einzelnen Weiterleitung sämtliche Empfängeradressen. Für Adressensammler ist das sozusagen eine Goldgrube, denn alle Adressen sind sicher gültig und damit wertvolle Adressen.

Eine gute Übersicht über solche "Scherz"-Mitteilungen findet sich bei www.hoax-info.de. Fast alle "Späße" der letzten Jahre sind dort aufgeführt und erläutert. Vor der Weiterleitung vermeintlich "ganz wichtiger Nachrichten" ist ein Besuch dieser Webpräsenz Pflicht.

Neben Möglichkeiten der Verifizierung "erfundener" Adressen wird selbstverständlich das Internet automatisch nach Emailadressen durchsucht, die auf Webseiten, in Internet-Foren oder sonstwo im Web angegeben werden. Da das Teledienstegesetz die Angabe einer gültigen Emailadresse im Impressum vorschreibt, lässt sich deren Publikation fast nicht vermeiden. Allerdings hilft es, die Adresse ohne den mailto-Link einfach als Text hinzuschreiben. Für alle anderen Zwecke im Internet sollte eine eigene Emailadresse eingerichtet werden, die sich ohne weiteres ändern lässt.

Der Autor ist Mitglied der Redaktion

DRALLE SEMINARE

RVG für die Praxis für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

Gebühren im **ZivilR** (incl. **Verkehrs- / Familien- u. ArbeitsR**)
Gebühren in **Strafsachen** incl. **OWi-Verf. / Besonderheiten im VerwR**
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 24 - freundliche helle Räume (Schöneberg)

Termin: **Freitag, 01.07.2005** von 13.00 bis 19.30 Uhr

€ 135,- (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

Referentin: D. Dralle – Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –
ANMELDUNG: Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de

Gerichtsstand Berlin

Warum sollen Rechtsanwälte es eigentlich nur dem Richter überlassen, über die Zuständigkeit zu entscheiden?

Konrad Stiemerling

Wenn ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten als Versicherungsnehmer Ansprüche gegen einen Versicherer aus einem Versicherungsvertrag (z.B. Kasko-, Hausrat-, Kranken-, Haftpflicht-, Berufsunfähigkeit-, Lebens-, Unfallversicherung etc.) geltend macht, dann wird er sicherlich seinem Mandanten nicht zumuten wollen, als Partei z.B. nach München, Köln oder Hamburg zu fahren, falls die Klage gemäß § 17 Abs. 1 ZPO bei dem zuständigen Gericht der Zentrale des Versicherers eingereicht wird. Der Rechtsanwalt wird sich ferner die Frage stellen, ob er selbst unbedingt die Reise in andere Bundesländer in Kauf nehmen möchte oder aber vor Ort einen ggf. auch noch unbekanntem Kollegen mit der Wahrnehmung der Interessen des Klägers beauftragt auf die Gefahr hin, dass dieser nicht in vollem Umfang informiert ist. Der Rechtsanwalt wird sich ferner die Frage stellen, ob er seine Gebühren auch noch teilen möchte.

Wie auch ein Richter, wird der Rechtsanwalt daher vorher die Zuständigkeit prüfen. Bei Klagen gegen Versicherer gibt es nämlich außer § 17 Abs. 1 ZPO auch noch drei weitere – in der Praxis leider nicht immer bekannte Möglichkeiten – den Rechtsstreit in Berlin zu führen. Es entfallen dann also lange und kostenträchtige Anfahrten und eine unnötige Abwesenheit von der Kanzlei sowie eine etwaige Gebührenteilung.

Verfügt nämlich der Versicherer über eine Niederlassung in Berlin im Sinne von § 21 Abs. 1 ZPO – dazu können auch Geschäftsstellen gehören –, dann kann die Klage unter Hinweis auf § 21 Abs. 1 ZPO auch in Berlin eingereicht werden.

Ist nun keine Niederlassung im Sinne von § 21 Abs. 1 ZPO gegeben, dann besteht die Möglichkeit, dass § 48 Abs. 1 VVG greift. Bei einer Klage gegen einen

Versicherer lässt sich der Anwalt schließlich auch eine Kopie des Versicherungsantrages und den Versicherungsschein von seinem Mandanten vorlegen. Aus diesen Unterlagen geht regelmäßig hervor, welche Versicherungsagentur den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen hat. Im Zweifel sollte insofern auch konkret beim Mandanten nachgefragt werden. So gibt es z.B. einen Versicherer aus Nordrhein-Westfalen, der in Berlin zwar keine Niederlassung unterhält, gleichwohl aber über rund 150 Agenturen in Berlin Versicherungsnehmer betreut. Dann ist gem. § 48 Abs. 1 VVG das Gericht des Ortes zuständig, wo der Agent zur Zeit der Vermittlung und Erschließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Selbst wenn aber § 48 Abs. 1 VVG mangels eines an dem Vertragsabschluss bzw. dessen Vermittlung beteiligten Agenten nicht greifen sollte, kann immer noch gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO mit dem Versicherer eine Gerichtsstandsvereinbarung ausdrücklich und schriftlich nach dem Entstehen der Streitigkeit vereinbart werden, wonach ein x-beliebiges Amtsgericht in Berlin oder aber das Landgericht Berlin – je nach Streitwert – zuständig sein soll.

Ein Rechtsanwalt, der eine Klage gegen einen Versicherer einreichen möchte, wird daher immer vorab prüfen, ob hier nicht die §§ 21 Abs. 1 ZPO, 48 Abs. 1 VVG oder 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO Anwendung finden, um so "seinen" Gerichtsstand Berlin begründen zu können.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Versicherungsrecht in
Berlin*

Schon reingeschaut?



Berlins Service-Center für Juristen

Jetzt:
SoldanBuch
Schnäppchenmarkt

Soldan – Dienste für Anwälte

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich brauchen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gerne für Sie da.

Hans Soldan GmbH
Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: 030/2 40 83 79-00
Telefax: 030/2 40 83 79-03
Soldan.de

Öffnungszeiten:
Montag bis
Donnerstag:
9.00 – 17.30 Uhr
Freitag:
9.00 – 14.00 Uhr

Soldan
Dienste für Anwälte

Fortsetzung des Interviews mit Michael Schmuck (aus Heft 5, Seite 223)

Juristendeutsch und Rechtsliteratur.

Herr Kollege Schmuck, Sie kritisieren das komplizierte Juristendeutsch und die trockene Kommunikation der Juristen. Nun gibt es aber doch Juristenmagazine großer Rechtsverlage, die gerade versuchen, Juristen mit etwas bunteren Themen und mit einer einfacheren Sprache zu informieren. Was halten Sie von diesem Bemühen der juristischen Verlage?

Ich muss Sie korrigieren: Es gibt nicht solche Magazine, es **gab** solche Magazine. Leider sind die lobenswerten Bemühungen der juristischen Verlage nicht auf die nötige Resonanz gestoßen. "Die Kanzlei" von Luchterhand, der "An-

walt" von Beck, der "Anwaltsreport" des Dr.-Otto-Schmidt-Verlages waren wunderbare Initiativen. Aber nun sind sie – jedenfalls in der Papierversion – perdü. Zum einen ist es sehr schwierig, Juristen klarzumachen, warum sie neben den üblichen Fachzeitschriften wie NJW und MDR noch Fachmagazine mit eher allgemeinen beruflichen Themen lesen sollen, die informativ und etwas unterhaltsam dargeboten werden. Zum anderen finden die Verlage nicht genügend Inserenten für solche Magazine, weil die Inserenten wiederum daran zweifeln, dass Juristen solche Magazine lesen. Juristen sind darauf getrimmt, Urteile,

Anmerkungen und Fachaufsätze zu konsumieren oder sie lesen "normale" Zeitschriften und Zeitungen. Was sich dazwischen bewegt, ist für Juristen schwer einzuordnen und wird als überflüssig eingestuft, nach dem Motto: nicht Fisch, nicht Fleisch.

Dann sind Juristen also nur an Fachthemen interessiert, nicht an allgemeinen beruflichen Diskussionen? Das ist schwer zu glauben.

Nein, so will ich das nicht sagen. Die allgemein beruflichen Themen wurden aber in den Fachmagazinen etwas unglücklich dargeboten. Themen wie Büroorganisation, Anwaltsmarketing

und Pressearbeit für Anwälte sind keine Rechtsfragen; aber so wurden sie präsentiert. Wer darüber schreibt, darf keinen juristischen Aufsatz daraus machen, sondern muss eine Sprache und einen Duktus wählen, die zum Thema passen. Da sind wir wieder am Anfang unseres Gesprächs. Und nun kommt die beinahe klassische Tragödie: Lassen Sie Juristen über solche Themen schreiben, schreiben Sie zu trocken und zu abstrakt; außerdem fehlt ihnen meist das nötige eigene Wissen, sie geben oft nur Drittwissen wieder. Lassen Sie aber in Juristen-Magazinen Fachleute zu Büroorganisation, Marketing und Pressearbeit zu Wort kommen, schreiben sie flüssig, kurz und locker über ihr Thema, aber sie kennen oft die speziellen Probleme der Juristen nicht, und schreiben inhaltlich an ihren Lesern vorbei. Diese Schere macht es beinahe unmöglich Juristen- oder Anwaltsmagazine zu machen. Auch die Rechtsseiten großer Zeitungen haben dieses Problem.

Beinahe unmöglich? Gibt es also doch Chancen, Juristen in einer eigens dafür konzipierten Zeitschrift rechtspolitische, berufspolitische und allgemein interessierende Themen darzubieten?

Diese Chance gibt es. Die Verlage sollten diese Themen in den existierenden juristischen Fachzeitschriften aufnehmen und dort eine Rubrik dafür schaffen. Die Fachzeitschriften werden ohnehin gelesen und die anderen Themen werden am Rande "mitlaufen" und mitkonsumiert. So hat es früher die MDR von Otto Schmidt gemacht und dann leider abgeschafft, weil der Schmidt'sche "Anwaltsreport" die Themen übernommen und breiter dargestellt hat.

Warum, glauben Sie, machen die Fachzeitschriften es dann nicht oder nicht wieder?

Ich glaube, die Verlage haben Bedenken, dass die Fachzeitschriften ihren fachlichen, wissenschaftlichen Charakter verlieren könnten. Aber das ist wohl eine Fehlprognose. Der wissenschaftliche, fachliche Teil muss einfach nur deutlich genug vom allgemein beruflichen Teil getrennt sein.

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Und was ist mit solcher Art Zeitschriften wie unserer, dem Berliner Anwaltsblatt, oder mit dem Anwaltsblatt des DAV, den BRAK-Mitteilungen und anderen Verbandsorganen?

Ja, diese Zeitschriften haben sogar die größte Chance und das beste Potenzial, berufspolitische Themen und andere, allgemein interessante Themen für Juristen zu transportieren und zu präsentieren. Denn das sind ja gerade keine klassischen Fachzeitschriften wie NJW oder MDR, sondern ohnehin Zeitschriften, die Verbands- oder Kammermitteilungen und alles, was sich drum herum rankt, zum Thema haben. Und sie haben den großen Vorteil, dass sie nicht vom Verkauf und den Inserenten leben müssen, jedenfalls nicht grundsätzlich. Diese Zeitschriften werden ohnehin gedruckt, verbreitet und mehr oder weniger von den "Zwangs-Abonnetten", den Vereins- und Kammermitgliedern, gelesen.

Sie sprechen von Chance und Potenzial. Sind diese Zeitschriften denn nicht gut gemacht?

Für Vereins- und Kammerorgane sind sie durchaus gut gemacht – pauschal gesagt. Es gibt selbstverständlich Unterschiede in der Machart, je nachdem, ob sie mit wenigen "Bordmitteln" der Kammern und Vereine oder eher professionell von großen Verlagen hergestellt werden. Aber auch bei der schönsten äußeren Erscheinung mangelt es den Redaktionen oft an journalistischem Know-how. Die Redaktionen bestehen ja meist aus reinen Juristen, die bei allem redlichen Bemühen, nicht wissen können, wie man professionell und damit effizient Themen und Autoren findet, um jeden Monat ein interessantes Heft zu machen.

Um Themen und Autoren zu finden, bedarf es aber doch wohl nur etwas Nachdenken und einiger Telefonate. Oder was gehört sonst zu dem, was Sie „professionell“ nennen?

Was Sie aufzählen, sind gute Anfänge; aber selbst die fehlen oft. Zum professionellen Machen einer Zeitschrift gehören aber zum Beispiel außerdem

die Heft- und Themenplanung über das ganze Jahr, also schon im Januar damit zu beginnen, an das Dezemberheft zu denken. Oder: Fachlich und sprachlich sauberes Redigieren und Kürzen der Texte. Vieles, was von Juristen geschrieben wird, ist zu lang und zu kompliziert formuliert, als dass die Leser es beim "Schmökern" konsumieren können. Die Beiträge müssen auch so gekürzt oder bearbeitet werden, dass sie ins Layout passen. Dazu gehört auch eine gute Bildauswahl und -bearbeitung. Besonders wichtig ist auch eine Etatplanung.

Müssen dann also alle Mitarbeiter einer Verbandszeitschrift eine Journalistenausbildung haben?

Nein, das nicht. Es wäre schön, aber es

RVG und RA-Micro
berufsbegleitende Weiterbildung
5 Module!
ASIG Berlin, Lindower Str. 18
13347 Berlin
Tel.: 030 469 05 40 info@asig-berlin.de

ist nicht nötig. Nötig ist nur, dass die Redaktionsmitglieder einen kleinen Einblick in journalistische Arbeit bekommen oder die Grundzüge journalistischer Arbeit kennen lernen. Dazu genügt ein Zwei-Tages-Seminar. Leider glauben viele Juristen: Dass sie Deutsch können und schreiben gelernt haben, genüge, um eine Zeitschrift zu machen oder bei einer Zeitschrift mitzumachen.

Herr Kollege, danke für die offenen Worte.

Die Umstellung des Handelsregisters auf EDV ist abgeschlossen

Der Fortschritt bei der Justiz ist nicht aufzuhalten.

Harald-K. Thiele

Wer in diesen Tagen das Zimmer der bisherigen Handelsregisterkartei beim Amtsgericht Charlottenburg betritt, wird zunächst die vielen Karteikästen vermissen, an denen er sich bisher frei bedienen konnte und sich über die veränderte Gestaltung des Zimmers wundern. Die Karteikästen in diesem und den beiden angrenzenden Nachbarzimmern sind in den letzten Wochen in den Keller des Gerichts gewandert, nachdem der seit Juni 2004 begonnene Umstellungsprozess des Systems von Karteikarten auf EDV vor kurzem abgeschlossen wurde. Die Mitarbeiter des Registers sind jetzt im mittleren der drei Zimmer konzentriert und der Akteneinsichtsraum ist dort angesiedelt, wo zuvor die HRA-Karteien lagerten. Statt der vielen bisherigen Karteikästen sind jetzt 6 EDV – Einsichtsplätze für das Publikum im mittleren Raum entstanden, die auf ihre Benutzer warten. Gelegentlich bilden sich dort Warteschlangen.

Beim Blick auf den Bildschirm sieht der

Kunde nun die Daten der alten Karteikarte per Bildschirm vor sich und kann sich entscheiden, ob er die Daten – kostenfrei – notieren oder aber für nunmehr 10,00 € einen einfachen oder aber für 18,00 € einen amtlichen Ausdruck erstellen lassen will. Dabei hat er – immer für das gleiche Geld – eine dreifache Wahl, nämlich zwischen einem aktuellen Ausdruck, einem chronologischen Ausdruck oder einem historischen Ausdruck, der alle Eintragungen vor der EDV – Umstellung enthält. Entscheidet sich der Kunde für einen Ausdruck, wird dieser in der Regel von den Mitarbeiterinnen über den an ihren PC angeschlossenen Drucker sogleich gefertigt und diese Leistung auch sogleich abgerechnet. Der Kunde muß dabei nicht zur Gerichtskasse gehen und sich einen Kostenstempel holen, sondern darf bei den Mitarbeitern gleich bezahlen, die dann vermutlich später mit der Gerichtskasse abrechnen. Schwieriger wird es nur, wenn es sich um umfangrei-

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

chere Register handelt (mehr als 6 Seiten); diese kann der Drucker im Einsichtszimmer nicht ausdrucken. Der Ausdruck solcher Register hat im Haus über einen anderen Drucker zu erfolgen, was dann etwas länger dauert.

Vor- und Rückseiten einer Karteikarte kann der Computer allerdings nicht darstellen, was dazu führt, daß ein bisher aus mehreren Karteikarten bestehendes Register nun entsprechend mehr Computerseiten in Anspruch nimmt. Die Einsicht bei manchen Firmen mit Hunderten von Kommanditisten ist daher über den Computer so umständlich und zeitaufwendig, daß sich bereits die Einsicht Bahn gebrochen hat, die alten Karteikarten für diese Ausnahmefälle doch für den Kunden weiterhin bereit zu halten, damit es nicht so aufwendig wird.

Die Justiz erhofft sich von der Umstellung des Handelsregisters auf EDV möglicherweise ein Einsparpotential im Bereich der im Registerbereich tätigen Mitarbeiter. Ob diese Erwartung aufgeht, ist zu bezweifeln. Nach erstem Augenschein ist deren Arbeitsanfall keinesfalls geringer. Weiterhin werden die Mitarbeiter tagtäglich wegen telefonischer Auskünfte angesprochen, weiterhin steht die Kundschaft Schlange und hinzu kommt, daß der eine oder andere Kunde den Computer nicht zu bedienen weiß und einzuweisen ist, was bisher entfiel. Schließlich sind die Mitarbeiter nun auch damit befaßt, die Register auszudrucken, Geld einzunehmen statt gelegentlich Münzen zu wechseln,

Geldempfang zu quittieren und oft noch überflüssige Diskussionen mit der Kundschaft darüber zu führen, daß die preiswerte Kopiermöglichkeit leider der Vergangenheit angehört.

Wir sollten aufgeschlossen dafür sein, daß Fortschritt sich mitunter auch dadurch zeigt, daß ein kostenfreies Dorado sein Ende genommen hat und ein bislang nicht geschuldeter kostenfreier Service durch Umstellung auf EDV nunmehr auf der Einnahmeseite des Staates – hoffentlich lohnend - zu Buche schlägt.

Einsichten in das Handelsregister des AG Charlottenburg waren immer davon geprägt, daß die dienstbeflissenen Mitarbeiter überaus hilfreich wirkten und stetige Warteschlangen der vor ihnen stehenden Kundschaft vor im Hintergrund ständig läutenden Telefonen mit ihren Störgeräuschen bearbeiteten. Mit ihrer Ruhe und Kompetenz konnten sie dem unkundigen Bürger vielfach aus ihrem Computer den richtigen Firmennamen, den aktuellen Repräsentanten des Unternehmens oder die Registernummer nennen und/oder ihn so zur gewünschten Karteikarte manövrieren. Mit dem wirklich überschaubaren Einsatz von 5 Cents pro Seite konnte der Kunde schließlich beglückt über den im Nebenzimmer stehenden Kopierer mit einer Kopie des Handelsregisterauszugs von dannen ziehen und auf Wunsch zudem kostenlos die Akten des Handelsregi-

sters einsehen. In einem Geldsäckchen mit ausreichendem Kleingeld war sogar immer "Wechselgeld" parat. Alles in allem war der Besuch beim Handelsregister regelmäßig gern getätigt, von einem geringen finanziellen Aufwand begleitet und zudem in einem Umfeld gut funktionierenden kompetenten Personals. An dieser Stelle noch einmal ein ganz persönliches Dankeschön an die dort seit Jahren tätigen immer freundlichen Mitarbeiter, allen voran Frau Domay und Frau Gritzan.

Mit diesem Beitrag will der Autor der Hoffnung Ausdruck geben, daß es auch in Zukunft möglich ist, in Zeitnot befindliche Suchende mit einer schnellen kostenlosen telefonischen Auskunft zu beglücken. Durchschnittlich rd. 180 Anrufe täglich soll es geben, was bei einem Arbeitstag von 9 Stunden bedeutet, daß es rd. 20 Anrufe stündlich sind, die quasi nebenbei erledigt werden. Das zeigt überdies, daß es eine stetige und erhebliche Nachfrage gibt.

Würden die vielfach sehr persönlichen und zudem kostenfreien Dienstleistungen der Mitarbeiterinnen des Gerichts trotz der Umstellung auf EDV nicht der Vergangenheit angehören, wäre das die gute Botschaft. Daß die Justiz in Wahrnehmung der in der KostO vorgesehenen Möglichkeiten nunmehr für einen Teil ihrer Dienstleistungen Einnahmen erzielt, ist mehr als legitim. Es rechtfertigt aber auf jeden Fall die Aufrechterhaltung des bisherigen Personals. Die Annahme, die Umstellung auf EDV würde geringeren Aufwand zur Folge hat, dürfte ein voreiliger Trugschluß sein.

Weiterer Fortschritt wäre sicherlich möglich, wenn sich der Weg zum Handelsregister zumindest für professionelle Einsichtnehmer irgendwann erübrigen würde durch die Möglichkeit eines Online – Zugriffs auf das System. Das ist, wie zu erfahren war, auf jeden Fall in der Planung. Wann und zu welchen Konditionen die Realisierung erfolgt, ist derzeit scheinbar völlig offen.

*Harald – K. Thiele ist
Rechtsanwalt und Notar in Berlin*

Hausverwaltung
für Berlin &
Brandenburg KG



Wir suchen die Zusammenarbeit mit
Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern
zwecks Generierung von Synergieeffekten im
Bereich der Immobilienwirtschaft

Kärntener Str.8
10827 Berlin

Tel.: 030/78 71 53 67
Fax: 030/78 71 53 61

Alles neu macht der Mai

Christine Schönfeld

Dieses Sprichwort hätte eigentlich das Motto bei der Wahl des Regionalbeauftragten für das Forum Junge Anwälte sein müssen. Der Termin am 27. April 2005 war nur leider noch kein Maitag – egal, inhaltlich traf das Motto auf die Vorgänge der Wahl vollumfänglich zu. Was war also passiert?

Rechtsanwalt Daniel Storim hatte beim März-Stammtisch des Forums verkündet, dass er aufgrund seines Jobwechsels zur Rechtsanwaltskammer Berlin sein Amt des Regionalbeauftragten nicht mehr ausüben wolle. Wer sollte nun sein Nachfolger werden? Zuerst war die Begeisterungswoge am besagten Stammtisch nur mäßig ausgeprägt, eine gewisse Ratlosigkeit setzte ein. Dann wurde bekannt, wie bislang das Verfahren zur Nachfolgerbestimmung des Regionalbeauftragten war: Der noch amtierende Regionalbeauftragte bestimmt seinen Nachfolger. Dieses monarchistisch anmutende Verfahren stieß auf keine große Zustimmung bei den anwesenden Junganwälten. Warum sollte man nicht alle Forumsmitglieder per E-Mail von der Möglichkeit unterrichten, sich als möglicher Regionalbeauftragter aufstellen zu lassen? Schließlich kann es doch nicht nur vom Zufall abhängen, ob man als eventuell weniger aktives Forumsmitglied nichts von all diesen Vorgängen erfährt, obwohl sich der eine oder andere vielleicht schon ewig vorgenommen hat, wieder "aktiver" bezüglich der Forumsangelegenheiten zu werden.

Gesagt, getan: Das Forum öffnete seine Pforten und die Jünger strömten herbei...

Nein, Scherz beiseite, ein so starker Andrang an potentiellen Regionalbeauftragten kam nicht wirklich zustande. Was aber passierte, war dennoch wie bei einem richtigen Wahlkampf. Zwei Kandidaten kristallisierten sich heraus, die, wie im wahren Leben, gegensätzli-

che Auffassungen darüber vertraten, welches der wahre Weg zu Ruhm und Ehre fürs Forum sei.

Rechtsanwalt Jan Heckmann begründete seine Kandidatur damit, dass er sich vor allem für die Eintragung von jungen Anwälten in die Listen beim Strafgericht und beim Insolvenzgericht einsetzen wolle und nach seiner Wahl dem Forum auch einen Büroraum inklusive Sekretärin zur Verfügung stelle. Rechtsanwalt Marc Wesser hingegen setzte seinen inhaltlichen Schwerpunkt mehr auf die Gewinnung von Neumitgliedern durch größere Forumsaktivitäten. Vorträge und Veranstaltungen zu allen Interessensgebieten der jungen Anwaltschaft sowie eine verbesserte Internetpräsenz sollen das Berliner Forum zu einer Anlaufstelle für junge Kolleginnen und Kollegen werden lassen. Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen beiden Hoffnungsträgern war aber, dass Rechtsanwalt Wesser den Teamgedanken in den Vordergrund stellte: Zukünftig solle es jedem Forumsmitglied offen stehen, an der Gestaltung und Verwirklichung von verschiedenen Projekten mitwirken zu können.

Die finale Entscheidung erfolgte per geheimer Wahl. Rechtsanwalt Marc Wesser, 32 Jahre alt und Partner der Kanzlei Wesser,

Tümmler, Lenz wurde nun auserkoren, die Geschicke des Forums zu leiten. Veränderungen hat er seit seiner Krönung auch schon eingeleitet. Der Stammtisch findet ab Juni 2005 jeden dritten Montag im Monat um 19.30 Uhr im Salon des Restaurants Cum Laude in der Universitätsstraße 4/Ecke Dorotheenstraße in Berlin-Mitte statt. Am 20.6.2005 referiert der Steuerberater Alexander Schüffner kostenfrei zum Thema "Steuerrechtliche und buchhalterische Fragen für junge Anwältinnen und Anwälte". Wer also Lust und Laune hat, den neuen Häuptling kennenzulernen oder auch ein wenig Licht in das Dickicht der eigenen Steuerrechtskenntnisse zu bringen, ist herzlich eingeladen. Ansonsten macht Euch kuldig unter www.davforum.de/berlin.

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Berlin

**Kreativität und Leistung
müssen geschützt werden**

PATENTE

GEBRAUCHSMUSTER

MARKEN

DESIGN

LIZENZEN

Patentanwälte

MAIKOWSKI & NINNEMANN

European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54 -55

10707 Berlin

Telefon 881 81 81, Telefax 882 58 23

E-Mail: postmaster@maikowski-ninmann.com

Umweltbundesamt in Dessau eröffnet

Keine Frage – der Weg des Umweltbundesamtes von Berlin nach Dessau war lang. Vor 13 Jahren fiel der Entschluss, dass das Umweltbundesamt nach Sachsen-Anhalt umziehen soll. Seither waren – zusammen mit der Stadt Dessau, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Staatshochbauamt – größere und kleinere Hürden bei der Frage des Standortes und beim ökologisch modellhaften Neubau zu nehmen, Vorurteile zu überwinden, Sorgen zu beschwichtigen und auch allzu große Hoffnungen zu bremsen. In Dessau hat man selbst schon gar nicht mehr daran geglaubt, dass das Amt umziehen wird.

Doch nun, am 2. Mai haben 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den schlangenförmigen Neubau in Dessau bezogen und die Arbeit aufgenommen. 300 Mitarbeiter der Amtsabteilung Emissionshandel werden aber weiterhin in Berlin arbeiten.

Der Präsident des Umweltbundesamtes Prof. Dr. Andreas Troge konnte zur offiziellen Eröffnung ca. 10.000 Gäste begrüßen, unter ihnen Bundesbauminister Manfred Stolpe, Bundesumweltminister Jürgen Trittin, den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt Prof. Dr.

v.l.n.r.: RA Thomas Markworth, Dessau; Dr. Thomas Holzmann, Vizepräsident Umweltbundesamt; Henning Rösel, Vizepräsident Bundesamt für Strahlenschutz, RA Cornelius Wünsche, Berlin



Wolfgang Böhmer, den Oberbürgermeister der Stadt Dessau Hans-Georg Otto sowie den Architekten des Neubaus, Matthias Sauerbruch.

Das den ganzen Tag über gestaltete Bürgerfest wies einige echte kulturelle Höhepunkte auf; so spielte das „Ensemble Zirmes“ und bot populäre jiddische Musik in einem ungewöhnlichen Arrangement für Knopfakkordeon, Violine und Gesang. Dabei wurde die Musik durch die unterschiedlichen kulturellen Herkunftsfelder der Musiker betont und beeinflusst.

Ein weiterer Höhepunkt war die Lecture-Performance von Regina Frank; Frau Frank war sechs Wochen lang durch nahezu jedes Büro im Umweltbundesamt gegangen und fotografierte 450 Menschen mit ihren jeweiligen Lieblingsgegenständen. So bot sich ein hoch interessanter Einblick von außen und ein Ausblick von innen.

Zu erwähnen ist ebenfalls die Recycling-Moden-Show der Schule für Mode und Design Halle. Die Schule präsentierte Arbeiten der Modedesign-Schüler zum Thema „Müll-Couture“. Dinge des täglichen Lebens wie Einkaufstüten, Filmdosen und Verpackungen wurden verfremdet und neu interpretiert. Hieraus kam eine junge, überraschende und avantgardistische und bisweilen freche Mode.

Ein gelungener Auftakt war dieser 2. Mai in Dessau. Das Umweltbundesamt, die Dessauer Bürgerinnen und Bürger jedenfalls haben „ihr“ Amt deutlich angenommen. Damit hat Dessau und Umgebung neben der Stiftung Bauhaus Dessau, dem Wörlitzer Park und dem UNESCO-Biosphärenreservat einen weiteren attraktiven Höhepunkt zu bieten.

RA Mirko Röder

Die nächste Ausgabe des Berliner Anwaltsblatt
erscheint Mitte August 2005

Anzeigenschluß ist am 25. Juli 2005

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin • Tel. (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • mail: cb-verlag@t-online.de

In der Zeit vom 27. Juni bis 22. Juli 2005 ist unser Büro infolge Urlaub nur zeitweise besetzt.

Kein Platz für Rechtstextremismus in Deutschland

Der Berliner Anwaltsverein beim Tag für Demokratie

"Gegen Unverbesserliche aufzustehen, die für Rassismus, Intoleranz und Ausgrenzung demonstrieren" so der Regierende Bürgermeister von Berlin Klaus Wowereit zur Eröffnung des Tags für Demokratie. Mit dieser Veranstaltung beging Berlin am 07. und 08. Mai 2005 rund um das Brandenburger Tor den 60-igsten Jahrestag des Kriegsendes.

Der Berliner Anwaltsverein (BAV) war dem Aufruf des Senats von Berlin gefolgt und am Tag für Demokratie mit einem eigenen Stand vertreten. "Die Berliner und ihre Gäste müssen im Herzen Berlins ein Zeichen der Stärke unserer Demokratie setzen. Daran wollen wir Anwälte uns aktiv beteiligen", so der Vorsitzende des BAV, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg.

Zahlreiche Berliner Bürgerinnen und Bürger informierten sich denn auch am Stand des BAV über dessen Angebot.

Dieses war reichhaltig: Die BAV- Studie "Recht und nationalsozialistische Herrschaft – Berliner Anwälte 1933 – 1945", die Dokumentation "Jüdische Richter am Kammergericht 1933" des Kammer-

gerichts und die Dokumentation "Anwalt ohne Recht – Das Schicksal jüdischer Anwälte in Berlin nach 1933" der Rechtsanwaltskammer Berlin wurden am Stand des BAV präsentiert. Besonders großes Interesse fand die DAV Stiftung contra Rechtstextremismus und Gewalt, deren Arbeit und Aufgabe vielen Besuchern erläutert werden konnte.

Auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens statteten am 08. Mai dem Vereinsstand einen Besuch ab: Der Regierende Bürgermeister von Berlin Klaus Wowereit, der Präsident des Berliner Abgeordnetenhauses Walter Momper, der Berliner Senator für Inneres Dr. Ehrhart Körting, der Generalsekretär der SPD Klaus- Uwe Benneter sowie der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde zu Berlin Albert Meyer informierten sich über das Angebot des Berliner Anwaltsvereines an diesem Tag.

Thematisch begleitet wurde die Präsentation am 08. Mai ab 12.00 Uhr durch



Bundesministerin für Justiz Zypries, RAuN Schellenberg
RAuN Schellenberg, Regierender Bürgermeister Wowereit



Gesprächsrunden mit der Bundesministerin für Justiz Brigitte Zypries zum Thema "Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik", Dr. Angelika Königseder, Autorin der Forschungsarbeit des BAV zu "Revolution, Ausgrenzung und Anpassung – Terror gegen jüdische Rechtsanwälte", RA Gerhard Jungfer zu "Hans Litten, Opfergang eines Strafverteidigers", sowie RA Reinhard Jäger, Opferanwalt der DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt zu seinen "Erfahrungen bei der Arbeit für die DAV Stiftung".

"Die Politik ist aufgerufen, die Rahmenbedingungen zu schaffen, den Rechtsextremismus zu bekämpfen. Zur Bekämpfung bedarf es aber vor allem des Engagements jedes Einzelnen", stellte Zypries in ihrem Gespräch klar, die Initiative des Berliner Anwaltsvereins gerade auch aus diesem Grunde nochmals besonders hervorhob.

Wie gering dieses Engagement weiter Teile der Berliner Anwaltschaft gegenüber ihren jüdischen Kollegen ausgeprägt war, die vor 1933 mehr als die Hälfte aller Anwälte in Berlin stellten, erläuterte Dr. Königseder in ihrem Beitrag eindringlich. Jede Kanzlei, die ein jüdischer Kollege aufgrund des Berufsverbotes aufgeben musste, wurde innerhalb kurzer Zeit von einem anderen Anwalt übernommen und zum Teil bis in die achziger Jahre fortgeführt.

Das Schicksal eines der anwaltlichen Opfer des Nazi-Regimes, Hans Litten, wurde von RA Jungfer geschildert: Litten kämpfte als Strafverteidiger mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen die Nationalsozialisten in vielzähligen Strafprozessen. Dadurch Adolf Hitler persönlich ein Dorn im Auge, wurde er schon 1933 verhaftet und in der Folgezeit in verschiedene Konzentrationslager verbracht, bis er sich 1938 in Dachau das Leben nahm.

Dass das extremistische Gedankengut, das Litten den Tod brachte, in Deutschland immer noch Nährboden findet, zeigt die besorgniserregend hohe Zahl an rechtsextremistischen Straftaten. RA Jäger schilderte zum Abschluss der Ge-

sprächsrunden, wie auch hier mit der DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt die Anwaltschaft ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommt: Die im Jahre 2001 etablierte Stiftung übernimmt die Anwaltskosten für bedürftige Opfer politisch motivierter

Gewalttaten und möchte insbesondere dafür sorgen, dass die Situation der Opfer im dem zurecht sehr formalisierten Strafverfahren auch wahrgenommen wird.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

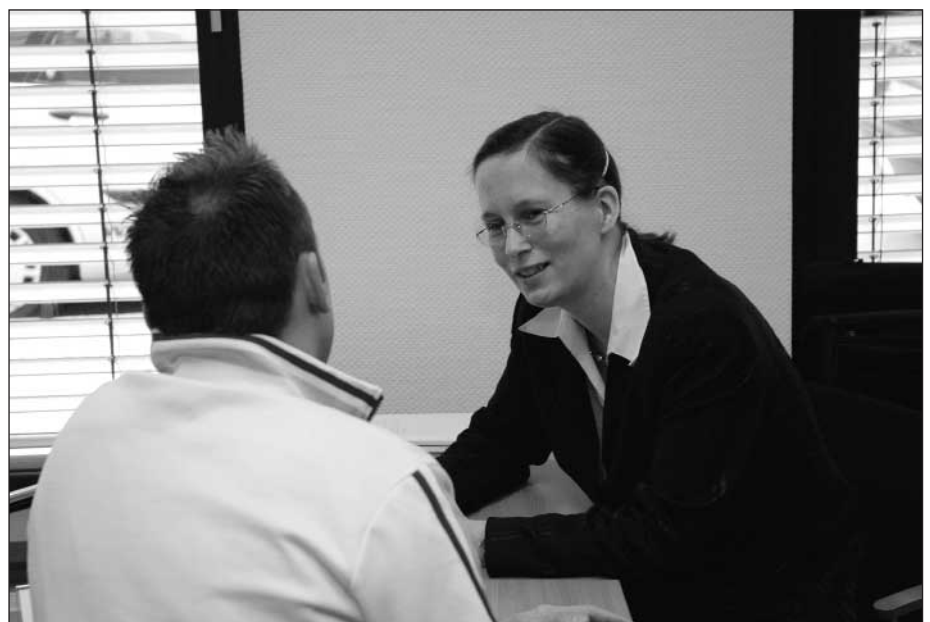
"Weiter so !"

Dritter Beratungstag des Berliner Anwaltsvereins zu Hartz IV

"Sie haben mir sehr weitergeholfen, weiter so und danke", so einer der über 130 Beratungssuchenden beim dritten Beratungstag des BAV am 18. Mai 2005. Nachdem sich bei den ersten beiden Beratungstagen 2004 bereits jeweils ca. 130 Bürger durch im Sozial- und Arbeitsrecht beschlagene Berliner Kolleginnen und Kollegen haben beraten lassen, riss auch in der dritten Runde der Zustrom nicht ab. Deutliches Zeichen dafür, dass über fünf Monate nach Inkrafttreten der Arbeitsmarktreform der Beratungsbedarf zum Arbeitslosengeld II keineswegs geringer geworden ist: Weiterhin mühen sich die Betroffenen mit unzähligen juristischen und tatsächlichen Fragen.

Dabei überwogen wie bei den letzten Beratungsrunden Fragen des alltäglichen Lebens: "Was ist angemessener Wohnraum?", "Wird meine Lebensversicherung angerechnet?", "Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?", "Wie hoch darf meine Miete sein?" und dergleichen mehr. Deutlich war aber darüberhinaus die Tendenz zu erkennen, dass die Betroffenen sich mit dem Arbeitslosengeld II und seinen Auswirkungen arrangieren und nach vorne schauen: "Ich wurde sehr oft gefragt, ob Anspruch auf Finanzierung von Weiterbildung und Fortbildung gegen das Arbeitsamt besteht", sagte Rechtsanwältin Blasinski, eine der Beraterinnen.

Dem schwerpunktmässigen Ziel des



Beratungsgespräch

Als Berater waren am 18.05.05 tätig:

RA'in Katrin Albers, RA'in Sabine Assmann, RA'in Regine Blasinski, RA'in Diana Blum, RA Reinhard Jäger, RA'in Carmen Flecks, RA Björn Raumann, RA Hendrik Stula, RA'in Sabine Schlichting

Beratungstages, den durch Hartz IV Betroffenen mit neutralem Rat unbürokratisch helfen zu können, wurde auch diese Beratungsrunde gerecht: Nahezu 90 % der Befragten beurteilten die dritte Runde mit gut oder besser, über 80 % konnten dem Berater attestieren, dass er auf ihre Fragen gut vorbereitet war und sie durch die Beratung besser über Hartz IV informiert sind als zuvor.

Bleibt nur zu wünschen, dass die Berliner Ausführungsbestimmungen zu § 22 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die zum 01. Juli 2005 in Kraft treten sollen, ähnliche Klarheit schaffen können.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

Rahmenvereinbarung mit Yello

Telefonieren mit YelloTel

Die seit Mitte letzten Jahres bestehenden und von unseren Mitgliedern gut angenommenen Mitgliederleistungen **YelloStrom** und **YelloKarte/Gewerbe** sind im April 2004 um ein zusätzliches Angebot erweitert worden: Seit diesem Zeitpunkt steht unseren Mitgliedern die Möglichkeit zur Verfügung, über das Angebot YelloTel kostengünstig zu telefonieren und damit weitere Einsparungen im Betriebskostenbereich ihrer Kanzlei vorzunehmen. Die Erweiterung um das Angebot **YelloTel** ist ebenfalls sowohl von unseren Mitgliedern als auch den Mitgliedern des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern außerordentlich gut angenommen worden.

Jetzt neu: Das Namensregister zur Forschungsarbeit „Recht und nationalsozialistische Herrschaft“ – Berliner Anwälte 1933-1945

Kollege RA Gerhard Jungfer hat ein Namensregister zu dieser Forschungsarbeit von Frau Dr. Königsecker erstellt.

Dafür vielen Dank!

Dieses Namensregister steht auf der Webseite des Berliner Anwaltsvereins e.V., www.berliner.anwaltsverein.de, zur Verfügung

Normaltarife

- Die ersten 5 Minuten am Tag Festnetz fern: 6,0 Cent zzgl. Umsatzsteuer,
- Ab der 6. Minute Festnetz fern und alle Ortsgespräche: 3,0 Cent zzgl. Umsatzsteuer,
- Verbindungen in deutsche Mobilfunknetze: 20 Cent zzgl. Umsatzsteuer,
- Die Abrechnung erfolgt sekundengenau

Mitgliedervergünstigungen

Als unser Mitglied erhalten Sie folgende Vergünstigungen auf die genannten Normaltarife :

Tarif für Ferngespräche in den ersten 5 Minuten am Tag: **Rabatt in Höhe von 1,0 Cent** gegenüber dem Normaltarif (netto),

Bei Abschluss Yello Karte/Gewerbe Tarif für Ferngespräche in den ersten 5 Minuten am Tag: **Rabatt in Höhe von 2,0 Cent** gegenüber dem Normaltarif (netto).

Ansprechpartner

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Vertragspartner Yello Strom GmbH unter Telefon 0800-1900019 oder Fax 0800-9999983 (beide kostenlos) unter Angabe der Codierung:

Berlin:

V05-AnwälteBerlinLVBE

Mecklenburg-Vorpommern:

V05-AnwaltsvereineLVMV

Näheres zu allen Leistungen erfahren Sie über das dieser Ausgabe beiliegende Informationsblatt, das Sie auch im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de herunterladen können, oder über die Yello Strom GmbH.

*RA Carsten Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

Die nächste Ausgabe des
Berliner Anwaltsblatt
erscheint Mitte August 2005
Anzeigenschluß ist am 25. Juli 2005

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin •
Tel. (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • mail: cb-verlag@t-online.de

In der Zeit vom 27. Juni bis 22. Juli 2005
ist unser Büro infolge Urlaub nur zeitweise besetzt.

Steuerrecht

<p>Referent: Vorsitzender Richter am Nds. Finanzgericht Dr. Wolf- Dieter Butz, Hannover</p>	<p style="text-align: center;">Themenübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelsteuergesetze: Materielles Recht, EStG, KStG, GewStG, UStG • Einkommensteuer: Besteuerungsgrundlagen, Gewinnermittlungsarten (Bestandsvergleich, Einnahmen- Überschussrechnung), Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen. Kinder im EStG, Tarif • Körperschaftsteuer: Verdeckte Gewinnausschüttung, Einkommen • Gewerbsteuer: Beginn und Ende der Besteuerung, Mehrheit von Betrieben, Steuerschuld (Entstehung, Festsetzung und Erhebung) • Umsatzsteuer: Steuerbare Umsätze, Unternehmen und Unternehmer, Entgelt, Vorsteuerabzug. • Steuertipps für Anwälte • Ausblick: Steuersparende Gestaltungsmöglichkeiten • Anlage "Praktische Fälle" zu Einzelsteuergesetzen.
<p>Termine: 19. August 2005, 14.30 Uhr bis 19.30 Uhr und 20. August 2005, 9.30 Uhr bis 14.30 Uhr</p>	
<p>Gebühr: 90,00 Euro für Mitglieder, 210,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>Ort: DAV- Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal, EG</p>	
<p>Bitte Gesetzestexte mitbringen; empfohlen: NWB Textausgaben "Wichtige Steuergesetze und Wichtige Wirtschaftsgesetze".</p>	
<p>Das Seminar ist für Teilnehmer/innen geeignet, die sich fundierte Grundlagen für anwaltliche Praxis in den genannten Steuerarten erwerben möchten.</p>	
<p>Veranstaltung i. S. d. FAO</p>	

Der Steuerprozess: FGO (1. Instanz) mit praktischen Fällen

<p>Referent: Vorsitzender Richter am Nds. Finanzgericht Dr. Wolf- Dieter Butz, Hannover</p>	<p style="text-align: center;">Themenübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Fall (Ausgangsfall): Protokolle und Entscheidungen des Gerichts, gewechselte Schriftsätze der Beteiligten • FGO: Die Gerichtsverfassung, Zulässigkeit des Rechtsweges, Klagearten, Vorverfahren, Klagefrist, Klagebefugnis, Klageverzicht, allgemeine Verfahrensvorschriften, das Klageverfahren (Verfahrensgrundsätze, Sachaufklärung, Beweiswürdigung), Klageänderung, vorläufiger Rechtsschutz, Entscheidung des Gerichts (Urteil, Erledigung, Klagerücknahme sowie Kostenvorschriften, neues Kostenrecht) • Prozesstipps: u.a. Vorüberlegungen zum Klageziel, typische Fehlerquellen, PKH, Verzicht auf mündliche Verhandlung, typische Beweismittel, Bedeutung der mündlichen Verhandlung. • Übersicht „Praktische Fälle“ • Kosten-Anlagen (GKG, RVG)
<p>Termin: 09. September 2005, 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr</p>	
<p>Ort: DAV- Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal, EG</p>	
<p>Gebühr: 90,00 Euro für Mitglieder, 210,00 Euro für Nichtmitglieder (jeweils inkl. MWSt.)</p>	
<p>Bitte Gesetzestexte mitbringen; empfohlen: NWB Textausgaben "Wichtige Steuergesetze" und "Wichtige Wirtschaftsgesetze"</p>	
<p>Veranstaltung i. S. d. FAO</p>	
<p>Das Seminar ist für Teilnehmer/innen geeignet, die sich anhand praktischer Fälle und zahlreicher Prozesstipps des erfahrenen Referenten solide Kenntnisse der FGO aneignen wollen.</p>	

In der Zeit vom 27. Juni bis 22. Juli 2005 ist unser Büro infolge Urlaub nur zeitweise besetzt.

CB-Verlag Carl Boldt • Tel. (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • cb-verlag@t-online.de

Mitgeteilt

**Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg**
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht P o t s d a m

- Almuth Arendt-Boellert
Behlertstraße 13, 14467 Potsdam
Antje Leppich
Käthe-Kollwitz-Str. 69, 14612 Falkensee
Mona Helmi
Breite Str. 9 A, 14467 Potsdam
René Große
Iserstraße 8, 14513 Teltow
Doreen Kräuter
Gr. Weinmeisterstr. 21, 14469 Potsdam
Gunnar Gels
Kurfürstenstraße 31, 14467 Potsdam
Jörn Franz
Potsdamer Str. 60, 14469 Potsdam

Christine Strauß
Fultonstraße 8, 14482 Potsdam
Ronny Richter
Hegelallee 20, 14667 Potsdam

Landgericht C o t t b u s

Andrea Päßgen
Burgstraße 7, 03046 Cottbus
Dirk Lehmann
An der Schule 15, 03096 Briesen
Judith Sibilla
Sommerweg 5, 03149 Forst

Landgericht N e u r u p p i n

Georg Haider
Neue Dorfstraße 6, 16540 Stolpe
Sebastian Schaak
Rosa-Luxemburg-Str. 21, 16727 Velten
Remondo Dubbke
Birkenweg 9, 16928 Pritzwalk

Landgericht F r a n k f u r t (O d e r)

Jana Wagner
Friedensstr. 11, 15518 Briesen/Biegen
Bernadett Lindner
Prenzlauer Ch. 155, 16348 Wandlitz

2. Ausbildung

Ausbildung zur/m Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in (RAK)
- berufsbegleitend -
4 Semester., freitags 16:00-19:30, samstags 8:30-15:00, 14-tägig
Geplanter Beginn: 24. September 2005
Abschluss: Kammerprüfung mit Zeugnis
Gebühren: 2.100 € zzgl. Mwst., Prüf.gebühr extra, Ratenzahlung möglich
Beratung und Anmeldung ab sofort:
URANIA-Schulhaus GmbH, Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam
0331-88 85 80 - www.urania-schulhaus.de - e-mail: info@urania-schulhaus.de

Interessent/innen gesucht!
Modul Aufqualifizierung Bürovorsteher/in zur/m Gepr. Rechtsfachwirt/in (RAK)
Start: August/September 2005
Information/Beratung/Anmeldung:
URANIA-Schulhaus GmbH, Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam
0331-88 85 80 - www.urania-schulhaus.de - e-mail: info@urania-schulhaus.de

Informationsveranstaltung: Einführung der gerichtsnahen Mediation in Berlin ?

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin	
Zeit: Mittwoch, 15. Juni 2005, 18.00 Uhr	<p>Die Arbeitsgruppe Mediation bei den Berliner Gerichten hat in ihrem Abschlussbericht vor kurzem vorgeschlagen, dass Berlin als erstes Land an allen Zivilgerichten eine gerichtliche Mediation ab dem 1. Januar 2006 anbieten soll. Die Arbeitsgruppe hat in ihrem Bericht auch das Projekt "Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen" und die Erfahrungen beim Landgericht Göttingen untersucht. Das Landgericht Göttingen bietet seit September 2002 mit großem Erfolg die Möglichkeit, Rechtsstreitigkeiten durch gerichtliche Mediation zu beenden. Beauftragter des Projekts Mediation am LG Göttingen ist VRiLG Scheibel.</p> <p>Wir wollen Sie mit der Veranstaltung über die Berliner Pläne informieren, mit Ihnen über mögliche Vor- und Nachteile sowie denkbare Entwicklungen der gerichtsnahen Mediation diskutieren und würden uns freuen, Sie dazu und zu einem kleinen Imbiss im Anschluss begrüßen zu dürfen.</p>
Ort: Fachinstitut für Steuerrecht, Littenstraße 10 (Erdgeschoss), 10179 Berlin	
Es diskutieren: <ul style="list-style-type: none"> • Monika Nöhre, Kammergerichtspräsidentin • VRiLG und Mediator Wolfgang Scheibel, LG Göttingen • Michael Plassmann, RA und Mediator, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, Mitglied des Berliner Anwaltsvereins 	
<ul style="list-style-type: none"> • Moderation: Dr. Nicolas Lührig, RA, Redaktionsleiter des Anwaltsblatts 	

Seminaranmeldung

An den
 Berliner Anwaltsverein e.V.
 Littenstrasse 11
 10179 Berlin
 Fax 030 / 251 3263

Seminaranmeldung

Seminartitel

Datum des Seminars

Name

Vorname

Kanzlei/ Firma

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

BAV-Mitglied

 ja
 nein
Teilnahmebedingungen

Veranstalter des oben genannten Seminars ist der Berliner Anwaltsverein e.V. (BAV). Die Zahlungsabwicklung der Teilnahmegebühr erfolgt durch die BAV Anwaltservice GmbH. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, ein Anspruch auf Teilnahme an einem Seminar besteht nicht.

Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt durch Übersendung der Rechnung. **Bitte überweisen Sie den Teilnahmebetrag erst nach Erhalt der Rechnung auf das dort angegebene Konto.** Eine Zahlungsverpflichtung des Teilnahmebetrages besteht ab einer Woche vor dem Tag der Veranstaltung auch dann, wenn Sie an der Veranstaltung aus Gründen, die der Berliner Anwaltsverein nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen können.

Der BAV behält sich die Absage von Veranstaltungen vor. Die Teilnehmer werden davon spätestens einen Tag vor der Veranstaltung durch den BAV in Kenntnis gesetzt. Im Fall der Absage durch den BAV wird der volle Teilnehmerbetrag durch die BAV Anwaltservice GmbH zurück erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen den BAV und die BAV Anwaltservice GmbH sind ausgeschlossen.

Für Veranstaltungen, die als Fortbildung im Sinne des § 15 FAO angeboten werden, stellt der BAV eine Teilnahmebescheinigung aus. Die Entscheidung über die Anerkennung als Pflichtfortbildung bleibt der Rechtsanwaltskammer Berlin vorbehalten.

Datum, Ort

Unterschrift

Termine

Terminkalender*Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
14.06.05	Was ist ein Ehevertrag heute noch wert?	Susanne Rabe	VHTS
15.06.05	Einführung der gerichtlichen Mediation	Diskussionsveranstaltung	BAV/RAK Berlin
15.06.05	Mieterhöhung/ Verlängerungsklauseln/ Kündigungsfristen	Reinhard Lebek, Hans- Joachim Gellwitzki	ARGE Mietrechtspraktiker
21.06.05	Was ich will- tue ich nicht! Was ich nicht will- tue ich!	Kurt Moritz	VHTS
4.07.05	Einführung in die Notarkostenrechnung	Martin Filzek	Filzek
5.07.05	Notarkostenrecht	Gerhard Menzel, Martin Filzek	Filzek
6.07.05	Die Prozessleitung des Zivilrichters nach dem sog. Zivil-Prozessreformgesetz des Jahres 2001: Ein Basteln am Gesetzestext, eine Verbesserung oder eine Umgestaltung?	Prof. Dr. Horst-Eberhard Henke	Juristische Gesellschaft zu Berlin
13.07.05	Datenschutzbeauftragte in Anwaltskanzleien	Michael Lahni	New Horizons
27.6. – 2.7.05	19. Fachlehrgang Verkehrsrecht		DAA
11. – 16.7.05	19. Fachlehrgang Verkehrsrecht		DAA
21.7.05	Sommerstammtisch:		ARGE Anwältinnen
25. – 30.7.05	19. Fachlehrgang Verkehrsrecht		DAA
5.8.05	Steuervorteile durch Unterhaltszahlungen	Heinz-Udo Amstädter	VHTS
11.08.05	Datenschutzbeauftragte in Anwaltskanzleien	Michael Lahni	New Horizons
16.8.05	Menschliche faire Trennung und Scheidung, oder doch lieber Rosenkrieg? Die besten Tipps für ein humanes Auseinandergehen	Gisela Lindemann-Hinz	VHTS
16.8.-20.9.05	Englisch Kurs für Anfänger	Wendy McHardy	RENO e.V.
18.8.05	Ein erster Überblick zum Thema Pressearbeit in eigener Sache	Robin Britta Georg	ARGE Anwältinnen
19.-20.8.05	Steuerrecht	Dr. Wolf-Dieter Butz	BAV
22.8- 19.12.05	Berufsbegleitendes Grundlagenseminar im Notariatsbereich		RENO e.V.
25.8.- 3.11.05	Berufsbegleitendes Grundlagenseminar im Rechtsanwaltsbereich		RENO e.V.
27. 8.05	Kommunikation:	Jutta Hohmann	RENO e.V.
9.09.05	Der Steuerprozess	Dr. Wolf-Dieter Butz	BAV

Kammerton

Die
Rechtsanwalts-
kammer Berlin
teilt mit

Abmahnwelle wegen der Nutzung von Stadtplanausschnitten

Derzeit läuft eine Abmahnwelle gegen die Nutzer von Stadtplanausschnitten der Euro-Cities AG aus dem Internet, von der auch viele Kollegen betroffen sind. Abgemahnt werden insbesondere Personen, die die Ausschnitte ohne Genehmigung des Anbieters auf ihrer Webseite zeigen.

Ob Ausschnitte von Stadtplänen überhaupt urheberrechtlichen Schutz genießen und daher Gegenstand von Lizenzgebühren sein können, ist hier nicht geprüft worden.

Jedenfalls können die im Rahmen der Abmahnung verlangten hohen Lizenzgebühren durch vorherige Einholung einer Nutzungsgenehmigung vermieden werden. ◆

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Veranstaltung am 15. Juni 2005 zur gerichtsnahen Mediation

Die Rechtsanwaltskammer Berlin und der Berliner Anwaltsverein laden zu einer Informationsveranstaltung zur gerichtsnahen Mediation ein. Im Fachinstitut für Steuerrecht, Littenstraße 10 (Erdgeschoss), 10179 Berlin, informieren und diskutieren am Mittwoch, 15. Juni 2005, 18.00 Uhr:

Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre

**Vorsitzender Richter am Landgericht und Mediator
Wolfgang Scheibel, LG Göttingen**

**Rechtsanwalt und Mediator Michael Plassmann,
Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin,
Mitglied des Berliner Anwaltsvereins**

Moderation:

**Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig,
Redaktionsleiter des Anwaltsblatts**

Die Arbeitsgruppe Mediation bei den Berliner Gerichten hat in ihrem Abschlussbericht vor kurzem vorgeschlagen, dass Berlin als erstes Land an allen Zivilgerichten eine gerichtliche Mediation ab dem 1. Januar 2006 anbieten soll. Die Arbeitsgruppe hat in ihrem Bericht auch das Projekt "Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen" und die Erfahrungen beim Landgericht Göttingen untersucht. Das LG Göttingen bietet seit September 2002 mit großem Erfolg die Möglichkeit, Rechtsstreitigkeiten durch gerichtliche Mediation zu beenden. Beauftragter des Projekts am LG Göttingen ist VRiLG Scheibel.

Am 15.6.2005 soll über die Berliner Pläne informiert und über mögliche Vor- und Nachteile sowie denkbare Entwicklungen der gerichtsnahen Mediation diskutiert werden.

Im Anschluss gibt es einen kleinen Imbiss.

Museum der Deutschen Anwaltschaft in der Bundesrechtsanwaltskammer

Suchanzeige

Wir suchen für das Museum

1. das Berliner Anwaltsblatt ab 1959
2. Rundschreiben des Berliner Anwaltsvereins bis 1958

Angebote an den Beauftragten für das Museum:

Rechtsanwalt Gerhard Jungfer, Humboldt Straße 51A, 14193 Berlin, Tel. 823 10 31,
Fax: 824 65 11, email: Praxis@RA-Jungfer.de

Lassen Sie es uns doch probieren !

Interview mit Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre zu den Plänen, an Berlins Zivilgerichten ab 2006 die gerichtliche Mediation anzubieten.

Das Interview führte RAuN Wolfgang Gustavus, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer

Gustavus:

Frau Nöhre, gerichtliche Mediation - ist das eine Möglichkeit, die Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit besser, schneller und kostengünstiger zu erledigen oder ist das nur eine Bezeichnung für ein zweites Gerichtsverfahren bei einem Richter, der sich Mediator nennt?

Nöhre:

Mediation bedeutet einvernehmliche Streitbeilegung. Diese ist nach meiner persönlichen Auffassung einer Streitscheidung durch den Richter immer vorzuziehen, da sich die Parteien auf eine Lösung verständigen können, die ihnen für ihre Zukunft hilft. Deshalb würde ich auch einen Vergleich einem streitigen Urteil immer vorziehen.

Für mich steht bei der Mediation die Einvernehmlichkeit der Parteien und die Beschleunigung des Verfahrens im Vordergrund. Es ist möglich, dass durch die gerichtliche Mediation Verfahrensdauern verkürzt werden, ohne dass auf der anderen Seite die Kosten für die Parteien steigen. Ich kann mir vorstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger aus den Gerichten mit einer für sie akzeptablen Lösung nach Hause gehen, an der sie aktiv mitgearbeitet haben.

Wie rechtfertigen Sie es, dass es in der Zivilprozessordnung für dieses gerichtliche Mediationsverfahren keine Vorschriften gibt. Sie schwimmen sozusagen nicht nur finanziell, sondern auch juristisch im leeren Raum.

Sie haben natürlich Recht, Herr Gustavus. Die ZPO nennt uns heute keine Vorschrift, die die gerichtliche Mediation regelt. Gerichtliche Mediation wird aber derzeit in acht von sechzehn Bundesländern erprobt - und warum sollte nicht auch die Berliner ordentliche Justiz



Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre und Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus nach dem Interview am 19. Mai 2005 im Kammergericht.

überlegen, ob sie aus einer gerichtlichen Mediation einen Gewinn ziehen kann.

Wir haben eine Projektgruppe beauftragt, uns Vorschläge für die Einführung der gerichtlichen Mediation in Berlin zu unterbreiten. Diese Projektgruppe hat Anfang Mai einen Bericht vorgelegt, der inzwischen allen beteiligten Gerichten, Verbänden und Organisationen zugegangen ist.

Die Projektgruppe hat sich mit der rechtlichen Frage unter Abwägung der verschiedenen Aspekte ausführlich auseinandergesetzt und schlägt vor, auch hier in der ordentlichen Justiz einen Modellversuch zu starten. Es spricht auch nach dem gegenwärtigen Recht nichts ausdrücklich gegen die Einführung einer Mediation und deshalb bin ich der Auffassung: Lassen Sie es uns doch probieren !

Wir möchten uns ausdrücklich dafür bedanken, dass Sie rechtzeitig auch die Rechtsanwaltskammer und damit auch die Berliner Rechtsanwälte in dieses Projekt eingebunden haben.

Das hat auch dazu geführt, dass wir gemeinsam auf der Veranstaltung am 15.06.2005 (s.links) die Rechtsanwälte und die interessierte Richterschaft über die gerichtliche Mediation, ihre Voraussetzungen und ihre Ziele informieren wollen. Trotzdem: Glauben Sie, dass die gerichtliche Mediation eine Beschleunigung des Verfahrens bewerkstelligen kann?

Man muss differenzieren. Wenn wir auf die Verfahrensdauer bei den verschiedenen Gerichten schauen, haben wir einen unterschiedlichen Befund. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Amtsgerichten beträgt 4,4 Monate,

bei den erstinstanzlichen Sachen bei den Landgerichten 6,9 Monate und bei den Oberlandesgerichten, also bei den zweitinstanzlichen Zivilverfahren 8,4 Monate. Hierbei habe ich die Bundesdurchschnittszahl aus dem Jahre 2003 genannt. Für streitige Entscheidungen steigen die Zahlen allerdings noch, denn in den durchschnittlichen Zahlen sind auch die Berufungsrücknahmen, die Klagerücknahmen und die Versäumnisurteile inbegriffen,

Einen Beschleunigungseffekt kann ich mir insbesondere beim Landgericht, bei erstinstanzlichen Sachen dort, und bei den Oberlandesgerichten, hier in Berlin beim Kammergericht, vorstellen. Wenn ich dort auf die durchschnittliche Verfahrensdauer schaue, dann kann ich mir vorstellen, dass es für die Bürgerinnen und Bürger durchaus von Vorteil ist, wenn zu Beginn der Anhängigkeit ihrer Sache in der jeweiligen Instanz ein Me-

diationsverfahren anberaumt wird, das zu einem Erfolg führen kann.

Wie ist denn die Reaktion Ihrer Richterschaft? Haben sich eine Vielzahl von Richtern für diese neue Art und Weise der Streitentscheidung interessiert?

Die von mir zuvor erwähnte Projektgruppe hat einen Fragebogen an alle in Berlin in der ordentlichen Justiz tätigen Zivilrichter versandt; das sind insgesamt 450 Richterinnen und Richter. Hiervon haben sich an der Umfrage 205 beteiligt, so dass in der Berliner Richterschaft ein großes Interesse besteht.

80 % derjenigen, die den Fragebogen beantwortet haben, stehen der Einführung der gerichtlichen Mediation positiv gegenüber. Sie selber haben erklärt, auch aus ihrem Dezernat Fälle in eine Mediation geben zu können. Und noch eine weitere Zahl: 15 % der Rich-

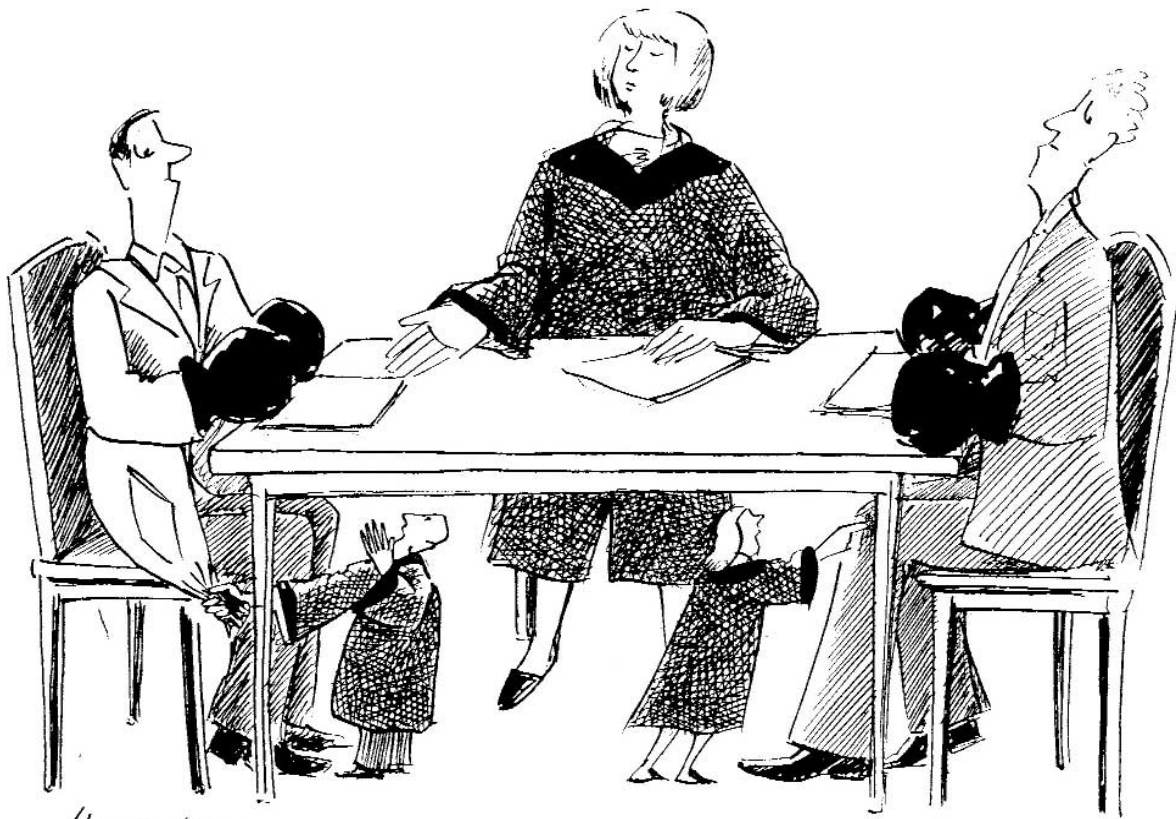
terinnen und Richter sind bereits ausgebildete Mediatoren. Ich finde, das ist eine ganz beachtliche Zahl.

Werden die Richter, die die Mediation durchführen, die "Eliterichter" und die Richter, die das normale Verfahren durchführen, die einfachen Richter?

Da kann ich aus meiner Sicht als Präsidentin eindeutig sagen: Nein! Das darf bei einer Mediation auf keinen Fall herauskommen.

Man muss die gütliche Streitbeilegung durch Mediation als weiteres Angebot neben der Streitentscheidung ansehen, die selbstverständlich unsere vornehmste Aufgabe bleibt.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist daran interessiert, dass die Berliner Rechtsanwälte an der Mediation beteiligt werden. Wie soll diese Beteiligung aussehen?



Gerichtliche Mediation, 2006

Ich kann den Entscheidungen in den jeweiligen Gerichten für die einzelnen Präsidentinnen und Präsidenten nicht vorgreifen. Für das Kammergericht und meine Person kann ich aber erklären, dass wir selbstverständlich die Anwaltschaft über Kammer und auch über Verein jederzeit über den Stand des Projektes informieren werden und in einen ständigen Dialog eintreten wollen - das ist die eine Seite.

Zum anderen schlägt die Projektgruppe vor, dass die gerichtliche Mediation nur in den Fällen erprobt werden soll, in denen beide Parteien durch Anwälte vertreten sind. Und das halte ich auch persönlich für unbedingt geboten. Andernfalls kommt der Richter in die gefährliche Situation, ggf. auch Rechtsberatung erteilen zu können, zu müssen oder zu sollen und dieser Anschein muss in jedem Fall vermieden werden.

Für die Richterinnen und Richter würde ein Mediationsverfahren auch zu einem kürzeren Verfahren als bei einer "normalen Streitentscheidung" führen. Eine Verkürzung der Verfahrensdauer insgesamt kommt der gesamten Justiz zugute. Immer dann, wenn die Politiker darüber nachsinnen, mit welchen Reformen sie uns beglücken können, setzen sie bei der Verfahrensdauer an und sagen: "Erstes Ziel einer jeden Reform ist die Verkürzung der gerichtlichen Verfahren." Vor diesem Hintergrund sollten wir Richterinnen und Richter das Unsere tun und auch Verfahren anbieten, die zu einer Verkürzung beitragen können.

An der Veranstaltung am 15. Juni nehmen Vertreter des Berliner Anwaltsvereins, der Rechtsanwaltskammer und der Richterschaft teil. Ich kann mir vorstellen, dass es Sinn dieser Veranstaltung insbesondere ist, die Rechtsanwälte und auch interessierte Richter darüber zu informieren, wann mit einer Einführung der gerichtlichen Mediation zu rechnen ist.

Den Bericht der Projektgruppe habe ich jetzt allen Präsidenten und Direktoren der Berliner Gerichte zugeleitet und sie bis Mitte des Jahres um eine Stellung-

nahme dazu gebeten, wie sie sich eine Umsetzung in ihren Gerichten vorstellen können. Ich denke, dass die Selbstverwaltungsgremien, wie Präsidium und Richterräte, beteiligt werden müssen.

Auch in den Gerichtsverwaltungen muss überlegt werden, wie wir uns diesem Thema zuwenden können. Dies wird noch ein Prozess sein, der bis in den Herbst oder bis zum Ende dieses Jahres dauern kann. Wenn wir in die Umsetzungsphase bei den einzelnen Gerichten eintreten, würde sich der Jahresbeginn 2006 mit der jeweils neuen Geschäftsverteilung anbieten.

Bleibt die Frage nach einer möglichen Finanzierung dieser Objekte oder Projekte. Ganz einfache Beispiele: Welche Räume, welche Richter, welche Ressourcen stehen zur Verfügung, wo nimmt die Justiz die Kosten für dieses Projekt her?

Da sprechen Sie natürlich den Dreh- und Angelpunkt oder den wunden Punkt der Angelegenheit an. Aber auch hier können wir zu Lösungen kommen. Wir brauchen Räume, die entsprechend ausgestattet sind. Außerdem entstehen Kosten für die Ausbildung von Richterinnen und Richtern.

Da wir selber hier in der Justiz nur über einen Bonsai-Etat verfügen, werde ich mir erlauben, mit konkreten Vorschlägen an die Senatsverwaltung für Justiz heranzutreten. Ich bin aber ganz zuversichtlich, dass ich dort auf offene Ohren treffe, da ja auch die Justizsenatorin dieses Projekt unterstützt.

Vielen Dank für dieses Interview, Frau Nöhre. ◆

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Fußball-WM, auch für Rechtsanwälte

Kurz vorher sind die Rechtsanwälte dran: Vom 19.05. bis zum 29.05.2006 findet in Antalya in der Türkei die 13. Mundiavocat, die Fußball-Weltmeisterschaft der Rechtsanwälte statt. Es schließt sich ab dem 09.06.2006 die Fußball-WM in Deutschland an.

Die Anmeldung zur Mundiavocat sollte bis zum 01. Juli 2005 erfolgen. Informationen und Preise sind erhältlich über <http://www.mundiavocat.com/DE/inscription.php>

Auch ein Berliner Team wird sich wieder beteiligen, nachdem beim letzten Turnier in Ungarn im Sommer 2004 trotz teilweise guter Leitungen nur Platz 31 (von 42) erreicht wurde (vgl. *Kammerton* 7-8/2004, S. 375). Interessenten melden sich bitte bei RA Guido Broscheit per Email: broscheit@e-lawyer.de

Wem ein Turnier in Deutschland genügt, kann - parallel zur Fußball-WM der Profis - vom 15.06. bis zum 18.06.2006 zum ersten Mal am Deutschen Fußball-CUP der Rechtsanwälte 2006 teilnehmen. Der Austragungsort soll Ende Juni 2005 feststehen. Interessenten können sich über www.elfcup.com informieren oder über info@elfcup.com melden.

Elektronische Steuer-(Vor-)Anmeldung

Das Bundesfinanzministerium hat im BMF-Schreiben vom 28.4.2005 (IV A 7 - S 0321 - 34/05) bekannt gegeben, dass Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen für bis zum 31.5.2005 endende Anmeldungs- und Voranmeldungszeiträume - entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung - in Papierform oder per Telefax abgegeben werden können. Insoweit wird vom BMF-Schreiben v. 29.11.2004 abgewichen. ◆

TOP im...

Vorstandssitzung am 11. Mai 2005

Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Der Kammervorstand hat sich erneut mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz beschäftigt, nachdem das Bundesjustizministerium am 11. April 2005 den Referentenentwurf für dieses Gesetz vorgelegt hat (vgl. *Kammerton* 4/2005, S. 152; *Kammerton* 5/2005, 202).

Der Kammervorstand hatte zuvor im Herbst 2004 den Diskussionsentwurf u.a. deswegen kritisiert, weil die den Rechtsanwältinnen vorbehaltenen Rechtsberatung zu ungenau von der sonstigen Rechtsberatung abgegrenzt werde und weil die erweiterte Möglichkeit für Nichtanwältinnen, Rechtsdienstleistung als Nebenleistung anzubieten, den Verbraucherinteressen widerspräche (vgl. Inter-

view mit RAin Dr. Astrid Frense, *Kammerton* 12/2004, S. 645 ff.)

Nach Einschätzung des Kammervorstandes hat sich der Referentenentwurf gegenüber dem Diskussionsentwurf kaum verändert.

Es wurde daher beschlossen, in einer Stellungnahme gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz an den zum Diskussionsentwurf geäußerten schwerwiegenden Bedenken festzuhalten.

Neubesetzung von Ausschüssen und Bestellung von Beauftragten

Der Vorstand hat die Mitglieder des neuen Fachanwaltsausschusses Bau- und Architektenrecht neu bestellt:

RA Dr. Henning Hauschke,
RA Dr. Ralf Leinemann,
RA Thomas Seewald,
RA Prof. Dr. Dieter Stassen,
RA Dr. Rolf Theißen,
stv. Mitglied: RA Christoph Conrad.

Weiterhin wurden die folgenden weiteren Beauftragten bestellt:

Beauftragte International Criminal Bar:
RAin Gesine Reisert

Beauftragter Juristenausbildung:
Dr. Bernhard v. Kiedrowski

Beauftragter für das Forum Anwaltsge-
schichte e.V.: Dr. Marcus Mollnau

Beauftragte für junge Rechtsanwältinnen
RAin Gesine Reisert ◆

Aus der Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer

Großer Lauschangriff

Der Bundestag hat das Gesetz zur Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) (BT-Drs. 15/4533 v. 15.12.2004) am 12.05.2005 in 2. und 3. Lesung beschlossen (BR-Drs. 359/05 v. 13.05.2005).

Die BRAK hat in ihrer Stellungnahme Nr. 9/2005 v. März 2005 den Gesetzentwurf scharf kritisiert. Sie regt an, angesichts der geringen praktischen Bedeutung des sog. „Großen Lauschangriffs“ auf eine gesetzliche Regelung zu verzichten.

Antidiskriminierungsgesetz

Die BRAK hat eine durch den Ausschuss Arbeitsrecht erarbeitete Stellungnahme (BRAK-Stellungnahme-Nr. 14/2005 aus Mai 2005) zum arbeitsrechtlichen Teil des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsvorschriften veröf-

fentlicht. Darin macht sie u. a. in synoptischer Darstellung ausführliche inhaltliche und redaktionelle Verbesserungsvorschläge zum Gesetzentwurf.

Der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens ist angesichts der geplanten Bundestagswahlen im September 2005 laut *FAZ* vom 25.05.2005 ungewiss. Ähnliches gilt nach Mitteilung des *Tagespiegel* vom 30.05.2005 für das Rechtsdienstleistungsgesetz.

Änderung des § 49 b Abs. 4 BRAO

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat vorgeschlagen, § 49 b Abs. 4 BRAO so zu ändern, dass für die Abtretung einer Gebührenforderung nicht mehr alle bisher in der Norm verlangten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Der Kammervorstand der RAK Berlin hatte diesen Vorschlag in der Vorstandssitzung im April unterstützt (vgl. *Kammerton* 5/2005, S. 206).

Der Präsident der BRAK, RA Dr. Bern-

hard Dombek, hat in einem Schreiben an das BMJ diese Haltung auch vertreten, dies aber eingeschränkt bzgl. der Abtretung von Gebührenforderungen an „Rechtsanwälte und an rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften, auch wenn diesen Dritte angehören“. An diese soll nach dem Vorschlag des BMJ die Abtretung von Gebührenforderungen zulässig sein.

Dr. Dombek befürwortet das bei den Berufsausübungsgemeinschaften nur insoweit, als es sich um interprofessionelle Sozietäten im Sinne des geltenden § 59a Abs. 1 S.1 BRAO handelt.

Die Abtretung eines anwaltlichen Honorarforderung an eine interprofessionelle Sozietät von Rechtsanwältinnen und „vereinbaren“ Berufen i.S.d. Entwurfs des Rechtsdienstleistungsgesetzes soll nur mit Einwilligung des Mandanten zulässig sein, da nach dem RDG-E § 59a BRAO uferlos ausgeweitet werde.

◆

Heiteres Beruferaten

Liebe Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, liebe Notarinnen und Notare...

... im täglichen Geschäft eines Berufsverbandes wird einem so manche Geschichte aus dem Berufsleben erzählt, die in der Regel erst einmal immer mit der notwendigen Vorsicht behandelt werden sollte. Vorsicht deshalb, wenn es um den Wahrheitsgehalt der Geschichte geht. Aber wenn sich Geschichten häufen, dann kommt schon einmal der Gedanke auf, den Geschichten gehen wir einmal nach.

So fragen wir uns manchmal ernsthaft, wissen Sie eigentlich wirklich genau, mit wem Sie die meiste Zeit des Tages in Ihrem Büro verbringen? Wir sprechen nicht davon, dass Sie sich den Namen der neuen Auszubildenden erst nach drei Wochen merken können und auch als Letzte oder Letzter im Büro die Heiratspläne der seit Jahren bei Ihnen angestellten Fachkraft erfahren.

Nein, wir fragen Sie einmal ernsthaft, wissen Sie eigentlich, welches Fachwissen die von Ihnen eingestellte Fachkraft hat? Wissen Sie, dass eine Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr schon dem von ihr freundlich empfangenen Besucher nicht nur eine Tasse Kaffee anbieten kann, sondern diesem Besucher auch schon die Bedeutung der Rechtsanwälte und Notare erklären könnte? Ja selbst die Tatsache, dass der Besucher zur richtigen Stunde in Ihrer Kanzlei erscheint, könnte das Verdienst der Auszubildenden sein, denn sie ist in der Lage, Termine und Fristen zu überwachen.

Auch die Unterrichtung des Mandanten per Post könnte der Verdienst Ihrer Auszubildenden sein, denn bereits im ersten Ausbildungsjahr beherrscht sie perfekt den Aus- und Eingang der täglichen Kanzleipost. Ganz zu schweigen von den modernen Informations- und Kommunikationsmitteln, auch den Computer beherrschen diese Mitarbeiter meist besser als Sie.

Die Auszubildende wäre ebenfalls eine hilfreiche Assistentin, wenn Sie sie mit zum Gericht nehmen würden, denn anhand der Aktenzeichen kann sie nicht nur das zuständige Gericht ermitteln, nein sie könnte Ihnen ebenfalls die Aufgaben und Tätigkeiten der Gerichtsmitarbeiter vom Richter bis zum Urkundsbeamten beschreiben.

Sie staunen über soviel Fachwissen? Nun, wenn die Auszubildende dieses nicht durch Ihren persönlichen Ausbildungseinsatz erlernt hat, dann wird es höchste Zeit, dass Sie sich einmal fragen, warum Sie die Auszubildende an zwei Vormittagen für die Berufsschule abstellen? Genau, meine Damen und Herren, auch wenn es Ihnen entfallen sein sollte, der theoretische Teil der Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten findet noch immer im Berufschulbereich statt. Hier gibt es nicht nur Nieten, hier finden Sie größtenteils engagierte Fachlehrer, die sich bemühen, die Berufsanfänger fit für das Büro zu machen. Sollten Sie sich über

die praktischen Kenntnisse Ihrer Auszubildenden wundern, nun, mit Sicherheit hat sie diese von den Kolleginnen im Büro erworben.

Mit fortschreitender Zeit verdichten sich die Kenntnisse Ihrer Auszubildenden immer mehr und im zweiten Jahr können Sie bereits Kenntnisse im BGB voraussetzen, die im Praktischen bedeuten, dass sie in der Lage ist, wesentliche Tatsachen für die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruches festzustellen. Daneben sind auch die Kenntnisse in der ZPO soweit gefestigt, dass das Mahnverfahren, Grundzüge der Zwangsvollstreckung und des Gebührenrechts dazu führen, dass dann im dritten Ausbildungsjahr einfache Klagen, Anträge und Beschwerden an das Gericht formuliert werden können. In der Zwangsvollstreckung und im Kostenrecht kann im dritten Lehrjahr dann in der Regel schon selbständig gearbeitet werden.

Das glauben Sie alles nicht? Dann organisieren Sie ihr Büro doch einmal so, dass Ihre Auszubildende nicht nur Akten suchen oder Kaffee kochen muss. Fordern Sie das Wissen ein und Sie werden sehen, dass Ihnen eine belastbare Hilfe zur Verfügung steht.

Marlies Stern

Vorstand RENO Berlin-Brandenburg

Fortsetzung folgt.

Unterlassungsverpflichtungserklärung wegen kostenloser Rechtsberatung

Ein Kammermitglied hat sich im April 2005 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, kostenlos bzw. unter Verstoß gegen § 49 b Abs.1 BRAO die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzu-

bieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben.

Die Kollegin hatte in einem Stadtteilzentrum kostenlose Rechtsberatung angeboten und damit gegen geltendes Berufsrecht verstoßen. Der Kammervorstand hatte sie daraufhin zur Ab-

gabe der Unterlassungserklärung aufgefordert und sie darauf hingewiesen, dass das Verbot der Gebührenunterschreitung auch nach Inkrafttreten des RVG gelte. Das Verbot solle einen Preiswettbewerb um Mandate verhindern und einen weitgehend gleichen Zugang zum Recht gewährleisten. ◆

Rechtsanwaltskammer Berlin



Fortbildungsveranstaltungen 2005 zu den Fachgebieten (10 Stunden gem. § 15 FAO)
in Kooperation mit dem DAI und der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsrecht: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess

Die Veranstaltung behandelt folgende Schwerpunkte des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts: Typische Probleme des Verwaltungsverfahrens, Einstweiliger Rechtsschutz, Erfolgreiche Einlegung der Klage, Korrekturmöglichkeit des Berufungs- und Revisionsrechts, Nichtzulassungsbeschwerde und Revisionsverfahren, Die Veranstaltung richtet sich an Fachanwälte für Verwaltungsrecht und alle im Verwaltungsrecht tätigen Rechtsanwälte.

Referenten: Jürgen Brandt, Richter am Bundesfinanzhof, Klaus-Dieter Haase, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Köln, Dr. Manfred Siegmund, Richter am Verwaltungsgericht Köln, Dr. Arnim Wegner, Vors. Richter am Verwaltungsgericht Köln

Veranstaltungsort: Berlin, Ausbildungs-Center des DAI; Datum: 09.09. - 10.09.2005; Kosten: 345 €, 295 € für Mitglieder der RAK Berlin und Mecklenburg-Vorpommern; Tagungsnummer: 8661; email: verwaltungsrecht@anwaltsinstitut.de

Ausgewählte Probleme des Familienrechts

Das Seminar behandelt grundlegende und in der Praxis häufig auftretende Fragen des Zugewinnausgleichs, des Unterhaltsrechts und des Umgangsrechts. Ziel ist es, unter Beachtung der obergerichtlichen Rechtsprechung Lösungswege zu konzipieren, Problembewusstsein zu entwickeln und zu helfen, Regresse zu vermeiden. Im Bereich des Zugewinns gilt dies insbesondere für die Frage der Sicherung der Ausgleichsforderung und z. B. die Überprüfbarkeit von Verkehrswertgutachten. Im Unterhaltsrecht steht die systematische Herausarbeitung der Anspruchsgrundlagen im Vordergrund. Im Umgangsrecht sollen Lösungswege - nicht nur aus rechtlicher Sicht - u. a. zum Inhalt und zur Ausgestaltung eines „guten Umgangs“ aufgezeigt werden sowie die Möglichkeiten einer ggf. notwendigen Vollstreckung.

Zusätzlich werden die Vermögensauseinandersetzung bei Selbstständigen (insbesondere Probleme der Unternehmensbewertung (Sachwert/goodwill), latente Ertragssteuerlast, Spezialproblem der Bewertung von Anwaltspraxen), Schutzvorschriften im Zwangsversteigerungsgesetz zum Erhalt des Familienheims behandelt. Die Veranstaltung richtet sich an alle Fachanwälte für Familienrecht und Rechtsanwälte, die familienrechtliche Fragestellungen zu lösen haben.

Referent: Dieter Büte, Vors. Richter am OLG Celle, Mitglied des Deutschen Familiengerichtstages

Veranstaltungsort: Berlin, Ausbildungs-Center des DAI; Datum: 02.12. - 03.12.2005; Kosten: 245 €; Tagungsnummer 8924
e-mail: familienrecht@anwaltsinstitut.de

Aktuelle Schwerpunkte im Steuerrecht

Das mit einer umfangreichen Arbeitsunterlage ausgestattete Seminar gibt einen Überblick über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht aus der Sicht anwaltlicher Beratungspraxis. Es umfasst aktuelle Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen im Bereich des Verfahrensrechts, der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der vorweggenommenen Erbfolge und der Umsatzsteuer. Alle Ausführungen werden auf der Basis der steuerrechtlichen Grundstrukturen hergeleitet. Die Veranstaltung richtet sich an Fachanwälte für Steuerrecht und alle im Steuerrecht tätigen Rechtsanwälte.

Referenten: Prof. Dr. Michael Fischer, Kiel, Dipl.-Finanzwirt Stefan Heinrichshofen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, München

Veranstaltungsort Berlin, Ausbildungs-Center des DAI; Datum: 14.10. - 15.10.2005; Kosten: 195 €

Tagungsnummer 8596; e-mail: steuerrecht@anwaltsinstitut.de

Verkehrsrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitsrecht

Dass das Verkehrsrecht eine ständig zunehmende Bedeutung bekommt, hat nicht erst der Beschluss der Satzungsversammlung deutlich gemacht. Die Rechtsmaterie ist mittlerweile so komplex, dass schon Spezialkenntnisse erforderlich sind, um alle Facetten des Verkehrsrechts und des Verkehrsordnungswidrigkeitsrechts zu beherrschen. Die Veranstaltung ist ein Seminar „Vom Praktiker für Praktiker“. Die wesentliche Entwicklung und die aktuelle Gesetzgebung im Verkehrsrecht werden ebenso aufgezeigt wie ihre Verknüpfungen mit dem RVG. Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte. Anhand aktueller Fälle aus der Praxis werden Geschehensabläufe und mögliche Lösungen erarbeitet.

Referenten: Wolfgang Ferner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Koblenz

Veranstaltungsort: Berlin, Ausbildungs-Center des DAI; Datum: 25.11. - 26.11.2005; Kosten: 195 €; Tagungsnummer: 8729

e-mail: verkehrsrecht@anwaltsinstitut.de

Strafrecht: Strafverteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen

Die Veranstaltung gibt nicht nur eine Einführung, sondern auch einen Überblick über alle wesentlichen Entwicklungen in der aktuellen Gesetzgebung im wirtschafts- und steuerstrafrechtlichen Bereich. Dargestellt werden die besonderen Probleme und Anforderungen bei der Bearbeitung von Mandaten, die wirtschaftsrechtlich ausgeprägt sind, wobei ein wesentlicher Schwerpunkt der Darstellung auf dem Aufzeigen von Lösungswegen außerhalb des förmlichen Gerichtsverfahrens liegt. Die Veranstaltung richtet sich an Fachanwälte für Strafrecht und alle im Strafrecht tätigen Rechtsanwälte.

Referenten: N.N.; Veranstaltungsort Berlin, Ausbildungs-Center des DAI; Datum: 02.12. - 03.12.2005

Kosten: 295 €; 245 € für Mitglieder der RAK Berlin und Mecklenburg-Vorpommern; Tagungsnummer: 8731

e-mail: strafrecht@anwaltsinstitut.de

Upgrade Arbeitsrecht 2005

Das Arbeitsrecht ist ein sich permanent änderndes Betätigungsfeld für nahezu jeden Rechtsanwalt. Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer über den aktuellen Stand und die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung zu informieren, ihr Wissen also "upzugraden". Schwerpunkte werden gelegt auf das Kündigungsrecht, die Rechtsprechungsübersicht zur Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen nach neuem Recht, auf erste Erkenntnisse zu den Regelungen des Antidiskriminierungsgesetzes und auf das neue Verfahrensrecht für die Arbeitsgerichtsbarkeit: u.a. die Anhörungsrüge und Nichtzulassungsbeschwerde. Selbstredend werden die Teilnehmer auch über die neueste Rechtsprechung des BAG und des EuGH informiert. Das Seminar richtet sich an alle Rechtsanwälte und Fachanwälte für Arbeitsrecht und an für Personalangelegenheiten verantwortliche betriebliche Mitarbeiter. Den Teilnehmern wird zu Beginn der Tagung eine umfangreiche Arbeitsunterlage, die zugleich eine wertvolle Hilfe für die Praxis ist, ausgehändigt.

Referenten: Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg

Veranstaltungsort Berlin, Ausbildungs-Center des DAI; Datum: 09. - 10.12.2004 ; Kosten: 195 €; Tagungsnummer: 8115

e-mail: arbeitsrecht@anwaltsinstitut.de

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Universitätsstraße 140, 44799 Bochum

Tel.: 0234 - 9706416; Fax: 0234 - 70 35 07

www.anwaltsinstitut.de

Die Neuzulassungen in Berlin

31 Kolleginnen und 40 Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

Dr. Carsten Albers
Mulackstr 12 # 3, 10119 Berlin

Cem Alisik
Spandauer Damm 173, 14050 Berlin

Sarah Barchewitz
Schwedter Str 228, 10435 Berlin

Ulrich Beeger
Friedelstr 27, 12047 Berlin

Dörte Berendes
Hirtenstr 18, 10178 Berlin

Daniel Bohne
Rhinstr 181, 13053 Berlin

Alexander Bork
Saßnitzer Str 1, 14199 Berlin

Dr. Georgia Borttscheller
Zehdenicker Str 12, 10119 Berlin

Karen Brems
Schlüterstr 37, 10629 Berlin

Frederik Pierre Brenner
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Dörte Busch
Wilmsdorfer Str 94, 10629 Berlin

Christian Christiani
Charitestr 5, 10117 Berlin

Michael Deike
Im Fischgrund 50, 13465 Berlin

Nils Döhler
Brunnenstr 146, 10115 Berlin

Kai Engelsberg
Hufelandstr 36, 10407 Berlin

Martin Falenski
Siemensdamm 50, 13629 Berlin

Ines Fasting
Bundesallee 171, 10715 Berlin

Karla Fornoville
Elsa-Brändström-Str 5, 13189 Berlin

Jan Geigenmüller M.A.
Matterhornstr 70, 14129 Berlin

Arne Gniewitz
Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin

Jacqueline Gosse
Dunckerstr 49, 10439 Berlin

Dr. Meike Gotham, LL.M.
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Dr. Benjamin Görs
Schlüterstr 37, 10629 Berlin

Svenja Haars
Schliemannstr 45, 10437 Berlin

Marcus Haase
Bismarckstr 107, 10625 Berlin

Dr. Kathrin Heitbaum
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Alexander Herbert
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin

Michael Hofmann
Dolziger Str 49, 10247 Berlin

Alexander Hogertz
Monbijouplatz 2, 10178 Berlin

Ansgar Honsel
Winsstr 48, 10405 Berlin

Lilly Freini von Hoyningen-Huene
Platz vor dem neuen Tor 4, 10115 Berlin

Kerstin Höft
Schumannstr 5, 10117 Berlin

Kristin Höhne
Altheiderstr 32, 12489 Berlin

Petra Hötzeltdt
Fuldastr 34, 12045 Berlin

Christian Hubatsch
Sarrazinstr 5, 12159 Berlin

Dr. Christiane Huppertz
Markgrafenstr 36, 10117 Berlin

Dr. Thomas Kirch
Friedrichstr 185-190, 10117 Berlin

Eva-Maria Klebsch
Röbellweg 133, 13125 Berlin

Jan-Heiko Kriener
Aschaffener Str 24, 10779 Berlin

Dr. Freya Krüger
Landsberger Str 51, 12305 Berlin

Thomas Marcus Kuers
Havelberger Str 31, 10559 Berlin

Stefan Kurth
Podbielskiallee 40, 14193 Berlin * 60v

Simon-Moritz Lampert
Kinzerallee 12, 12555 Berlin

Florian Linkert
Borsigstr 29, 10115 Berlin

Dr. Julia Molthagen
Markgrafenstr 36, 10117 Berlin

Dr. Katja Clarissa Nettesheim
Stargarder Str 54, 10437 Berlin

Axel Neumann
Stuhmer Allee 15, 14055 Berlin

Hanns-Oliver Plöger
Bahnhofstr 49, 12305 Berlin

Stefanie Inga Pohl
Friedrich-Engels-Str 43 a, 13156 Berlin

Astrid Inga Pütz
Markgrafenstr 33, 10117 Berlin

Gunther Rauche
Staakener Str 14, 13581 Berlin

Ivo Reginka
Friedrichstr 95, 10117 Berlin

Barbara Reinert
Köpenicker Str 9, 10997 Berlin

Stefan Matthias Remp
Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin

Michael Rinas
Müllerstr 166 A, 13353 Berlin

Ziya Sadigov
Pücklerstr 27, 14195 Berlin

Ulrich Schorn
Zangengasse 46A, 13437 Berlin

Hans-Werner Ferdinand Schwarz
Müggelseedamm 125, 12587 Berlin

Dr. Holger Seidler
Kurfürstendamm 207-208, 10719 Berlin

Jörg Selbmann
Wriezener Str 2, 13055 Berlin

Robert Stieglitz
Schlüterstr 37, 10629 Berlin

Stefanie Stoff-Ahnis
Eberhardstr 5, 10367 Berlin

Jana Corinna Striezel, LL.M.
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Anke Vetter
Angerburger Allee 11, 14055 Berlin

Frederik Voigt
Hufelandstr 14, 10407 Berlin

Judith Volkmann
Kremmener Str 6, 10435 Berlin

Philipp Wagner
Französische Str 13, 10117 Berlin

Susanne Wellenbrock
Wilhemsau 108 a, 10713 Berlin

Dogu Yilmaz
Hasenheide 6, 10967 Berlin

Anja Zalewski
Görschstr 12, 13187 Berlin

Martin Helmut Zumpf
Bozener Str 21, 10825 Berlin

Zulassung als Fachanwältin/ Fachanwalt

Arbeitsrecht

Dr. Dirk Freihube
Jägerstr 51, 10117 Berlin

Christian Groth
Bölschestr 116, 12587 Berlin

Dr. Birgit Heinzinger
Mommensenstr 73, 10629 Berlin

Dr. Hubertus Hoffmann
Smetanastr 16, 13088 Berlin

Johannes Tietze
Nürnberger Str 21, 10789 Berlin

Familienrecht

Martina Weise
Otto-Suhr-Allee 145, 10585 Berlin

Steuerrecht

Thomas Wisniewski
Rauchstr 26, 10787 Berlin

Strafrecht

Ria Halbritter
Fasanenstr 72, 10719 Berlin

Natalie von Wistinghausen
Almstadtstr 23, 10119 Berlin

Verwaltungsrecht

Christine Hercher
Spanische Allee 105, 14129 Berlin

Türkei: Rechtsanwältin Eren Keskin erhält Morddrohungen

Von Katharina Heinz, amnesty international

amnesty international (ai) fürchtet um die Sicherheit von Eren Keskin, einer türkischen Menschenrechtsverteidigerin, die u.a. mit dem Aachener Friedenspreis ausgezeichnet wurde und in diesem Jahr den Theodor-Haecker-Preis für politischen Mut und Aufrichtigkeit erhalten wird. Eren Keskin kritisiert das türkische Rechtssystem, fordert die Einhaltung fundamentaler Menschenrechte in ihrem Land und setzt sich für eine friedliche Lösung des Kurdenkonflikts ein. Außerdem hat sie sich im Kampf um die Rechte von Frauen in der Türkei verdient gemacht. Sie ist Mitbegründerin eines Frauenhilfeprojektes, das Opfern von Vergewaltigungen und sexueller Folter in Polizeihaft Rechtshilfe gewährt. Zudem ist sie Vorsitzende der Zweigstelle der größten Menschenrechtsorganisation der Türkei, "Insan Haklari Dernegi" (IHD), in Istanbul.

Am 19. April 2005 erhielt Frau Keskin Drohbriebe an ihre Privatadresse und an die Adresse des IHD geschickt, die von einer ultra-nationalistischen Gruppe namens "Türk Intikam Tugayi" (Türkische Rachebrigaden, TIT) stammen. TIT soll enge Verbindungen zu politischen und militärisch-geheimdienstlichen Kreisen haben. Im Jahr 1998 hatte diese Gruppierung einen Anschlag auf den damaligen IHD-Vorsitzenden Akin Birdal verübt, der dabei durch zwei Schüsse lebensgefährlich verletzt wurde. Aufgrund des derzeitigen Anstiegs ultra-nationalistischer Aktivitäten als Reaktion auf einen Vorfall vom März dieses Jahres, bei dem eine Gruppe von Kindern in der Stadt Mersin versucht haben soll, die türkische Flagge zu verbrennen, besteht für engagierte Menschenrechtler in der Türkei eine erhöhte Gefährdungslage. In den Drohbrieffen, die an Frau Keskin gerichtet waren, nahm die TIT auch auf diesen Vorfall Bezug und erklärte, dass jegliche Maßnahmen ergriffen werden müssten, um die türkische Nationalflagge zu schützen, "... ein Symbol der mit Blut geschriebenen Geschichte des Landes ...". Der Brief erwähnte auch den Anschlag, der im Jahre 1998 auf Akin Birdal verübt worden war. Die Empfängerin werde nicht so viel Glück wie dieser haben und dem Tod entkommen.

Frau Keskin war seit Jahren immer wieder Opfer von Morddrohungen. Diese nahmen noch zu, als sie den Anführer der bewaffne-



ten Oppositionsgruppe "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK), Abdullah Öcalan, zusammen mit anderen Rechtsanwältinnen vor Gericht vertrat. Die Drohungen sind jedoch nicht das einzige Hindernis, das sie zu überwinden hat. Erschwerend kommt hinzu, dass sie in der Vergangenheit mehrmals wegen ihres Menschenrechtsengagements strafrechtlich verfolgt worden ist. Erst am 5. April 2005 verurteilte sie ein Gericht der Stadt Tunceli wegen einer im November 2002 auf einer Konferenz in der Stadt gehaltenen Rede zum Thema "Die Rolle der Frau in der Gesellschaft" zu fünf Monaten Haft. In dieser Rede hatte die Rechtsanwältin erklärt, dass ihrer Meinung nach in der Türkei systematisch Folter angewandt werde und dass alle Frauen in der Haft zu irgendeinem Zeitpunkt sexuellem Missbrauch ausgesetzt seien. Das Gericht stützte das Urteil auf §159 des türkischen Strafgesetzbuches, der "Beleidigung und Diffamierung des türkischen Staates und seiner Sicherheitskräfte" unter Strafe stellt. Die Haftstrafe wurde später in eine Geldstrafe in Höhe von 1.050 Türkischen Lira (ca. 600 Euro) umgewandelt.

Hintergrundinformation: Der IHD verurteilt offenen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße sowohl der Sicherheitskräfte als auch der bewaffneten Oppositionsgruppen. Wiederholt wurden die Büros des Menschenrechtsvereins durchsucht, geschlossen oder Zielscheibe von Anschlägen. IHD-Vertreter werden bedroht, festgenommen, verfolgt, gefoltert, verschleppt und getötet. Seit 1991 sind mindestens zwölf seiner Mitarbeiter getötet worden. Die Täter sind in der Mehrzahl der Fälle nicht ermittelt worden, obwohl es deutliche Hinweise für die Beteiligung von Angehörigen der türkischen Sicherheitskräfte an einigen dieser Morde gibt. Mehrere lokale IHD-Büros sind unter verschiedenen Vorwänden geschlossen worden.

Der Arbeitskreis Juristinnen und Juristen von

ai bittet Sie, mit Luftpostbriefen oder Telefonen Druck auf die türkischen Behörden auszuüben und auf diese Weise dabei mitzuhelfen, dass die Sicherheit von Frau Keskin gewährleistet ist und die Drohungen im Rahmen einer unabhängigen und unparteiischen Untersuchung aufgeklärt werden. Hierzu können Sie den folgenden Text verwenden. Bitte richten Sie Ihre Appelle an: Abdulkadir Aksu, Ministry of Interior, İçişleri Bakanlığı, 06644 Ankara, TÜRKIE (Innenminister)

Telefax: (00 90) 312 418 1795. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Sehr geehrter Herr Minister,

ich schreibe Ihnen, um meiner Sorge um die Rechtsanwältin Eren Keskin Ausdruck zu verleihen. Nach Informationen von amnesty international erhielt Frau Keskin am 19. April 2005 Morddrohungen an ihre Privatadresse und an die Adresse des Menschenrechtsvereins "Insan Haklari Dernegi" (IHD), dessen Vorsitzende sie ist. Zudem hat ein Mann ein Paket mit einer Bombenatmosphäre vor der Tür des IHD-Büros in Istanbul zurückgelassen. Offenbar stehen diese Drohungen in Zusammenhang mit der legitimen Tätigkeit Eren Keskins als Rechtsanwältin und Menschenrechtsverteidigerin. Auch in der Vergangenheit wurde Frau Keskin schon des Öfteren aufgrund ihres menschenrechtlichen Engagements bedroht. Ich bitte Sie dringend, sich für die Sicherheit von Frau Keskin einzusetzen und die gegen sie gerichteten Drohungen zum Gegenstand einer unabhängigen und unparteiischen Untersuchung zu machen, um die Täter zu ermitteln und vor Gericht stellen zu können. Ich fordere Sie außerdem höflichst auf, dafür Sorge zu tragen, dass Menschenrechtler in der Türkei ihren Aufgaben bei der Beobachtung und Dokumentation von Menschenrechtsthemen unbehindert nachgehen können, wie es in der UN-Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern festgeschrieben ist. Um dies zu gewährleisten bitte ich Sie auch, wirksame Maßnahmen einzuleiten, um sicherzustellen, dass die Sicherheitskräfte und andere Behördenvertreter das Engagement von Menschenrechtsverteidigern als legitime Aufgabe ansehen und die Wichtigkeit dieser Arbeit respektieren.

Hochachtungsvoll, ◆

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Wowi's Termine bleiben geheim

Der Terminkalender des Regierenden Bürgermeisters zählt nicht zu den Akten der Verwaltung. (Leitsatz des Bearbeiters)

Das 1999 in Kraft getretene Berliner Informationsfreiheitsgesetz veranlasste einen Hauptstadtjournalisten dazu, die ihm verwehrt Einsicht in den Terminkalender des Regierenden Bürgermeisters gerichtlich erstreiten zu wollen. Es blieb beim Wollen, denn die 2. Kammer des Berliner Verwaltungsgerichtes wies seine Klage zurück. Nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz hat jeder Bürger grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in alle Akten der Verwaltung. Nach Ansicht der Berliner Verwaltungsrichter zählt der Terminkalender des Regierenden Bürgermeisters nicht zu den Akten im Sinne des Gesetzes. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das VG die Berufung zum OVG zugelassen.

VG Berlin, Urteil vom 10.05.2005 – Az.: VG 2 A 178.04

(Eike Böttcher)

Kanzleiführung ist schlüssig darzulegen

Im Verfahren um die Entziehung der Zulassung obliegt dem Rechtsanwalt die Beweislast dafür, dass er entgegen der Annahme der Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei führt. (Leitsatz des Bearbeiters)

Einem Rechtsanwalt wurde wegen Aufgabe der Kanzlei die Zulassung zur Anwaltschaft widerrufen. Er hatte seine Kanzlei in den Räumen einer Anwalts-GmbH betrieben. Nachdem er sich von dieser getrennt hatte, forderte ihn die Rechtsanwaltskammer zur Mitteilung der neuen Kanzlei auf. Dieser Aufforderung kam der Anwalt nicht nach, weswegen ihm die Kammer die Zulassung entzog. Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde abgewiesen. Zu Recht, wie der Bundesgerichtshof entschied. Der Anwalt sei weder von der Kanzleiführungspflicht befreit, noch habe er dargetan, dass er eine neue Kanzlei betreibt. Voraussetzungen für die Einrichtung einer Kanzlei seien organisatorische Maßnahmen, um dem Rechtssuchenden den Willen des Anwalts zu offenbaren, dass er bestimmte Räume für die Bereitstellung anwaltlicher Dienstleistung bereithält. Hierzu zählen auch Kanzleischild, Telefonanschluss und angemessene Öffnungszeiten. Im Gegensatz zur Auffassung des klagenden Anwalts muss er selbst darlegen, welche organisatorischen Maßnahmen für die Eröffnung einer Kanzlei getroffen wurden. Es reicht nicht aus, den Indizien zu widersprechen, die gegen die Errichtung einer Kanzlei spre-

chen. Der vor dem BGH unterlegene Rechtsanwalt hat bereits das Bundesverfassungsgericht angerufen. Dieses hat im Wege der einstweiligen Anordnung den Vollzug des BGH-Beschlusses ausgesetzt. Eine Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus.

BGH, Beschluss vom 02.12.2004 – Az.: AnwZ (B) 72/02

BVerfG, Beschluss vom 11.02.2005 – Az.: 1 BvR 276/05

(Eike Böttcher)

Weiterhin Feinstaub in der Innenstadt

Für Ansprüche auf Begrenzung der Feinstaubbelastung fehlt es in Berlin derzeit an einer Anspruchsgrundlage. (Leitsatz des Bearbeiters)

Seit dem 1. Januar 2005 gelten verschärfte Grenzwerte für die zulässige Feinstaubbelastung. Da diese Grenzwerte seit Anfang des Jahres u.a. an der Frankfurter Allee deutlich über dem zulässigen Maß liegen, sind Anwohner der stark befahrenen Straße mit einem Eilantrag vor das Verwaltungsgericht (VG) gezogen. Mit ihrem Antrag wollten sie die Sperrung der Innenstadt für Dieselfahrzeuge ohne Partikelfilter, hilfsweise die Beschränkung des Kraftverkehrs insgesamt, erreichen, so dass die Grenzwerte künftig eingehalten werden. Das VG wies den Antrag zurück. Er sei bereits unzulässig. Die begehrte Sperrung der gesamten Innenstadt stelle mangels dauerhafter räumlicher Betroffenheit der Antragsteller keinen zulässigen Antrag dar. Der Antrag sei aber auch unbegründet. Der Anteil der Dieselfahrzeuge am Feinstaubaufkommen betrage lokal gerade einmal 11 Prozent. Es sei deshalb nicht nötig, die Behörde zum sofortigen Handeln zu zwingen. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz seien kurzzeitige Überschreitungen der Grenzwerte hinzunehmen. Im Übrigen fehle eine Anspruchsgrundlage. Hierfür müsse ein Luftreinhalte- und Aktionsplan des Landes vorliegen. Dieser



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstrasse 172, 10117 Berlin
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166

www.schucklies.de

DictaNet
digitale Diktiersysteme
BERLIN MITTE GmbH

sei in Berlin noch nicht in Kraft. Auch die StVO biete keine geeignete Anspruchsgrundlage. Hierfür müsste die Feinstaubbelastung in hohem Maße verkehrsbedingt sein. Da aber der Anteil des gesamten Straßenverkehrs am Feinstaubaufkommen bei lediglich 26 Prozent liege, könne hiervon nicht gesprochen werden. Außerdem würde eine lokale Verkehrsbeschränkung das Problem nur verlagern und Verkehrszeichen, die Bereiche für Kfz ohne Partikelfilter sperren, gäbe es auch nicht.

VG Berlin, Beschluss vom 11.05.2005 – Az.: VG 11 A 226.05

(Eike Böttcher)

Vertragsverhandlungen eines Anwaltsnotars verstoßen gegen § 14 BNotO

Die Tätigkeit eines Anwaltsnotars ist auch dann als verbotene Grundstücksvermittlung i.S.d. § 14 BNotO anzusehen, wenn er im Auftrag seines Mandanten lediglich mit dem durch einen Makler benannten und akquirierten Käufer Vertragsverhandlungen führt. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein als Notar tätiger Rechtsanwalt hatte für seine Mandantin erfolgreich einen Rückübertragungsanspruch für ein Grundstück geltend gemacht. In der Folgezeit übernahm der Anwalt für seine Mandantin per Vertrag die Verwaltung des Grundstücks. Als die Mandantin das Grundstück verkaufen wollte, übersandte sie ihrem Rechtsbeistand eine Vollmacht, in der neben der Grundstücksbezeichnung der Zusatz "wegen Verkauf" als Grund für die Vollmachterteilung angeführt wurde. Der Anwaltsnotar beauftragte daraufhin im Namen seiner Mandantin einen Grundstücksmakler mit der Suche nach Käufern. Einige Kaufinteressenten gaben gegenüber dem Makler Kaufangebote ab. Der

Makler schlug der Mandantin daraufhin die potentiellen Käufer vor. Mit den so akquirierten Kaufinteressenten führte der Anwalt im Auftrag seiner Mandantin Vertragsverhandlungen. Ein Verkauf kam in der Folgezeit nicht zustande und die Mandantin kündigte den Hausverwaltervertrag. Der Rechtsanwalt stellte seiner Mandantin daraufhin sowohl die Hausverwaltertätigkeit als auch seine Tätigkeit bei den Vertragsverhandlungen in Rechnung. Hiergegen wandte sich die Mandantin. Das AG Charlottenburg gab ihr insofern Recht, als sie die Tätigkeit des Anwaltsnotars bei den Vertragsverhandlungen nicht zu bezahlen braucht. Nach Ansicht des zuständigen Amtsrichters liegt ein Verstoß gegen § 14 BNotO und damit eine dem Notar verbotene Grundstücksvermittlung vor. Diese sei auch Anwaltsnotaren verboten. Unter Vermittlung i.S.d. § 14 BNotO sei jede Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, Kaufparteien zusammenzuführen. Dies habe der Anwalt hier getan. Sein Einwand, er sei nicht als neutraler Vermittler sondern als Parteivertreter aufgetreten, ließ das AG nicht gelten. Der Vermittler eines Grundstücksgeschäftes handele typischerweise im Auftrag einer Partei. Verträte man die Auffassung, dass § 14 BNotO für Parteivertreter nicht einschlägig sei, liefe der Schutz der Vorschrift leer. Zur Vermittlungstätigkeit zähle insbesondere das Führen von Vertragsverhandlungen. Dass der Anwalt nicht selbst aktiv nach Käufern gesucht hat, sei irrelevant. Unbenommen bleibe dem Anwaltsnotar eine rechtliche Beratung des Mandanten im Rahmen eines Grundstücksgeschäfts, beispielsweise das Fertigen und Prüfen von Vertragsentwürfen. Hier habe der Anwaltsnotar aber konkrete Verhandlungen mit potentiellen Käufern geführt. Dies sei ihm im Hinblick auf § 14 BNotO nicht gestattet.

AG Charlottenburg, Urteil vom 04.05.2005 – Az.: 231 C 40/05

(Eike Böttcher)

Wissen

Das neue Aufenthaltsgesetz

Das Kernstück des Zuwanderungsgesetzes bringt umfassende Änderungen für die rechtliche Stellung ausländischer Staatsangehöriger

Ronald Reimann

Teil 3

Umverteilung unerlaubt Eingereister - kein Schutz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Vor jedweder Entscheidung über z.B. ein humanitäres Aufenthaltsrecht oder eine Duldung steht künftig ein Verteilungsverfahren, wenn der Ausländer unerlaubt nach Deutschland eingereist ist.

Erst im Vermittlungsverfahren ist § 15a in das Gesetz eingefügt worden, der die Umverteilung unerlaubt eingereister Ausländer regelt. Bevor die Ausländerbehörde über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei unerlaubt eingereisten Ausländern entscheidet, werden diese zunächst auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Dies gilt nicht für Ausländer, die um Asyl nachsuchen. Für diese gilt bereits seit langem das asylverfahrensrechtliche Verteilungsverfahren (§§ 44 ff. AsylVfG). Die Verteilungsregelung nach § 15a gilt auch nicht für Ausländer, die unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können. Alle sonstigen



ReNoTrain
 Service und Beratung für Rechtsanwälte und Notare
Gundula Griebmayer
Organisationsberatung
 Aufbau und Führung der Kanzlei
Inhousesschulungen
www.renotrain.de
Mobil: 0172 - 937 07 98

unerlaubt eingereisten (zur Definition: § 14 Abs. 1) Ausländer werden zunächst nach Quote auf die Bundesländer verteilt. Gegen die Anordnung, sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben, findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 15a Abs. 4 S. 6). Der Wunsch des Ausländers, sich an einem bestimmten Ort aufhalten zu wollen, wird grundsätzlich nicht berücksichtigt. Nur der Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstigen zwingenden Gründen ist bei der Verteilung Rechnung zu tragen. Dies aber auch nur dann, wenn der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung das Bestehen solcher Gründe nachweist (§ 15a Abs. 1 S. 5). Für Stadtstaaten wie Berlin und Hamburg, die seit jeher wegen der Stärke der ausländischen communities und der leichten Möglichkeit, auf dem illegalen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden, Ziel illegaler Einwanderer waren, wird sich hierdurch eine wesentliche Entlastung ergeben. Konnte sich der unerlaubt eingereiste Ausländer bislang aussuchen, wo er um Duldung nachsucht, ist er nun nach

Diese Vorschrift begegnet insbesondere bezüglich der Gruppe unbegleitet eingereister Minderjähriger unter 16 Jahren erheblichen rechtlichen und praktischen Bedenken. Während unter 16-jährige unbegleitet eingereiste Asylantragsteller nicht verteilt werden (arg. § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG), gibt es für die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer nach § 15a keinen Minderjährigenschutz. Für den nicht handlungsfähigen unter 16-jährigen (§ 80) ist zwar vor der Verteilungsentscheidung ein Vormund zu bestellen und vergehen bis zu einer solchen Bestellung regelmäßig mehrere Wochen. Bis dahin ist der unbegleitete Minderjährige zumindest durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII). Angesichts der zwingenden Vorschrift des § 15a wäre der dann bestellte Vormund aber zu einem bloßen Empfänger der Verteilungsentscheidung degradiert. Gerade Minderjährige, die teilweise monatelang auf der Flucht waren, bedürfen zunächst einer Phase der Ruhe und eines clearing-Verfahrens, um festzustellen, ob und wenn ja, welche Anträge für sie zu stellen sind. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es gerade in Berlin ein breit gefächertes Angebot von Jugendhilfeeinrichtungen gibt, die auf die Betreuung von ausländischen Jugendlichen spezialisiert sind. Demgegenüber droht bei einer Verteilung in einen Flächenstaat mit niedrigem Ausländeranteil eine nichtjugendgerechte Unterbringung des unerlaubt und unbegleitet

eingereisten Minderjährigen. Sinn und Zweck der Vorschrift des § 15a Abs. 1, "unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise" entweder abzuschieben bzw. zurückzuschieben oder zu verteilen, gebietet es daher, diese Vorschrift dahingehend auszulegen, dass eine Verteilung zu unterbleiben hat, wenn aufgrund der mehrwöchigen Schwebezeit der Vormundbestellung erst nach längerer Frist eine Verteilung erfolgen könnte¹⁴.

Familiennachzug - Verbesserungen im Detail

Änderungen im Detail gibt es auch bei den Regelungen für den Familiennachzug im Abschnitt 6 (Aufenthalt aus familiären Gründen). Ein Familiennachzug wird grundsätzlich nur zu einem hier lebenden Ausländer zugelassen, der eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1). Ausländer, die auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörde (z. B. Bleiberechtsregelung) Aufenthalt erhalten haben oder Ausländer mit subsidiären Schutz gem. § 25 Abs. 3 dürfen den Ehegatten und das minderjährige Kind nur unter der zusätzlichen Voraussetzung nachziehen lassen, dass völkerrechtliche oder humanitäre Gründe vorliegen. Dies gilt insbesondere für Fälle, bei denen die familiäre Gemeinschaft weder im Heimatland noch in einem sonstigen Drittstaat geführt werden kann. Für Ausländer mit Aufenthalt aus sonstigen humanitären Gründen gem. § 25 Abs. 4 und 5 ist ein Familiennachzug gänzlich ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3). Gleiches gilt für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete.

Umstritten im gesamten Gesetzgebungsverfahren war die Altersgrenze für den Rechtsanspruch auf Kindernachzug. Hier ist es letztlich beim "Nachzugsalter 16" geblieben. Verfügen beide Elternteile oder der allein sorgeberechtigte Elternteil über einen Aufenthaltstitel, ist dem minderjährigen ledigen Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 32 Abs. 3). Ein Nachzugsanspruch sogar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht, wenn das Kind

Abstammungs- und Vaterschaftsgutachten

**Gerichtstaugliche Gutachten erstellen wir
innerhalb von 14 Tagen**

Die molekulargenetischen Untersuchungen erfolgen mittels Fingerprint (hochpolymorphe Marker). Wir erstellen seit mehreren Jahren Gutachten für Familiengerichte.

Praxis für Medizinische Genetik (Dres. Pfeiffer, Buske, Belitz)
 Frankfurter Allee 231 A Tel.: 030 577 987 -0 (Fax: -19)
 10365 Berlin e-Mail: belitz@pdmg.de

die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse hier einfügen kann (§ 32 Abs. 2). Dies war bislang nur nach Ermessen möglich (§ 20 Abs. 4 AuslG). Auch in Fällen "echter Neuzuwanderung", wenn also beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil zusammen mit dem Kind den Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegen, ist ein Nachzugsanspruch bis zur Volljährigkeit gegeben (§ 32 Abs. 1 Nr. 2). Dies gilt auch in Fällen, bei denen der nachziehende Ehepartner sein minderjähriges Kind aus einer früheren Beziehung "mitbringt". Soweit kein Anspruch besteht, kann dem minderjährigen ledigen Kind der Nachzug nur im Wege des Ermessens gestattet werden, wenn es aufgrund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Ausdrück-

lich benennt § 32 Abs. 4 hier das Kindeswohl und die familiäre Situation als zu berücksichtigenden Umstand. Unverändert ist der Nachzug sonstiger Familienangehöriger (volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Onkel, Tanten, etc.) nur ganz ausnahmsweise zulässig, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36). Solche Härten werden nur dann angenommen, wenn die Familienangehörigen zwingend aufeinander angewiesen sind, z. B. in Pflegefällen und diese Lebenshilfe nur im Bundesgebiet erbracht werden kann.

In allen Nachzugsfällen (mit Ausnahme des Nachzuges zu deutschen Familienangehörigen) ist Regelvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels immer die Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1). § 2 Abs. 3 enthält insoweit eine Legaldefinition. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesi-

chert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, z. B. Stipendien. Eine wesentliche Erleichterung wird in Fällen des Familiennachzugs gewährt. Hier werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen regelmäßig berücksichtigt. Dies war bislang nur in Härtefällen möglich (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG).

Hartz IV und Ausländerrecht

Die Prüfung, ob der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert ist, erfolgte bislang nach der Formel, dass aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Vermögen ein Einkommen in Höhe des Sozialhilferegelsatzes für jeden Familienan-



Erfolgreiches Paragrafenspiel oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Tel./Fax privat

Tel./Fax gesch.



GERLING

Wir unternehmen Sicherheit.

gehörigen zuzüglich 20 % zur Berücksichtigung regelmäßig anfallender zusätzlicher Bedarfe sowie zuzüglich der tatsächlich gezahlten Warmmiete nachgewiesen werden muss (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 24.09.2002, InfAuslR 2003, 138). Durch die Einführung des Arbeitslosengeld II werden nunmehr diese zusätzlichen Bedarfe (z.B. Kleidung und Hausrat) in die pauschalierte Regelleistung einbezogen (§ 20 Abs. 1 SGB II). Für die Berechnung des gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisenden Einkommens ist daher künftig auf die monatliche Regelleistung gem. § 20 Abs. 2 SGB II zuzüglich der tatsächlich gezahlten Warmmiete abzustellen. Ein Zuschlag (von 20 %) auf die Regelsätze ist nicht mehr gerechtfertigt. Die Absenkung des Sozialhilfeniveaus durch die Einführung des Arbeitslosengeld II kommt hier Ausländern zu Gute, da sie künftig zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts (etwas) geringere Beträge nachweisen müssen. Da in Brandenburg die noch niedrigeren Regelsätze Ost gelten, kann in Fällen, bei denen das Einkommen knapp unter der notwendigen Höhe liegt, ein Umzug in das Berliner Umland erwogen werden.

Die Übergangsregelungen für bereits hier lebende Ausländer

Die §§ 101 bis 105 regeln die Überleitung bisheriger Aufenthaltsgenehmigungen in das neue Recht und bringen für viele Ausländer, die sich bereits länger in Deutschland aufhalten, erleichterte Möglichkeiten, den Aufenthalt zu verfestigen. Grundsätzlich ist kein Ausländer verpflichtet, zur "Umschreibung" seiner

früheren Aufenthaltsgenehmigung in einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz bei der Ausländerbehörde vorzusprechen. Vielmehr gilt eine vor dem 01.01.2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetzes als Niederlassungserlaubnis fort (§ 101 Abs. 1 S. 1). Die übrigen früheren Aufenthaltsgenehmigungen (Berechtigung, Bewilligung, Befugnis, befristete Aufenthaltserlaubnis) gelten als (befristete) Aufenthaltserlaubnisse nach dem Aufenthaltsgesetz fort, "entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswert und Sachverhalt" (§ 101 Abs. 2). Die kraft Gesetzes angeordnete Umwandlung der alten Aufenthaltsrechte führt in der Praxis zu Schwierigkeiten. Häufig ist nämlich nicht eindeutig zu ermitteln, aus welchem Grund genau z.B. früher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und wie diese Befugnis in die Aufenthaltswert und Sachverhalt des neuen Gesetzes einzuordnen ist. Häufig liegen bei schon länger hier lebenden Ausländern sich überlagernde Aufenthaltswert und Sachverhalt bzw. -gründe vor-. Was ist z.B. mit dem Ausländer, der aufgrund einer Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, später eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hat, die eheliche Lebensgemeinschaft aber nach anderthalb Jahren endete und der nunmehr Student an einer Fachhochschule ist und das Sorgerecht für ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit ausübt. In Betracht kommt hier sowohl eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (§ 16), auf Grundlage der Bleiberechtsregelung (§ 23), ein eigenständiges Aufenthaltsrecht aus Härtegründen nach gescheiterter Ehe (§ 31 Abs. 3) oder aufgrund der Sorge für sein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit (§ 28 Abs. 1). Die (mögliche) Verfestigung jedes einzelnen dieser Aufenthaltstitels erfolgt je-

doch nach eigenen Regeln. Die richtige Einordnung des alten Aufenthaltsrechtes ist daher von erheblichem Belang. Liegen mehrere, sich überlagernde Aufenthaltswert und Sachverhalt vor, sind entsprechend unterschiedliche Rechtsgrundlagen anzunehmen und in die Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht einzutragen. Herrscht zwischen Ausländer und Ausländerbehörde Streit über die richtige Einordnung ist ggf. Feststellungsantrag zu stellen und Feststellungsklage zu erheben¹⁵.

Vor dem 01.01.2005 getroffene sonstige ausländerrechtliche Maßnahmen (z. B. zeitliche oder räumliche Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen, Ausweisungen, Abschiebungsandrohungen, Aussetzungen der Abschiebung etc.) bleiben wirksam (§ 102 Abs. 1 S. 1). Vor dem 01.01.2005 von der Arbeitsverwaltung erteilte Arbeitserlaubnisse behalten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gleichfalls ihre Gültigkeit (§ 105 Abs. 1).

Die Verfestigung des Aufenthaltes für Aufenthalte aus humanitären Gründen verlangt in § 26 Abs. 4 S. 1 den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht von mindestens sieben Jahren. § 102 Abs. 2 ordnet hier an, dass Zeiten des Besitzes einer Befugnis oder einer Duldung vor dem 01.01.2005 auf die Frist angerechnet werden. Wer bereits vor dem 01.01.2005 eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besaß, hat es bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in mehrfacher Hinsicht einfacher als künftig gem. § 9 Abs. 2. So genügt es, sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen zu können. Ferner muss kein Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge erbracht werden und sind Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik nicht erforderlich (§ 104 Abs. 2).

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

¹⁴) In diesem Sinne Vermerk Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vom 03.12.2004, III a 1 - 4886).

¹⁵) Vgl. Marx, Verfestigung des Aufenthaltsrechtes, ZAR 2004, 404.

RENO-OFFICE

Der Fachservice für Rechtsanwälte und Notare

Wencke Kohn · Ein Team aus 4 erfahrenen ReNoo
betreut Ihre Kanzlei in allen Bereichen
· In Ihren oder unseren Räumlichkeiten
· Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
· Auf RA-Micro-Anwendungen spezialisiert
· Zertifiziertes McWrite-Schreibbüro

An den Weiden 10 · 14079 Gräfelfeld
Tel.: 033701155 061 · Fax: 033701155 062 · Handy: 0173/620 55 03
e-Mail: reno-office@t-online.de · www.reno-office.com

Forum

Heuschreckenschwärme oder die politische Kritik der Ökonomie

Dr. Stephan Wohanka

Nachdem in der von Franz Müntefering angestoßenen kritischen Kapitalismusdebatte alle Reizworte ausgesprochen wurden, die gemeinhin derartige Dispute hierzulande auszeichnen, ist es Zeit, sachlich über diese Kritik zu referieren.

Das „Ökonomische“ beherrscht die Menschen, ihr Denken, die Medien... Es ist durch seine ein manchmal vernünftiges Maß vergessene Überhöhung so mächtig geworden, dass es alles andere - das "Soziale", "Politische", „Kulturelle“, die Moral usw. - überwölbt. Stichworte bzw. Symptome

dieser „puren Ökonomie“ sind die lediglich auf den *Wirtschaftsstandort* verkürzte „Standortdebatte“, die Globalisierung, die spekulativen, weltweit fließenden gigantischen Geldströme, der *shareholder value*, die fiebrige Hausse mit anschließender rasanter Baisse an den Börsen, die exorbitanten Immobilienspekulationen mit ebensolchen Abstürzen, die Gentechnologie mit ihrer ungehemmten Patentierungs- und Vermarktungsstrategie aber auch wachsende Arbeitslosigkeit und „Krise des Sozialstaates“ hier und anderswo...

Es mehren sich die Stimmen auch aus dem konservativ-kapitalistischen Lager¹, die diesen Zustand beklagen. Georges Soros - eine dieser Stimmen und dabei als milliardenscheffelnder Währungsspekulant Nutznießer der Globalisierung par excellence - sagt eingangs eines Textes anhand von Hegels „Philosophie der Geschichte“, dass „ein beunruhigendes historisches Muster den Zerfall und Sturz von Zivilisationen“ an einer „morbiden Übersteigerung ihrer eigenen Hauptprinzipien“² festmacht.

Es stellen sich Fragen: Was ist das „eigene Hauptprinzip“ unserer, der heute weltweit verbreiteten, grundsätzlich jedoch abendländischen oder auch kapitalistischen bzw. industriellen Zivilisation - und erfüllt das was ich "Überhöhung" genannt habe, schon den Tatbestand

seiner „morbiden Übersteigerung“? Und noch wichtiger: Wenn ja, ist das schon der "Zerfall und Sturz" unserer Zivilisationen? Was kann eine Reaktion auf diese Lage sein?

Der klassische Kapitalismus, so wie ihn Marx eindrucksvoll beschrieb, wurde erst zum „richtigen“ Kapitalismus, nachdem er nach der Jahrhundertwende in sein s.g. *fordistisches Stadium*³ eintrat.

Im Rahmen der fordistischen Rationalisierung (*1. Rationalisierungswelle* in Form der *Mechanisierung*) kommt es zum großflächigen Ersatz von Arbeitern durch Maschinen, von menschlicher Arbeit durch Energie. Damit wird die im Produktionsprozess verbleibende (lebendige) Arbeit immer produktiver. Trotzdem vermag ein durch einen Massenkonsum expandierender Markt grundsätzlich die wachsende Warenmenge zu absorbieren und einen massenhaften Einsatz von Arbeitskräften zu garantieren - auch dadurch, dass die Rationalisierungsinvestitionen weit *überkompensiert* wurden durch *Erweiterungsinvestitionen* speziell in der Automobilindustrie, aber auch im Flugzeug-, Schiffbau, der (Heim)elektronik usw. Die auftretende Arbeitslosigkeit ist (noch) kein Massenphänomen, ist von vorübergehender Dauer und so ein individuelles, aber noch kein soziales Problem.

Es kommt zu einer hierarchischen



Finanzgruppe

Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband

BankersCampus – ein BildungsForum der OSGV-Akademie & Hochschule

v i e r L ä n d e r – e i n V e r b a n d

fachtagung insolvenzrecht

am 27. und 28. Juni 2005 in Potsdam

Die Tagung richtet sich an die Institute der Sparkassen-Finanzgruppe, Volks- und Raiffeisenbanken, Privatbanken sowie Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Vertreter von Behörden. Hochrangige Experten aus Praxis, Rechtsprechung und Lehre referieren zu aktuellen Entwicklungen im Insolvenzrecht.

Der Teilnahmepreis beträgt 590,00 Euro. Über die Teilnahme wird eine qualifizierte Bescheinigung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer erteilt (§ 15 FAO).

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bankerscampus.de
Ihr Ansprechpartner: RA Raik S. Sladek, Telefon: 0331 907-8095

Montag, 27. Juni 2005

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anfechtung
Dr. Hans Gerhard Ganter • Stellv. Vorsitzender des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs

Aktuelle Fragen zum Verbraucherinsolvenzverfahren
Prof. Dr. Wolfhard Kohte • Universitätsprofessor, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Forensische Dienstleistungen zur Aufdeckung krimineller Handlungen in der Krise und Insolvenz
Steffen Salvenmoser • Senior Manager, PricewaterhouseCoopers

Strafrechtliche Risiken für Bankmitarbeiter in Krise und Insolvenz des Kunden
Dr. Hans Richter • Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Stuttgart

Unternehmenskauf in der Insolvenz
Prof. Dr. iur. Heinz Vallender • Richter am AG Köln, dort Leiter der Insolvenzabteilung, Honorarprofessor an der Universität Köln

Dienstag, 28. Juni 2005

Ausgewählte Fragen der Gläubigerbeteiligung im Insolvenzverfahren
Dr. Gerhard Pape • Richter am Oberlandesgericht Celle

Inländisches Insolvenzverfahren und Einflüsse des europäischen Rechts am Beispiel von Regelungskreisen, namentlich des Beihilferechts
Dr. iur. Friedrich L. Cranshaw • Rechtsanwalt, Direktor Recht, Landesbank Baden-Württemberg

Mehrwertsteuererwerbstatbestände in der Insolvenz
Dr. Steffen Furche • Rechtsanwalt, FÜRCHESCHICHT, Rechtsanwälte Steuerberater, Dresden

Umfang und Geltendmachung des Quotenschadens
Prof. Dr. iur. LL.M. Heribert Hirte • Universitätsprofessor, Universität Hamburg

Strukturierung innerhalb der fortschreitenden Arbeitsteilung. Die Natur wird massiv ausgebeutet, Beispiel fossile Brennstoffe. Im Ergebnis dessen wird die Gesellschaft endgültig zur *Arbeitsgesellschaft*, die berufliche Erwerbsarbeit zum Dreh- und Angelpunkt des sozialen und politischen Systems, das vor allem auf der Belastung/Inanspruchnahme von aus Arbeit stammenden Einkünften (Steuern, soziale Versicherungs-Systeme) basiert. Das "Hauptprinzip" dieser Gesellschaft ist die *Steigerung der Produktivität* der Arbeit.

Viele unterschiedliche Ursachen beenden den fordistischen Entwicklungspfad. Grundsätzlich ist dabei, dass wir es seit einiger Zeit mit einer 2. *Rationalisierungswelle* zu tun haben, die zur *Automatisierung* von Produktionsprozessen führt, das Verhältnis von Rationalisierungs- zu Erweiterungsinvestitionen gestaltet sich zunehmend zugunsten ersterer. Neben der Energie wird die *Information* zunehmend zum Substitut der Arbeit - einer Arbeit, die „zu teuer“ geworden ist. Das betriebswirtschaftliche Kalkül macht die menschliche Arbeit zu einer Produktionsressource wie andere auch - sie muss immer zu minimalen Kosten verfügbar sein - *just in time!* Aber selbst dort, wo es (noch) keine Frage der Arbeitskosten ist, muss automatisiert werden, um so schnell wie an-

Seit Kommunismus und Sozialismus diskreditiert sind, ist die Doktrin vom Laissez-faire-Kapitalismus gefährlicher als totalitäre Ideologien

Georges Soros

dere zu sein; die Globalisierung fordert ihren Geschwindigkeitstribut. Der Zwang zu immer ungehemmter Steigerung der Produktivität der Arbeit nimmt zu. Mit der weiteren wirtschaftlichen Expansion, nun auch im wachsenden Maße in globaler Arbeitskonkurrenz, kommt es so zu einer zunehmenden Ausgliederung von Arbeit aus dem Wirtschaftsprozess; die Tendenz zur *Massenarbeitslosigkeit* steigt. Die Anbindung des (Sozial)Staates an die Erwerbsarbeit wird obsolet.

Nicht die „Globalisierung“ – wie so häufig behauptet – ist also der „Arbeitsplatzvernichter“; sondern die „Logik des Kapitals“ ist primär dafür verantwortlich. Der Befund ist klar - das „Hauptprinzip“ (Steigerung der Arbeitsproduktivität) ist dabei, sich selbst infrage zu stellen - dadurch, dass lebendige Arbeit zunehmend weniger gebraucht wird, um die Produktion zu gewährleisten respektive Wirtschaftswachstum zu erzeugen. Wie sagt doch Hannah Arendt: Was uns bevorsteht, ist die Aussicht auf eine Arbeitsgesellschaft, der die Arbeit ausgegangen ist, also die einzige Tätigkeit, auf die sie sich noch versteht. Was könnte verhängnisvoller sein?

In der Folge dessen differenziert sich die nationale Arbeitsgesellschaft zunehmend, d.h. die s.g. drei sozialen Alter heben sich auf, was zu einem *Niedergang* der heute schon tradierten Arbeits- und Lebenswelt der Industriegesellschaft führt. Das bringt einen tiefen soziokulturellen Wandel mit sich - den der s.g. „*insti-*

tutionalisierten Individualisierung“. Diese wiederum setzt aber *Arbeitsmarktteilnahme* voraus; nur auf deren Grundlage kann ein individuelles Leben überhaupt gestaltet werden. Frauen und auch Jugendliche drängen verstärkt auf den Arbeitsmarkt⁴. Im Osten Deutschlands erscheint Arbeit bzw. ihr Verlust vielen Menschen zusätzlich als Mittel der pauschalen politischen Abstrafung. Es entsteht das Paradox: *Gerade die angespannte Beschäftigungslage zwingt zur vorausschauenden und vorauseilenden Arbeitsmarktteilnahme und erhöht so den Druck auf den Arbeitsmarkt*. Und immer mehr unstete Erwerbsbiografien bedürfen der sozialen und politischen Flankierung. Denn Arbeitslosigkeit ist nicht mit Arbeitsgeld bzw. -hilfe, wie auch immer die konkrete Form (Hartz IV)

aussehen mag, sozusagen „erledigt“; sie ist vielmehr Degradierung von Menschen, ihrer Moral, ihrer handwerklichen und geistigen Fähigkeiten,

die Einengung ihrer politischen Möglichkeiten... Insofern sind Münteferings Warnungen von einer möglichen Beschädigung oder gar eines Verlustes der Zivilgesellschaft nicht unbegründet.

Wenn also Vollbeschäftigung als gesellschaftliche Norm auf absehbare Zeit zumindest unerreichbar ist, kann Arbeitslosigkeit nicht mehr allein als ökonomisches Phänomen begriffen werden. Aber gerade das „Halten“ des Problems im „Ökonomischen“ ist der sichere Weg der gegenwärtigen Politik, sich um Veränderungen zu drücken.

Ist diese Lage nun schon gleichzusetzen mit dem „Zerfall und Sturz“ der kapitalistischen bzw. industriellen Zivilisation? Angesichts *aller* Phänomene, die wir tagtäglich beobachten können, denke ich eher, dass bei aller zerstörerischen (Über)Mächtigkeit des „Ökonomischen“ der Kollaps dieser Zivilisationen nicht in Sicht ist. Mache die Entgegensetzung von Kapitalismus und Sozialismus schon lange keinen Sinn mehr, so ist der "Kapitalismus" heute der quasi weltweit verbreitete (wirtschaftliche) Zivilisationsstyp und ein immer mal wieder auf-

MIETERSCHUTZBUND BERLIN E.V.

sucht zum Aufbau einer allgemein zugänglichen und juristisch bearbeiteten Berliner Mietrechts-Datenbank kooperationsbereite Rechtsanwälte, die uns durch Zusendung mietrechtlicher Entscheidungen der Berliner Gerichte unterstützen.

Sie erreichen uns:

Hauptgeschäftsstelle

Konstanzer Straße 61 Tel.: 030/ 882 30 85

10707 Berlin Fax: 030/ 882 27 00

E-Mail: k.richter@mieterschutzbund-berlin.de

Fachanwaltslehrgänge

• Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
• Miet- & Wohnungswirtschaftsrecht

ADVO § REP

Friedrichstrasse 95, 10117 Berlin
Tel. (030) 20 96 28 02
www.ADVOREP.de

Kursort: IZ, direkt am U/S-Bhf. Friedrichstr. 95
Kursbeginn: Juli 2005

brechendes Hoffen respektive Rekurrieren auf Alternativen wie eben die des Kommunismus ist sinnlos, zumal nach dessen Implosion. Eher gleicht der Kapitalismus einem "faustischen Pakt, einem Geist, der stets verneint" (Charles Taylor). "Dabei", so Taylor weiter, "entgeht uns, dass gerade die unablässige und vorauseilende Bejahung des ökonomischen Fortschritts vielleicht die verheerendste Verneinung von allen ist"⁵.

Was läge näher, als die „unablässige Bejahung“ nicht mehr (weiter) blindlings zu betreiben? Ist obige Analyse vielleicht noch relativ unstrittig, beginnt damit das Dilemma! Diese „Negation der Bejahung“ kann - es deutete sich schon an - nach Lage der Dinge nur Aufgabe des „Politischen“ sein! Doch gerade darum ist es schlecht gestellt. Die Selbstzerstörung des Sozialismus hat erhebliche politische Folgen: Sie machte sozusagen den Platz frei für den „Terrorismus des neoliberalen Denkens“ (Pierre Bourdieu), das genauso ideologisch überfrachtet und dadurch fanatisch ist wie es seinerzeit die Ideologie des Sozialismus war. Kein geringerer als Lenin ist dafür Kronzeuge, seine These von der „Politik als konzentriertem Ausdruck der Ökonomie“ feiert eine überaus verblüffende politische Auferstehung - und das im „gegnerischen“ politischen Lager! Anklänge daran lieferte die FDP auf ihrem Parteitag vom Mai 2005: „Wer unter dem Regime eines gesetzlich vorgeschriebenen oder im Privatkartell (Gewerkschaften und Ar-

beitgeberverbände - St.W.) ausgehandelten Mindestlohnes lebt, muss mit dem Risiko rechnen, zu diesem Lohn keine Arbeit zu finden.“⁷

Denn wie ist die Reaktion des „Politischen“ auf seine eigene Bedrohung? Das „Politische“ macht sich nicht etwa gegen das „Ökonomische“ stark - nein, es lässt sich von ihm fast gänzlich unterwerfen! Das „Politische“ hat nun auch - unter unterschiedlichen Titeln wie rational⁸ oder auch *public choice* - die ökonomische Rationalität des *homo oeconomicus* für sich reklamiert. Diese nach Meinung ihrer Adepten von „selbst“ funktionierende Rationalität - schon im Ökonomischen ist diese Annahme eine Chimäre - versucht die Politik endgültig zum Anhängsel der Ökonomie zu machen. Das Publikum kann den Eindruck gewinnen, dass die gewählten Repräsentanten dieser „Politik“ sich eher als Handlungsreisende in Sachen einiger heimischer Großkonzerne verstünden anstatt sich ihrer Verantwortung für das Gemeinwesen zu stellen. Die Konsequenz ist die Verkürzung des *Freiheitsbegriffes*: Von einer politischen Kategorie - nämlich persönlich frei in einer Demokratie Mitbestimmungsrechte ausüben zu können - wird Freiheit zu einer ökonomischen, gar monetären - überall mit allen Mitteln Geld machen zu dürfen. Mit anderen Worten - die Bedrohung von Karl Poppers „freier Gesellschaft“ geht von ihr selbst aus. Oder ist die „freie Marktwirtschaft“ als „Mehrerin von Kapital“ tendenziell demokrati-

feindlich - wie Friedhelm Hengsbach meint?

Damit sind wir bei der Quelle der gegenwärtigen Kapitalismusschelte: Welche Rolle spielen denn nun die s.g. *Private-Equity* oder *Hedge-Fonds*? Wie nicht anders zu erwarten, sehen die Fachleute

Die Zukunft der Arbeit, sagt der Mann eines großen Autoherstellers, sieht auf unser Unternehmen bezogen folgendermaßen aus; und dann zeichnet er, beginnend bei 1970 eine abfallende Linie, die um das Jahr 2007 bei Null endet.

So ist das natürlich übertrieben und so können wir das auch in der Öffentlichkeit nicht darstellen, fügt er hinzu. Aber die Produktivität steigt in einem Ausmaß, daß wir mit immer weniger Arbeit immer mehr Autos herstellen können...

Eine Zeitungsmeldung

deren Wirkung für die deutsche Wirtschaft sehr unterschiedlich: So sagt Jan Pieter Krahen, Professor für Kreditwirtschaft und Finanzierung an der Universität Frankfurt/Main und Direktor am Center for Financial Studies, dass diese Fonds „aus volkswirtschaftlicher Sicht genau das sind, was unsere Wirtschaft braucht, um sich technologischen Entwicklungen anzupassen. Lange Zeit nämlich haben sich deutsche Unternehmen regelrecht gegen ausländische Investoren abgeschottet... *Private-Equity-Fonds* haben erkannt, dass kaum irgendwo auf der Welt derzeit ein Eng-

ADVO § REP

Die besten Preise am Markt* – wie geht das?

*Stand: 01.01.2005; r.B. Gültig für BA < 11 Stb.; r.B. Gültig für BA > 11 Stb.; r.B. Gültig für BA > 11 Stb.; r.B. Gültig für BA > 11 Stb.; r.B. Gültig für BA > 11 Stb.

Unserer Dozenten: Erfahrene Rechtspraktiker mit 5-10 Jahren Berufserfahrung abt. „Kommentar-Autoren“
Unserer Schulungsorte: Einfache Räume in zentraler Lage statt teurer Tagungshotels
Unser System: Frühe Buchung erleichtert uns die Planung und sichert Ihnen Rabatte
Unser Tipp: Vergleichen Sie die Preise und achten Sie auf Zusatzkosten für Klausuren & Unterlagen

gement so vielversprechend für sie ist, wie in Deutschland"⁹. Dagegen steht die Meinung von Ulrich Ruetz, ehemaliger Chef des Ludwigsburger Automobilzulieferers Beru: „>Mit Ausnahme von ein paar sinnvollen Fitnesskuren bringen *Private-Equity-Deals* selten etwas<... Die Dividende fließe meist in die Vereinigten Staaten und die übernommenen Unternehmen würden oft als Konzernabteilung >ohne berauschende Zukunftsperspektive< enden.“¹⁰ Hinzu kommt, dass die Firmenübernahmen zum großen Teil kreditfinanziert sind und diese Kredite dann aus den Mitteln des übernommenen Unternehmens getilgt werden. Entgegen der öffentlichen Klagen über Münteferings Kapitalismuskritik quittieren viele deutsche Manager seinen Heuschreckenvergleich mit klammheimlicher Freude. "Denn in vielen Vorstandsetagen regiert inzwischen die Angst."¹¹ Angst vor den „Söldnern des Kapitals“...

Die Offensive dieser Fonds führt verquickt mit den materiellen Implikationen der Produktivitätskrise sowie der Globalisierungsthese zu einer ideologischen Offensive großen Stils um den Fetisch "Markt". Hielt der Sozialismus die (kapitalistische) Konkurrenz für eines der Grundübel ob der Doppelung und damit Verschwendung von Ressourcen, so sieht der neoliberale Zeitgeist zunehmend in der (Um)Verteilung gesellschaftlichen Reichtums ebendieses Übel. Und wie der Sozialismus diesem Mißstand durch die Be- bzw. Verhinderung des Marktes meinte begegnen zu

können, setzt der gegenwärtige Neoliberalismus zur Vermeidung von „Fehlallokationen“ namentlich im sozialen Bereich um so ungehemmter auf den Markt; nach dem Motto: Dem Gemeinwohl dient am besten die *unbeschränkte* Verfolgung der Eigeninteressen, der Markt stelle das Soziale von ganz alleine her.

Der Sozialismus brach über seinem Irrglauben zusammen. Wird es dem Kapitalismus anders ergehen (können) - wenn er es für die Zukunft versäumt, das durchaus notwendige Eigeninteresse (wieder) über ein übergeordnetes Allgemeininteresse oder besser Allgemeinwohl einzubinden? Nicht nur eine rhetorische Frage... Alle historischen Erfahrungen zeigen, dass soziale Standards, die einmal erreicht wurde, bei aller Dehnbarkeit nicht beliebig abgesenkt werden können. Und es sind nicht die, denen es eh schon am Schlechtesten geht, die rebellieren, sondern die, die etwas zu verlieren haben. Als seinerzeit die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gekippt werden sollte, waren es die Autobauer von Mercedes-Benz, die - von klassenkämpferischen Parolen motiviert - mit der Verweigerung von Überstunden den „*global player*“ innerhalb von Tagen in die Knie zwangen. Oder später waren es die Bochumer Opelwerker - bis dato 20 % über Tarif bezahlt -, die dem Mutterkonzern Ford einen Kompromiss abtrotzen konnten; bei Einbußen natürlich.

Die Parallele zwischen Sozialismus und Kapitalismus will - natürlich - nicht die signifikanten Unterschiede beider Systeme verdecken. Als totalitäres Regime war der Sozialismus durch seine Schöpfer und Realisatoren von vorn herein auf die selbstzerstörerische Marktasthenie festgelegt. Der heutige - wie Soros ihn nennt -

Laissez-faire-Kapitalismus gefährdet sich dagegen sozusagen „unabsichtlich“. Kein Kapitalist - bis auf Zyniker - will diese Gefährdung, aber gerade dadurch kann sie um so sicherer eintreten.

Nun wird landauf, landab verkündet, die „Globalisierung“ erzwingt eine derartige Marktpräsenz; für soziale Zimperlichkeiten sei kein Platz oder noch schlimmer, sie gefährdeten den „Standort“ gänzlich. In der öffentlichen Debatte reiben sich zwei Gesichtspunkte. Der eben schon berührte erste lautet umfassender: Die Welt wächst zusammen, unser Denken und Handeln bleibt in nationalen Grenzen, Interessen und Vorurteilen befangen und verkennt die Chancen und Notwendigkeiten, am globalen Markt teilzuhaben, was letztlich unsere Gesellschaft gefährdet.

Der zweite setzt dagegen: Die Globalisierung untergräbt den Nationalstaat und bringt die Demokratie in Gefahr, denn nur im Nationalstaat haben die Menschen ("Bürger") ein Mitbestimmungs- bzw. Mitgestaltungsrecht am Gemeinwesen, auch in wirtschaftlichen Fragen. Wenn alles globalisiert und das heißt weitgehend privatisiert ist, gibt es diese Möglichkeiten nicht mehr. Müntefering hat diesen Gesichtspunkt wieder in die Debatte gebracht...

Beide Sichtweisen decken sich in ihrer Konsequenzen - beide machen die Globalisierung für den Untergang der uns sozial und politisch vertrauten Bürgergesellschaft verantwortlich. Richtig ist sicherlich, dass die - mit oder ohne uns stattfindende - Globalisierung neben Chancen auch Gefahren für unser ökonomisches und politisches System in sich birgt. Als Reaktion darauf ist jedoch - ich wiederhole mich - *politisches* Handeln angezeigt und kein einfaches Hinnehmen dessen, was sich "tut". Die Stichworte dafür wären: (Erneute) Stärkung politischer Institutionen, Dezentralisierung, Entbürokratisierung, Regionalisierung bis hin zur Übernahme der finanziellen Verantwortlichkeit. Auch die bislang misslungene Reform der deutschen Bundesstaatlichkeit ist eine derartige politische Aufgabe, deren Scheitern um so mehr befremden muss, als

Office-Management
für Rechtsanwalts-
und Notarkanzleien



**ReNo
Consult**

Birgit Scholten

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Telefon 030 / 84 72 44 12
info@reno-consult.de

dass die „Politik“ hier „unter sich“ ist, ihr also keiner üblichen Verdächtigen wie Gewerkschaften, Unternehmer(verbände) usw. hineinredet.

Ich denke aber auch, dass wir es gegenwärtig eher mit einer zweckdienlichen, interessengeleiteten *Überbewertung* der Globalisierung zu tun haben - der deutsche „Standort“ ist so bedroht noch nicht, es geht wohl eher noch eine „Bedrohung“ von Deutschlands Wirtschaftskraft aus, wenn das Verhältnis von Bevölkerungs- und Weltmarktanteil in Rechnung gestellt wird, welches bei etwa 1,3 zu knappen 10 v. H. liegt! Und bei einer Staatsquote um die 42 v.H. sind die Möglichkeiten der binnenländischen Politik nun so gering auch nicht. Selbst was den nahen EU-Raum angeht - Deutschland profitiert mehr von der Öffnung nach Osten als es darunter leidet: "Verlierer sind die s.g. einfachen Arbeiter", im Gegenzug werden vorhandene qualifizierte Arbeitsplätze gesichert.¹²

Nun gibt es sehr wohl die Meinung, dass eine eigeninteressengestützte Individualisierung zu mehr Verantwortung des Einzelnen führe. In die gleiche Richtung geht auch ein Aufruf „an sich selbst zu glauben, wenn man schon nicht mehr an das Gemeinwesen glauben“¹³ könne. Bei der Durchsetzung des ökonomischen Eigennutzes wirkt darüber hinaus die bekannte Smith'sche „*invisible hand*“¹⁴ - das Gemeinwohl profitiert unbeabsichtigterweise mit . Das mag ja so stimmen; ein erstes Nachdenken fördert darüber hinaus zutage, dass sich Individualität immer nur auf dem Hintergrund einer Gemeinschaft zu spiegeln vermag. Der größte Individualist ist ohne Gesellschaft keiner mehr, ebenso vermag sich der stärkste Glaube an sich selbst wiederum auch nur gegen andere, Kleingläubige zu verwirklichen. So ist es auch

in diesem Bereich an der Politik, ein Minimum an verbindlichen sozialen Normen und Werten zu setzen, ohne das die Gesellschaft ihren inneren Zusammenhang verlöre, was letztlich eben aber auch zu Lasten der Individualisten und Egoisten ginge.

Wenn schon die „immerwährende“ Steigerung der Produktivität der menschlichen Arbeit, die Ausweitung des Marktes, die Globalisierung usw. in der Logik des Kapitalismus liegen bzw. diese ausmachen, dann sollte das „Politische“ - das ergeben die Überlegungen - sich als gesellschaftliches „Gegengewicht“ verstehen.

Die Wirtschaft sollte politisch (wieder) dahin geführt werden, den Lebensinteressen der Menschen dienen, ihre Entartung zum Selbstzweck muss daher zu mindestens beschränkt werden. Erwerbsarbeit muss vielleicht nicht „Lebenszweck des Menschen“ bleiben, sollte jedoch einen erheblichen sozialen Stellenwert behalten; ergänzt um andere Formen von Arbeit und - sehr wichtig - um das lebenslange Lernen. Werden heute die Arbeitslosen (Sozialhilfeempfänger gibt es ja nicht mehr!) zum Problem gemacht, so ist es höchste Zeit, anstelle der betroffenen Menschen wieder die *Umstände zu problematisieren*, die zu Arbeitslosigkeit und Sozialabbau führen. So ist es z. B. keineswegs einzusehen, dass über sozial- und arbeitsmarktpolitische Fragen öffentlich gestritten wird, während die für die Kondition der Marktwirtschaft und damit für das politische Gemeinwesen immens wichtige Geldpolitik durch die s.g. „Unabhängigkeit“ der Bundes- respektive der Europäischen Zentralbank als quasi sakrosankt, naturgesetzlich hingenommen wird. Es ist vielmehr die verfehlt, da zu restriktive Geld- und Finanzpolitik der Bundesregierung („der Krise hinter-

her sparen“), die die Wirtschaft zunehmend stranguliert und die möglicherweise mehr Arbeitsplätze kostet als die Globalisierung. Ich weiß, diese These löckt wider den neoliberalen Stachel. Sie wird aber durchaus vertreten, so Jim O'Neill, Goldman Sachs London¹⁵ in einem Interview: "Sie halten nichts vom Stabilitätspakt?" „Die strikte Defizitgrenze von drei Prozent des BIP (Bruttoinlands-Produktes) ist lächerlich. Für den zweitwichtigsten Wirtschaftsblock der Welt ist es verrückt, sich selbst solche Fesseln anzulegen. Euroland muss flexibel auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren können.“... "Und die Glaubwürdigkeit?" "Gegenüber wem? Irgendwelchen mythischen Gralshütern der vermeintlich reinen Lehre? Ich verstehe das nicht. Ich lese ja ab und an diese Kommentare meiner deutschen Kollegen. Doch wo ist der empirische Beweis, dass eine expansive Fiskalpolitik bei frei schwankenden Währungen schlecht ist? Es gibt ihn nicht. Schlecht wäre ein Stimulus, der den Schuldenstand einzelner Länder auf unhaltbare Niveaus treibt. Davon ist Euroland weit entfernt“¹⁶.

Statt der „puren“ Ökonomie brauchten wir (wieder) eine „wirkliche *politische* Ökonomie“ (Pierre Bourdieu). Das Mindeste ist, jedes „ökonomische Projekt“ zum politischen Projekt zu machen, indem die wirtschaftliche Dimension in die soziale und politische integriert wird. Bei der Einführung des EURO wurde dies - siehe oben - zu wenig beachtet. Noch besser ist es, wenn das „Politische“ sich seine Instrumente, unter denen natürlich die ökonomischen eine wichtige Rolle spielen, selber „zusammenstellt“; Kultur, Solidarität, Moral gehören - wie gesagt - dazu. Das hieße: Rückbesinnung auf das *genuin* Politische - den Interessenausgleich zwischen den sozialen Gruppen und Schichten. Sollte es zu

C&M
SICHERHEITSDIENST

WWW.CM-SICHERHEIT.DE

ERMITTLUNGEN OBSERVATIONEN PERSONENSCHUTZ

WIR ERMITTELN FÜR SIE IN
IN- UND AUSLAND
IN STRAF- UND ZIVILRECHT

WIR OBSERVIEREN FÜR SIE
IN EBHE, ARBEITS,
STRAF- UND ZIVILRECHT

WIR SCHÜTZEN IHREN ZEUGEN
UND MANDANTEN
WÄHREND EINER VERHANDLUNG

INFO@CM-SICHERHEIT.DE

MOBIL: 0172/313 02 28

TEL: 030/42 02 57 14

Neuwahlen im Herbst diesen Jahres kommen, hätte die „Politik“ – wer oder welche Partei(en) das dann auch immer sind – die Möglichkeit, so und nicht anders zu handeln.

Kapitalismuskritik also *heute*: Sichern, dass der *Diskurs politisch* bleibt! Er sollte nicht (noch) ökonomisch(er) werden, er muss seine politische Qualität behalten bzw. seine Unabhängigkeit zurückgewinnen. Nicht „Sturz des Kapitalismus“, sondern – oben schon angedeutet – Einsatz für den Erhalt der *Zivilgesellschaft*, Entflechtung von Ökonomie und Politik (was machen viele Politiker in Aufsichtsräten, wofür beziehen sie Gelder aus der Wirtschaft?) Eintreten für die gegenwärtig (noch) verbindliche politische und soziale Qualität des Gemeinwesens; daß der Starke für den (wirklich) Schwachen einsteht. Vereinfachung der Regeln; Kompliziertheit richtet sich immer gegen die, die sie nicht zu durchschauen vermögen. Verbindliche Normen gegen momentane hektische Verordnungswut. Beides kann man auch als "Bürgernähe" verstehen – und die hat zunehmend auch eine geografische Dimension: Entscheidungen dort zu treffen, wo die Sachkenntnis herrscht. Oder anders: Gegen eine zunehmend „globalere“ Welt, ein immer größer und ferner werdendes EU-Europa und auch eine nationale Politik mit „zentralen“ Tendenzen sollte (wieder) eine Dezentralisierung gesetzt werden; was bringt es, wenn die gesamte Hartz-Gesetzgebung das Land mit einer Bürokratie überzieht – egal, ob 4% Arbeitslose oder 25% im Konkreten zu betreten sind? Die politischen Stichworte dafür: *Autonomie und Subsidiarität!* Und es ist kein Paradox – nur mit einer prosperierenden Wirtschaft im Rücken kann sich die Politik einer überbordenden Ökonomisierung widersetzen!

Das mag – vor allem gemessen an dem, was „links“ traditionell bedeutete – „wenig“ sein; mehr ist grundsätzlich nicht „drin“. Dies zu erklären, wäre ein anderes, sehr theoretisches Thema; ich habe mich auch schon einmal im „Anwaltsblatt“ dazu geäußert. Aber auch die Praxis bestätigt diese These: Siehe bei-

spielsweise die WASG. Bis gestern sagte Ihnen dieses Kürzel wahrscheinlich gar nichts, heute nach der Nordrhein-Westfalen-Wahl vielleicht etwas mehr. Deshalb die Entschlüsselung hier nochmals: WASG heißt „Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit“ und ist eine neue Linkspartei. Ein Medium stellte seine Berichterstattung unter die Überschrift „Müdigkeit und Misstrauen, Die Wahlalternative hält ihren ersten Bundesparteitag ab – und streitet über alles“¹⁷. Das Wahlergebnis liegt bei guten 2%. Jede Gehässigkeit verbietet sich da...

Erst die endgültige Kapitulation des „Politischen“ vor dem „Ökonomischen“ könnte das Aus unserer Zivilisation bedeuten. Es ist an uns, dies zu verhindern.

Fußnoten

- 1 Siehe zum Beispiel Georges Soros: Die kapitalistische Bedrohung. In: DIE ZEIT vom 17.01.1997, S.25 ff; Interview mit Benjamin R. Barber: Der Sieger heißt McWorld. In: Berliner Zeitung vom 12./13.07.1997, S. II (Magazin).
- 2 G. Soros, Quelle wie 1.
- 3 Der Begriff Fordismus geht auf Henry Ford (1863 – 1947) zurück, der 1903 die Ford Motor Company gründete. Seine technischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Grundsätze bilden den Fordismus.
- 4 Derartige Veränderungen in der Arbeitswelt, ergänzt um eine wachsende Bildung, wachsende Mobilität, gewachsenen Wohlstand und eine geringere Bindungen bei wachsenden Scheidungsziffern usw. führen dazu, daß quasi ein durch "Institutionen" bewirkter Zwang entsteht, ein eigenes, individualisiertes Leben zu gestalten. Die Berufswünsche steigen quantitativ und haben auch signifikante qualitative Züge: Die Erwerbsorientierung der Frauen ist gegenüber der der Männer gestiegen; bei denen kommt es zu gegenteiligen Tendenzen. Je höher das Qualifikationsniveau, desto stärker die Erwerbsorientierung, wobei sich namentlich bei Frauen noch ziemliche Differenzen zum Bildungsniveau auf tun – die Bildungsbeteiligung der Frauen liegt über ihrer Erwerbsbeteiligung.
Neben den Frauen drängen Jugendliche auf den Arbeitsmarkt; auch für sie ist Ausbildung und Einkommen grundlegend, um ein "eigenes Leben" führen zu

können. Werden Jugendliche durch die zunehmende Instrumentalisierung des s.g. dritten Bereiches der tradierten "sozialen Alter", d. h. die Verlängerung der Lebensarbeitszeit zuungunsten von Berufsanfängern, sozusagen hingehalten, werden Frustrationsausbrüche verständlich.

- 5 ZEIT vom 04.05.05., S. 52.
- 6 Das "Politische" meint in Abhängigkeit vom Kontext auch das, was eingangs des Textes gegen das "Ökonomische" gesetzt wurde – also beispielsweise das "Soziale", "Kulturelle" usw.
- 7 Berliner Zeitung vom 06.05.05., S. 2.
- 8 Während Rationale Entscheidung in den Wirtschaftswissenschaften das – wenn auch nicht ungeteilte – dominante Paradigma ist, ist sie in den Politikwissenschaften umstritten. Einer der Hauptstreitpunkte in der Debatte ist, ob sich soziales Verhalten wirklich durch das Verhalten vieler einzelner Individuen bestimmen lasse, oder ob das soziale Handeln eigene Gesetzmäßigkeiten aufweise. Eine schwächere Version dieser Kritik wirft dem Ansatz der Rationalen Entscheidung vor, soziale Probleme strukturell bedingt unterkomplex, also wesentlich zu einfach zu fassen. Zum anderen steht die starke Modellhaftigkeit des Ansatzes in der Kritik: Es lässt sich empirisch einfach beweisen, dass Menschen nur begrenzt rational handeln. Die meisten Theoretiker der Rationalen Entscheidung räumen das ein, machen aber geltend, dass rationale Nutzenmaximierung eine plausible Grundannahme darstelle, von der aus die Modelle bestimmten Situationen angepasst werden könnten.
- 9 Berliner Zeitung vom 4./05.05.05.; S. 12.
- 10 SPIEGEL 18/2005 vom 02.05.05., S.135.
- 11 Ebenda.
- 12 Siehe Berliner Zeitung vom 30.04./01.05.05., S. 5.
- 13 Rede des Bundespräsidenten Roman Herzog vom 26. April 1997 in Berlin.
- 14 An individual who "intends only his own gain" is, as it were, "led by an invisible hand to promote ... the public interest". A. Smith: The Wealth of Nations, Modern Library, New York, 1937, S. 423.
- 15 Nota bene ist Goldman Sachs mit 8,5 Milliarden \$ der weltweit größte Private-Equity-Fonds. So kann O'Neills Meinung vielleicht als parteisch angesehen werden. Auf diesen Niveau ist Wirtschaftswissenschaft aber sowieso nur noch Glaubensbekenntnis!
- 16 "Ein absurdes Verständnis von Wirtschaft". In: DIE ZEIT Nr. 35 vom 19.08.04.; S. 21.
- 17 Berliner Zeitung vom 09.05.05. S. 6.

Klarheit im Mahnbescheid

Kollege RA Frank Metzging fragte sich, wo er in der Spalte „Andere Nebenforderungen“ des Mahnantrag-Formulars den gem. Vorbem. 3 IV zu Nrn. 3100 VV RVG nicht anzurechnenden Teil der Geschäftsgebühr gem. Nrn. 2400-2403 VV RVG einzutragen hat.

Nach der soundsovielten Monierung erhielt er ausgesprochen rasch ein aufklärendes Antwortschreiben: Der nicht-anrechenbare Teil ist eine sonstige Nebenforderung und bedarf der erläutern den Bezeichnung, s.u.:

„... Um unnötige Monierungen zu vermeiden, wird in künftigen Fällen gebeten, die Gebühr als sonstige Nebenforderung mit der Bezeichnung: Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG im Mahnbescheidsantrag einzutragen...“

Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis

Wie aus einem Schreiben an den Kollegen RA Lukas A. Kliem hervorgeht, hat man bei dem Amtsgericht Oranienburg Vertrauen in den Berufsstand der Rechtsanwälte:

Um den durch die Regelung des § 915 Abs. 3 ZPO vorgegebenen Anforderungen hinsichtlich der Weitergabe von Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis gerecht zu werden, prüfen die bei dem Amtsgericht Oranienburg zuständigen Bediensteten bei entsprechenden Anfragen sorgfältig die Darlegung des für die Auskunftserteilung erforderlichen rechtlichen Interesses. Hierzu gab insbesondere ein Vorfall Anlass, bei dem ein Lokalpolitiker mit falschen Angaben ein berechtigtes Interesse vortäuschte und so Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis erhalten hat, was im Übrigen später strafrechtlich geahndet wurde. Seither werden von dem Amtsgericht Oranienburg Anfragen

auf Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis mit einer höflichen Zwischennachricht an den Antragsteller beantwortet, in der um genauere Informationen, insbesondere die Mitteilung der das Informationsinteresse begründeten Zwangsvollstreckungssache gebeten wird.

Soweit diese Verfahrensweise auch gegenüber Rechtsanwälten praktiziert wird, stellt sich auch aus meiner Sicht die Frage, ob derartige Maßnahmen gegenüber einem Organ der Rechtspflege angemessen sind.

Die Direktorin des Amtsgerichts Oranienburg hat Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde zum Anlass genommen, die zukünftige Verfahrensweise mit der zuständigen Gruppenleiterin und den zuständigen Bediensteten zu erörtern. Im Ergebnis ist Übereinkunft erzielt worden, dass künftig zwischen Anfragen von Rechtsanwälten und anderen Personen differenziert werden wird. Sie können also bei künftigen Anfragen eine von größerem Vertrauen in Ihren Berufsstand geprägte, unkomplizierte Bearbeitung erwarten.

Bücher

Von Praktikern gelesen

Susanne Folkers

Ausgewählte Probleme bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung aus der Sicht der Praxis.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden (2004), 278 S., 50 €.

Die Monografie von Susanne Folkers beschäftigt sich mit einem Bereich des Strafrechts, der in der juristischen Ausbildung völlig vernachlässigt wird, in der Praxis der Strafverfolgung aber große Relevanz besitzt. Strafprozesse, die Sexualtaten zum Gegenstand haben, sind

anspruchsvoll und werden häufig von der Öffentlichkeit und den Medien begleitet. In den letzten zehn Jahren ist das Strafgesetzbuch auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts mehrfach geändert worden. Die Rechtsprechung des BGH ist vielfältig, in der NSTz erscheint z.B. regelmäßig ein Überblick über die neuen Entscheidungen im Bereich der Sexualdelikte.

Die Autorin, die selbst als Staatsanwältin Sexualdelikte bearbeitet, legt den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf das materielle Sexualstrafrecht. Nach einer kurzen Einführung geht sie auf die einzelnen Nötigungsmittel ein. Sie stellt dabei altes Recht (d.h. vor dem 33. StÄG am 1. Juli 1997 und dem 6. StrRG am 1. April 1998) und neues Recht gegenüber und behandelt unter anderem das Konkurrenzverhältnis zwischen sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowohl nach der alten als auch nach der neuen Rechtslage. Nach Überlegungen zur Kausalität, zum Konkurrenzverhältnis zu benachbarten Tatbeständen wie Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung und zur Täterschaft und Mittäterschaft liegt ein Schwerpunkt der Darstellung auf den Qualifikationen des § 177 StGB. Da die Qualifikationen – abgesehen von einigen Besonderheiten, die sich aus den Sexualdelikten selbst ergeben – wie beim Raub bzw. Diebstahl gestaltet sind, kann hier im großen und ganzen auf die Rechtsprechung zu diesem Bereich zurückgegriffen werden. Auch dem Problem des minder schweren Falles widmet die Verfasserin zu Recht breiten Raum. Die Kasuistik, die sich hierzu entwickelt hat, ist vielschichtig. Weiterhin stellt die Autorin die Tenorierungen nach dem neuen Recht dar. Das Werk schließt mit einer Schlussbemerkung und Reformvorschlägen. Die Verfasserin plädiert für ein Strafantragserfordernis bei Beziehungstaten und für eine Erhöhung der Strafmengengrenzen auf 20 Jahre im Falle der Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe.

Insgesamt ist allerdings festzustellen, dass die vorliegende Arbeit die an sie durch den Praktiker gesteckten hohen Erwartungen leider nicht in vollem Umfang erfüllen kann. Über einzelne Un-

sauberkeiten, die beim Redigieren entstanden sein mögen, mag man noch hinwegsehen. So tauchen z.B. ganze Textblöcke oder identische Textpassagen mehrfach auf. Von dem Buch eines Praktikers darf aber sicherlich mehr als eine bloße Kommentierung der betreffenden Strafvorschriften erwartet werden. Die Verfasserin hat eine Menge Rechtsprechung zusammengetragen und übersichtlich aufbereitet. Doch dies kann ebenso eine guter Kommentar leisten. Es fehlen dagegen - bis auf die Übersicht über Tenorierungen - Ausführungen zur praktischen Umsetzung. Dies wäre sowohl für den Richter oder Staatsanwalt, als auch für den Strafverteidiger oder Nebenklagevertreter von Interesse gewesen. Zu nennen wäre hier z.B. die Frage der Beurteilung von Zeugenaussagen bei der für Sexualdelikte häufigen Situation "Aussage gegen Aussage". Auch das Beweisantragsrecht mit immer wieder kehrenden und auf die Besonderheit des Sexualbezugs abstellenden Themen oder das Problem der Zulassung der Nebenklage und Beiordnung eines Nebenklagevertreters bereits im Ermittlungsverfahren spielen eine große Rolle.

Wer demgegenüber lediglich eine umfassende Darstellung zum materiellen Sexualstrafrecht sucht, für den ist das Buch in jedem Fall zu empfehlen.

*Dr. Andrea Reitmaier
Staatsanwältin, Berlin*

Dr. Axel Jäger

Aktiengesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der KGaA

C. H. Beck Verlag
Auflage 2004, 149,00 €, 2296 Seiten

Der Verfasser legt ein Handbuch vor, dass er nicht nur als eine Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten in Bezug auf die Aktiengesellschaft und die KGaA sehen will, sondern als ein Werk, in dem interessierten Personen „Mittel und Wege“ aufgezeigt werden, wie sie ihre individuellen Ziele mit der einen oder anderen Rechtsform erreichen können. Dazu setzte er sich das Ziel, ausgehend von einem interdisziplinären Ansatz Un-

ternehmern, Managern, Aufsichtsräten und Beratern einen Praxisleitfaden für eine moderne Unternehmensführung anzudienen.

Das Werk wird diesen Anspruch gerecht. Es stellt sich als ein Handbuch in Bezug auf die Aktiengesellschaft dar, in der nahezu alle auftretenden Probleme ausführlich besprochen werden, wobei es sich nicht um eine Kommentierung, die den Gesetzesparagrafen folgt, sondern um eine Gesamtdarstellung handelt, in der es auf die „Lebenssachverhalte“ der Gesellschaft ankommt. Als Beispiele seien hier nur zwei Hauptpunkte genannt: Teil II. Der Weg zur juristischen Person, Kapitel A. Entwicklungsstadien, Kapitel B. Satzung, Kapitel C. Eintragungsverfahren, Kapitel D. Gründungsfinanzierung, Kapitel E. Gründungsmanagement, usw.

Aus diesem groben Aufbau, dem mehrere Unterabschnitte folgen, lässt sich schon ersehen, dass praktisch von der Vorüberlegung bis zur Beendigung der juristischen Person über Wachstumsfinanzierung sowie über das Krisenmanagement hin alles in diesem Buch vorhanden ist.

Im Unterabschnitt „Vertragskonzern“ werden die Grundsätze geschlossen wiedergegeben. Hierbei wird bereits auf das Vorgegangene verwiesen, aber auch die ständig wechselnde Rechtsprechung eingefügt.

Die Ausführungen zum „faktischen Konzern“ sind noch zu erwähnen, weil auch hier andere Meinungen dargestellt werden, die zu anderen Ergebnissen führen können.

Das Buch wird beendet mit Abschnitten über die Krise und das Krisenmanagement (§ 65). Auch hier ist übersichtlich und klar beschrieben, welche Pflichten auf das Management zukommen. Die Beschreibung der Insolvenzstraftaten ist etwas kurz ausgefallen, jedoch stellt dieses Werk ja auch keinen strafrechtlichen Kommentar dar. Es soll die Praktiker darauf hinweisen, was die rechtliche Praxis fordert. Insoweit ist das Buch gelungen, es sollte in keiner Bibliothek der Juristen fehlen, die mit der Aktiengesell-

schaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien, vor allem im weiteren Sinne umgehen können, dürfen und müssen: Empfehlenswert!

Stephan Schulze, Berlin

Gabriele Jansen

Zeuge und Aussagepsychologie

C. F. Müller,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Praxis der Strafverteidigung Band 29 – 2004,
294 Seiten, kartoniert, € 39,90,
ISBN 3-8114-0861-5

Der Umgang mit Zeugen verlangt vom Verteidiger neben einem ausgeprägten Fingerspitzengefühl auch genaueste Kenntnisse der neuesten einschlägigen Rechtsprechung sowie der jeweiligen Fachliteratur. Insbesondere in Fällen in den „Aussage gegen Aussage“ steht, ist die Beurteilung der Zeugenaussage oftmals entscheidend für den Weitergang des Verfahrens.

Spätestens seit der Grundsatzentscheidung des BGH zu den Mindestanforderungen, die an Glaubhaftigkeitsgutachten zu stellen sind, hat die Aussageanalyse im Strafprozess eine enorme Aufwertung erfahren. Nicht nur die Aussageanalyse, schon die Vernehmung des Zeugen hat sich allseits an den Erkenntnissen der modernen Aussagepsychologie auszurichten. Dabei sind die höchstrichterlich anerkannten Glaubhaftigkeitsmerkmale zu beachten; und das nicht nur bei kindlichen, sondern auch bei erwachsenen Zeugen.

In der soeben in der C. F. Müller-Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ erschienen Novität sind die wichtigsten Erkenntnisse der modernen Aussagepsychologie grundlegend in verständlicher Form aufbereitet. Der erste Teil des Buches behandelt die Entwicklung der Aussagepsychologie, die Glaubwürdigkeit des Zeugen und seiner Aussage, die einschlägige BGH-Rechtsprechung sowie die Gutachteneinholung. Der zweite Teil beschäftigt sich ausführlich mit der Zeugenvernehmung. Dem schließt sich ein umfassendes Kapitel über die aussagepsychologische Begut-

achtung an. Ein Anhang mit praktischen Hinweisen rundet die Darstellung ab.

Das Werk bietet insbesondere dem Anwalt, der selbst oftmals kein Spezialist im Bereich der Aussagepsychologie ist, das methodische Grundkonzept der Begutachtung und die wichtigsten aussagepsychologischen Erkenntnisse hinsichtlich der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen.

RA M. Röder

Kalthoener/Büttner/Niepmann

Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts

9. Auflage, 2004

C. H. Beck Verlag, 666 Seiten, 45,00 €

Schon als Referendar, als ich noch in der BfA bei der Klärung der Witwenansprüche die unterhaltsrechtlichen Gegebenheiten einer Ehe erforschen musste, fiel mir der Kalthoener/Büttner in die Hände. Ich habe ihn schon damals schätzen gelernt, nunmehr liegt er mit in seiner 9. Auflage (2004) als ein richtiges Buch mit festem Einband und fast 700 Seiten dick vor.

Er hat den Stand 01.07.2004; bis zu diesem Bezugsdatum ist die veröffentlichte Rechtsprechung berücksichtigt worden. Tabellen und Leitlinien sind ebenfalls nach dem Stand veröffentlicht.

Das Werk ist so aufgebaut, dass zunächst die Leitlinien der Oberlandesgerichte veröffentlicht werden (ein schließlich der Berliner Vortabelle). Im zweiten Teil wird dann die konkrete Bemessung der Höhe des Unterhalts in allen Einzelheiten wiedergegeben.

Die Neuauflage wurde notwendig, weil viele Änderungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes ergangen sind. Hierunter wird von den Verfassern vor allen Dingen die Entscheidung zur Anrechnungs- und Differenzmethode genannt. Aber auch die Entscheidung zum Mindestbedarf (vgl. NJW 2003, 1112 ff., RZ 834 ff.) hat zu einer Neukommentierung geführt. Auch der Elternunterhalt (vgl. RZ 188 a ff), also Un-

terhaltsansprüche der Eltern gegen die Kinder (!) führte zu einer Neukommentierung.

Das Unterhaltsrecht war schon immer kompliziert und wird es wohl auch bleiben. Leitlinien können der Vereinfachung natürlich dienen, werden aber letztlich die komplizierten „Spitzen“ nicht beseitigen.

Hier setzt die große Qualität des vorgelegten Werkes ein. Es wird das Problem – ich kann mit kaum vorstellen, dass ein Problem nicht erkannt bzw. verarbeitet worden ist – kurz und prägnant benannt. In den Fußnoten werden dann hierzu die entsprechenden Rechtsprechungshinweise gegeben. Es gibt relativ wenig Literaturhinweise, z.B. aber dann solche, wie ein DIV-Gutachten oder einfache Literatur, sofern sie für das Dargestellte für Bedeutung ist (z.B. die berüchtigte andere Ansicht).

Ansonsten ist dieses Werk wieder einmal das Standardwerk für die Beurteilung der Unterhaltspflichten. Diese beziehen sich innerhalb des abgehandelten Werkes auf die Familien. Ein kurzer Hinweis (RZ 190a-d) befasst sich auch mit der Frage der Rechtsstellung für eingetragene Lebenspartner. Nichtehele Lebenspartner werden allerdings nur so kurz behandelt, wie sie auch tatsächlich Bedeutung im Unterhaltsrecht haben: sechs Zeilen. Das ist zutreffend und mehr Platz braucht dieses Thema in diesem Werk nicht, die Ausnahme, nämlich die Unterhaltsbeziehungen der nichtehelichen Mutter und dem nichtehelichen Vater sind allerdings dann wieder ausführlich dargestellt worden.

Ich gehe davon aus, dass ansonsten die hier angesprochene Fachwelt, Richter, Rechtsanwälte und Behörden, das Werk kennen und schätzen werden. Wer sich im Familienrecht mit Unterhaltsansprüchen beschäftigen muss, muss dieses Werk berücksichtigen. Das nicht zu tun, könnte schon fast ein Haftungsgrund sein, des es zu vermeiden gilt. Das Werk gehört in jede familienrechtliche Bibliothek.

Stephan Schulze, Berlin

Andrea Tietze

Ambulante Zwangsbehandlungen im Betreuungsrecht

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2005, XXV und 193 Seiten, 48,- €;

ISBN 3-7694-0966-3

Die vorliegende Monographie entstammt einer Dissertation an der Georg-August-Universität Göttingen, in der Rechtsprechung und Literatur bis September 2004 berücksichtigt sind. Der Titel passt in eine Zeit, in der über Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung diskutiert wird. Im vorliegenden Buch geht es um Personen, die vorwiegend wegen einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Entscheidungen über medizinische Maßnahmen zu treffen. Diese sollen entweder die Ausgangserkrankung bessern oder andere krankhafte Zustände lindern, die wegen der psychischen Verfassung nicht als solche erkannt werden. Die für diese Situation oft ausreichende ambulante Behandlung bzw. zu verabreichende Medikation muss aus diesen Gründen zwangsweise durchgeführt werden. Diese so genannte Zwangsbehandlung ist rechtlich nicht klar umrissen. Die Autorin stellt fest, dass in der Praxis aus Angst vor entsprechender Haftung eher eine zwangsweise Unterbringung vorgenommen wird, innerhalb derer eine erforderliche Therapie erfolgt, als dass Zwang zur Durchführung einer notwendigen ambulanten Behandlung angewandt wird. Um diesen Themenbereich herum entwickelt die Autorin über die Ausgangsfrage, Begrifflichkeiten, verfassungsrechtliche Aspekte, Definitionen, juristische Voraussetzungen und Verfahrensfragen bis hin zu praktischen Erwägungen eine Abhandlung, die sich unter anderem mit einem vorliegenden Gesetzentwurf befasst. Die in erster Linie wissenschaftlich ausgeprägte Arbeit leidet am gut gemeinten Gutachtenstil. Erst in der zweiten Hälfte kommt eine erfrischende Konkretheit auf, in der sich die Autorin praktischen Fragen und dem Gesetzentwurf widmet.

Das Buch verspricht die Fortsetzung der fachlichen Diskussion, allein die Literaturliste zeugt von sorgfältiger Recherche. Für die Praxis lassen sich vermutlich

eher kleine Häppchen herausfiltern, die möglicherweise in der einen oder anderen Weise Argumentationsstoff liefern.

Dorothea Hecht, Fürstenwalde,

Prof. Dr. Paul Kirchhof (Hrsg.)

ESTG KompaktKommentar Einkommenssteuergesetz.

Verlag C.F. Müller.

5. Auflage 2005. 1.789 Seiten. Gebunden.

€ 124,-.

ISBN: 3-8114-7304-2

Auf einen Bierdeckel passt die Steuererklärung immer noch nicht. Und auch die Kommentierung zum Einkommenssteuergesetz lässt sich (noch) nicht in einer 20seitigen Broschüre zusammenfassen. Mit dem KompaktKommentar aus dem Hause C.F. Müller hält man aber schon eine praktisch übersichtliche aber dennoch umfassende Kommentierung des Einkommenssteuergesetzes in der Hand. Seit nunmehr fünf Jahren haben es sich der Herausgeber und ausgewiesene Steuerrechtsexperte Paul Kirchhof und die weiteren, steuerrechtlich ebenfalls hochkompetenten Bearbeiter des Werks zum Ziel gesetzt, "ein anspruchsvolles und unübersichtliches Gesetz einfach und verständlich zu erläutern". Mit der nunmehr 5. Auflage beweisen sie, dass es ihnen jedes Mal auf's Neue gelingt. Der Kommentar erleichtert dem steuerrechtlich Unerfahrenen den Einstieg in die Einkommenssteuerproblematik und gibt dem erfahrenen Leser an den passenden Stellen einen Überblick über die neue Rechtslage. So sind insbesondere die Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz, das EG-Amtshilfegesetz und das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz berücksichtigt. Nicht zuletzt haben auch die Entwicklung der Verwaltungspraxis und die aktuelle Rechtsprechung, die der Herausgeber als lebhaft bezeichnet, eine Neubearbeitung des Kommentars notwendig gemacht. Die lesefreundliche Gestaltung, die umfangreichen Einzelnachweise der Modellfälle und kurze Übersichten machen den Kommentar zu einem Muss für jeden Praktiker. Besonders hervorzuheben ist das ausführliche Stichwortverzeichnis, welches 170 Seiten umfasst.

Das präzise und gezielte Nachschlagen wird einem damit angenehm leicht gemacht. Es bleibt festzuhalten: Was dem Laien sein WISO-Sparbuch, ist dem Experten sein Kirchhof.

Ass. jur. Eike Böttcher

Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann Kostenordnung (KostO)

Verlag Franz Vahlen.

16. Auflage 2005. 1.427 Seiten. in Leinen. € 120,-.

ISBN: 3-8006-3049-4

Der Standardkommentar der Kostenordnung ist in neuester Auflage erschienen. Trotz seines beträchtlichen Umfangs von über tausend Seiten informiert er praxisnah und kompakt über die wichtigsten Aspekte des Kostenrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seit der Voraufgabe sind zahlreiche Gesetze und Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die das Kostenrecht erheblich betreffen. Allein das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz führte zu einer Vielzahl von Folgeänderungen. Exemplarisch seien hier nur die Neubekanntmachung des GKG einschließlich Kostenverzeichnis, die Ersetzung der BRAGO durch das RVG und die novellierte Zeugen- und Sachverständigenentschädigung genannt. Darüber hinaus haben das Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz vom 03.07.04 nebst dazugehöriger Verordnung vom 30.09.04 und das Anhörungsrügensgesetz vom 09.12.04 die Kostenordnung nicht unerheblich verändert. All diese Gesetzesänderungen wurden in der Neuauflage berücksichtigt. Neben der Anpassung an die neue Rechtslage bietet der Korintenberg aber auch Bewährtes. Die Orientierungshinweise zum Gesetzestext stellen selbst schon eine kurze Kommentierung dar und erleichtern es ungewein, die richtigen und einschlägigen Normen zu finden. Auch die bewährte Aufteilung des Sachverzeichnisses in Gerichtskosten und Notarkosten sorgen für Übersichtlichkeit und erleichtern die praktische Arbeit mit dem Werk ungewein. Auch im Anhang findet sich für den Praktiker viel Interessantes. So dürfte für Notare in Grenzgebieten der

Abdruck nebst Kommentierung sowohl des Auslandskostengesetzes als auch der Auslandskostenverordnung von großer Bedeutung sein. Wer bereits seit einer der Voraufgaben mit dem Korintenberg arbeitet, der wird im Kostenrecht bereits profunde Kenntnisse vorweisen können und nicht auf grundsätzliche Ausführungen angewiesen sein. Doch auch für den im Kostenrecht noch nicht so sicheren Benutzer lohnt sich der Griff zum Korintenberg. Für ihn bietet die ausführliche Einführung eine Hilfestellung bei generellen Fragen verbunden mit einer Darstellung zum allgemeinen Kostenrecht. Eine Neuerung betrifft die Darstellung der Rechtsprechung und der Schrifttumshinweise. Diese finden sich von nun an in den Fußnoten und nicht mehr im Text selbst. Die Fundstellen werden so besser wahrgenommen und verlieren sich nicht im Text, was auch zum besseren Verständnis der Ausführungen beiträgt. Auch in der 16. Auflage ist und bleibt der Korintenberg das Maß aller Dinge im Bereich der Kostenordnung.

Katrin Gläser

Notariatsfachangestellte

Harbauer

Rechtsschutzversicherung

ARB-Kommentar

7. , völlig neu bearbeitete Auflage, 2004
C. H. Beck Verlag, 980 Seiten, 68,00 €

Der Harbauer ist mir bereits als junger Anwalt recht schnell ein Begriff und fester Begleiter geworden, weil die Bezahlung der anwaltlichen Dienstleistung natürlich die Lebensgrundlage für den Anwalt ist. Zur Sicherung dieser Lebensgrundlage dient u.a. auch die fundierte Kenntnis der Regeln der Rechtsschutzversicherung, die – wie sich im Folgenden zeigen wird – doch etwas kompliziert sind.

Die Anforderungen an eine Rechtsschutzversicherung sind klar, sie soll das versicherte Risiko übernehmen und zügige Entscheidungen treffen. Konfliktregelungen müssen enthalten sein.

Dar Harbauer, eine Kommentierung, müsste also aus anwaltlicher Sicht einen schnellen Zugriff auf entsprechende Informationen und eine ausführliche Darstellung der einzelnen Versicherungsbe-

dingungen bieten. Er müsste das nötige Rüstzeug bieten, um schnell einen Überblick über die entsprechenden Regelungen zu erlangen, gleichzeitig die entsprechende Rechtsgrundlage ausführlich benennen.

Das zu besprechende Werk wird in der 7. gänzlich neu bearbeiteten Auflage vorgelegt.

Der Harbauer wird in dieser Auflage diesem Anspruch nur teilweise gerecht. Es ist ein neues Autorenteam am Werk, weil der ursprüngliche Herausgeber dieses Werkes, Herr Walter Harbauer, im Jahre 2002 verstorben ist. Das Werk wird von Dr. Günter Bauer, Rechtsanwalt in Nürnberg, Prof. Dr. Karl Maier, Fachhochschule Köln und Peter Stahl, Vorstandsmitglied einer Rechtsschutzversicherung aus Hamburg, fortgesetzt.

Die Schwierigkeit, auf die auch die Verfasser hinweisen, liegt bei dieser Bearbeitung darin, dass die Rechtsschutzversicherung nicht einheitlich geregelt ist. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt zwar sog. allgemeine Regeln heraus, die auch im wesentlichen von den Versicherungsgesellschaften verwandt, jedoch haben sich im Laufe der Zeit drei Standardregelungen herauskristallisiert:

die ARB 75, die ARB 94 und die ARB 2000.

Das Problem war nun, diese drei verschiedenen Regelwerke knapp und übersichtlich in einem Werk zusammenzufassen.

Hierbei haben die Verfasser sich an die bisherige Gliederung gehalten und zur Grundlage ihrer Kommentierung gemacht.

Der Aufbau ist Teil A der Abdruck der Texte ARB 75, ARB 94 nebst eine Synopse und schließlich der ARB 2000.

Der Teil B enthält die Kommentierung der einzelnen Vorschriften der ARB 75 als Grundlage, gefolgt dann von Teil C, Kommentierung der ARB 94/2000, soweit Abweichungen oder Ergänzungen zur ARB 75 vorliegen.

Literatur- und Rechtsprechungshinweise sind im Fließtext eingearbeitet.

Das Werk ist bekanntermaßen gut und konnte seinen bisherigen, hohen Stan-

dard halten. Das aus meiner Sicht größte Manko ergibt sich aber aus der Orientierung an der ARB 75. Die Verfasser hatten natürlich die Wahl, etwas gänzlich Neues zu versuchen oder sich am Althergebrachten zu orientieren. Ich meine, es wäre für eine Umstellung Zeit gewesen. Sinnvoller wäre die Gliederung nach der ARB 2000 mit dem jeweiligen Hinweis auf die älteren ARB. Es ist dann leichter, vom Neuen auf das Alte zu schließen, zumal das Alte im Neuen stets enthalten ist. Es ist ja kein absoluter Systemumbruch erfolgt, sondern einige Versicherungsrisiken sind weggefallen, andere sind hinzugekommen.

In der jetzigen Version ist der Benutzer gezwungen, immer zweimal zu blättern, nämlich einmal in den Bedingungen für den (evtl. neueren) Vertrag – ARB 2000 – und dann muss er sich dahin orientieren, welche Klausel der ARB 75 für den neuen Vertrag Gültigkeit hat. Es ist schade und schmälert den Gebrauchswert des Werkes.

Ein weiteres Manko ist, dass nur Hinweise auf die Vorschriften der BRAGO erfolgen. Nun ist die BRAGO leider weggefallen und durch das RVG ersetzt. Hier wäre eine Anpassung der Kommentierung des § 2 ARB 75 respektive der entsprechenden Stellen der ARB 94 bzw. ARB 2000 angebracht gewesen. Bereits Ende 2003 zeichnete sich ab, wie das RVG aufgebaut sein würde und wie das Vergütungsverzeichnis (VV) im wesentlichen aussehen würde.

Aus meiner Sicht ist der Kommentar deshalb nur eingeschränkt zu empfehlen, zum einen, weil der Nutzer regelmäßig neben der alten BRAGO auch die Vorschriften des RVG heranzuziehen hat und zum anderen, weil er stets vom Alten auf das Neue schließen muss.

Möglicherweise werden die Verfasser die Struktur des Kommentars ändern, an der Zeit wäre es.

Somit kann die 7. Auflage eigentlich nur als eine Art Zischenlösung angesehen werden. Für den Berufseinsteiger, der eine fundierte Kommentierung für die Rechtsschutzversicherung sucht und benötigt, ist der Kommentar dennoch unverzichtbar. Für die älteren Benutzer dieses Werkes (es richtet sich nach dem

Willen der Verfasser an Rechtsanwälte, Steuerberater, Richter, Versicherungsunternehmen, Makler, Versicherungsvertreter und Gewerbetreibende, Freiberufler und Versicherungsnehmer) ist vielleicht auch ein Zuwarten auf eine weitere, die nächste und dann auch an die jeweilige Rechtslage besser angepasste Neuauflage, überlegenswert.

Stephan Schulze, Berlin

Ulrich Tschöpe (Hrsg.)

Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht

2981 Seiten, Lexikonformat, geb., incl. CD, 134,00 € / 212,00 SFr, 4. Auflage, 2005
ISBN 3-504-42036-7,
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Pünktlich nach zwei Jahren ist im Dezember 2004 die 4. überarbeitete Auflage des Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht, herausgegeben von Dr. Ulrich Tschöpe, erschienen. An der bewährten Aufteilung des Handbuchs in sieben Kapitel, die sich im Lauf des Arbeitsverhältnisses und damit des anwaltlichen Mandats orientieren, wurde auch in dieser Auflage festgehalten, ebenso an der übersichtlichen Darstellungsweise mit besonders hervorgehobenen Beispielen, Hinweisen für die Praxis, Checklisten und Formulierungsmustern.

Die 4. Auflage bringt das Handbuch auf den aktuellen Rechtsstand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Insbesondere die mit der „Agenda 2010“ und den sog. Hartz-Gesetzen verbundenen zahlreichen Reformen des Arbeitsrechts werden von dem Autorenteam mit der gewohnten Präzision systematisch aufbereitet und für den Leser mit Empfehlungen für die Rechtsberatung versehen.

Dem Werk beigelegt ist eine CD, die nicht nur den Text des Handbuchs wiedergibt, sondern darüber hinaus eine Rechtsprechungsdatenbank mit knapp 6000 Urteilen im Volltext sowie einen Bestand der wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetze enthält. Auf Gerichtsurteile und Gesetzestexte kann sowohl direkt als auch per Link aus dem Handbuchttext zugegriffen werden.

Ass. jur. Andreas Pritzel